

MARITIM EQUITY



MARITIM EQUITY III

Unternehmensgruppe SALOMON INVEST

Hinweis:

Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Die künftige Entwicklung kann von den Prognosen in diesem Verkaufsprospekt abweichen.

Diese Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die in Grundzügen rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse haben und mit der entsprechenden Terminologie vertraut sind. Interessenten, die Fragen im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage haben, wird empfohlen, sich vor Beitritt von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Wichtige Hinweise	5
Vorwort	7
Maritim Equity III	
Vermögensanlage	9
Eckdaten	9
Vermögensanlage im Überblick	11
Strukturübersicht	17
Risiken der Beteiligung	18
Schiffahrtsmärkte Herbst 2008 und Ausblick 2009	28
Anlagestrategie	38
Investitionsfokus	39
Vermögensanlage in Zahlen	
Investitionsplanung (Prognose)	40
Beteiligungsverlauf	42
Partner der Beteiligungsgesellschaft	
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	45
Salomon Invest GmbH	46
PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	47
Rechtliche Grundlagen	49
Wichtige Vertragspartner	52
Steuerliche Grundlagen	65
Beteiligungshinweise	72
Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	74
Vertragsteil	
Gesellschaftsvertrag	80
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	91
Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	95
Hinweise für Fernabsatzverträge	99
Anlage	
Beitrittserklärung	

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Wichtige Hinweise

Emittentin dieser Vermögensanlage ist:

Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG,
mit Sitz in Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft genannt.

Anbieterin der Vermögensanlage ist:

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,
mit Sitz in Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch MARITIM EQUITY genannt.

Dieser Verkaufsprospekt wird von der Beteiligungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Anbieterin herausgegeben.

Erklärung

Die Anbieterin, die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Werner Großekämper und Dr. Albrecht Gundermann, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 12. Dezember 2008



Dr. Werner Großekämper



Dr. Albrecht Gundermann

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH,
diese handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG



Eigenkapital für maritime Investitionen – Hohe Chancen in veränderten Märkten

Die Mitte 2007 einsetzende Finanzmarktkrise hat sich auf alle Wirtschaftsbereiche ausgeweitet und dazu geführt, dass die Banken weltweit bei der Kreditvergabe immer vorsichtiger geworden sind. Die Auswirkungen sind auch deutlich auf dem Schifffahrtsmarkt zu spüren. Höheres Eigenkapital, höhere Kreditkosten und mehr Kreditsicherheiten werden von den deutschen Reedern verlangt. Gleichzeitig sind die Charraten in nahezu allen Schifffahrtssegmenten in kurzer Zeit auf historische Tiefstände gefallen. Die Zurückhaltung beim Konsum wie auch der Mangel an Bankgarantien für Handelsgeschäfte verschiedener Art beeinträchtigen das Frachtvolumen in hohem Maße.

Dennoch bleibt die Schifffahrt mittel- und langfristig ein Wachstumsmarkt, der ausgezeichnete Ertragschancen bietet. Solange die Globalisierung fortgesetzt wird, d.h., internationale Arbeitsteilung weiterhin stattfindet und Schwellenländer ihre Entwicklung zu Industrienationen weiter verfolgen, wird die steigende Nachfrage nach Schiffen als Transportmittel einen Angebotsüberhang immer wieder ausgleichen. Für die kommenden vier Jahre beträgt der jährliche Eigenkapitalbedarf deutscher Reeder zur Finanzierung der bestellten Neubauten rund € 5 Mrd., wobei der deutsche Schiffsfondsmarkt aller Voraussicht nach nur eine Summe zwischen € 1,0-2,5 Mrd. zur Verfügung stellen kann. Die Nachfrage nach Eigenkapital für Schiffsinvestitionen ist deutlich gestiegen. Wer über Eigenkapital verfügt, kann die Bedingungen der Investition zunehmend bestimmen.

Im Bau als auch im Betrieb befindliche Schiffe müssen in der aktuellen Marktlage ihre Finanzierung möglicherweise neu ordnen. In diesem Umfeld könnten attraktive Schiffe zu einem günstigen Preis erworben werden oder der Einstieg bei Schiffen zur Stärkung der Liquidität einer Einschiffsgesellschaft möglich sein. Flexiblen Finanzierungsformen, wie MARITIM EQUITY III, kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie Eigenkapital vorhalten und schnell auf solche sich verändernde Marktgegebenheiten reagieren können. Dabei soll gemeinsam mit leistungsfähigen Reedereien, Banken oder anderen Kapitalgebern im Rahmen der bewährten, unternehmerisch geprägten Kommanditgesellschaft in verschiedene attraktive Schiffsprojekte investiert werden, um so an den Ergebnissen eines diversifizierten Schiffsportfolios teilzunehmen.

Grundlage des MARITIM EQUITY-Konzeptes bleibt auch weiterhin, dass neben dem Anlegerkapital ein nennenswerter Anteil des Eigenkapitals von dem Reeder und/oder anderen Kapitalgebern erbracht werden soll. Dabei soll der überwiegende Teil des MARITIM EQUITY III-Kapitals bevorrechtigt bedient werden. Beides kommt dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Anleger entgegen. Die Schiffseigner, ob Reeder, Banken oder Dritte, stärken in Zeiten der Kreditkrise dadurch ihre Eigenkapitalquoten und bekommen deshalb die notwendigen Kredite zur Finanzierung ihrer Flotten. Insgesamt wird für die Anleger eine Vermögensmehrung von 6 - 8 % p. a. nach Steuern zzgl. Kapitalrückzahlung über eine Laufzeit von 12-15 Jahren angestrebt.

Mit der über 30-jährigen Erfahrung der beteiligten Partner und deren Gesellschafter im Schifffahrtsmarkt bietet MARITIM EQUITY III dem sicherheitsbewussten Anleger eine Kapitalanlage, die die aktuelle Marktsituation nutzt und attraktive Ertragschancen eröffnet.



Dr. Werner GroBekämper



Dr. Albrecht Gundermann

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH,
diese handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG



Vermögensanlage

Gemeinsam mit leistungsstarken Partnern, wie Reedereien, Banken und gegebenenfalls weiteren Investoren, wird Maritim Equity Beteiligungsfonds III mbH & Co. KG (im Folgenden auch „MARITIM EQUITY III“) verschiedene Schiffe finanzieren. Durch die Investition in verschiedene Schiffstypen und -größen mit unterschiedlichen Charterern wird das Risiko gestreut. Den Anlegern bietet sich damit die Möglichkeit, zu einem aktuell günstigen Preis in die Schifffahrt einzusteigen und an der dynamischen Entwicklung der Schifffahrtsmärkte teilzuhaben.

Bislang erfolgt die Finanzierung von Schiffsprojekten zu 60-70 % durch Banken. Die verbleibenden 30-40 % wurden durch einzuwerbendes Eigenkapital erbracht. Bei klassischen Schiffsfonds wird das Eigenkapital überwiegend durch Anleger zur Verfügung gestellt. Das Konzept von MARITIM EQUITY III sieht dagegen eine Beteiligung der Reedereien und ggf. Banken oder anderer Partner von rund 25-75 % des benötigten Eigenkapitals vor.

Bei jeder einzelnen Investition bleibt der Reeder durch eine nennenswerte eigene Beteiligung Miteigentümer des jeweiligen Schiffes. Er handelt nicht nur als reiner Dienstleister wie bei vielen

klassischen Schiffsfonds, sondern hat durch das investierte Kapital ein großes Interesse am Erfolg des Schiffes. Somit soll ein hohes Maß an Interessengleichheit zwischen dem Eigenkapital des Reeders und dem Anlegerkapital erreicht werden.

Ein Verkauf des Schiffes bei einem guten Angebot ist als Ergebnis dieser Interessengleichheit zudem wahrscheinlicher, wenn der Reeder oder andere Kapitalgeber nennenswert am Schiff beteiligt sind. Mithin kann ggf. ein schnellerer Kapitalrückfluss erfolgen.

Dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis des Anlegers soll durch die beabsichtigte überwiegend bevorrechtigte Bedienung des MARITIM EQUITY III – Kapitals auf Ebene der Schiffsgesellschaft Rechnung getragen werden. Darüber hinaus können auch Investitionen getätigt werden, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen. Nach Begleichung der Fondskosten und Steuern wird für die Anleger von MARITIM EQUITY III eine Vermögensmehrung von 6–8 % p.a. zzgl. Kapitalrückführung prognostiziert. Dieses Ergebnis wird nicht zuletzt durch eine im Marktvergleich hohe Investitionsquote erreicht.

Eckdaten

- ❑ 30-jährige Markterfahrung und Vernetzung der Partner in der Schifffahrtsbranche
- ❑ Überwiegend bevorrechtigte Auszahlungen
- ❑ 6–8 % Vermögensmehrung p.a. zzgl. Kapitalrückführung nach Steuern geplant (Prognose)
- ❑ Geringe steuerliche Belastung durch die Tonnagesteuer
- ❑ Aufbau eines diversifizierten Portfolios im Wachstumsmarkt Schifffahrt
- ❑ Geringe Korrelation der Schifffahrtsmärkte mit anderen Märkten und somit Beitrag zur Risikodiversifikation in jedem Anlegerportfolio
- ❑ Hohe Investitionsquote durch günstige Kostenstruktur
- ❑ 12–15 Jahre Laufzeit geplant
- ❑ Anlegerorientiertes Vertragswerk, grundsätzlich keine vertragliche Handelsbeschränkungen der Anteile

Die Vermögensanlage MARITIM EQUITY III bietet dem Anleger eine attraktive Möglichkeit, in die Schifffahrt zu investieren. Im Vergleich zum klassischen Schiffsfonds unterscheidet sich MARITIM EQUITY vor allem in drei Aspekten:

1. Der klassische Schiffsfonds wirbt Kapital für ein bereits erworbenes Schiff ein. MARITIM EQUITY III hingegen investiert erst nach Einwerbung entsprechenden Eigenkapitals. Damit wird MARITIM EQUITY schneller handlungsfähig. Vor allem in schwierigen Marktphasen, in denen Banken kaum oder nur unter hohen Auflagen Kredite vergeben, können Chancen genutzt werden. Jeder Investor weiß: Die beste Investition tätigt der, der über Kapital verfügt und handeln kann.
2. Neben MARITIM EQUITY III soll ein starker Partner, ob Reeder, Bank oder ein weiterer Investor, nennenswert am Eigenkapital der jeweiligen Investition beteiligt sein. Hierdurch soll größere Sicherheit für die Anleger erreicht werden.
3. Die überwiegend bevorrechtigte Bedienung des MARITIM EQUITY III-Kapitals sowie die Existenz nachrangigen Kapitals von dritter Seite soll den Anlegern ein hohes Maß an Sicherheit bieten.

Schifffahrt ist eine uralte Branche, deren kommerzielle Ergebnisse schon lange dokumentiert werden. In den vergangenen 150 Jahren haben sich Schifffahrtsmärkte durch teilweise extreme Schwankungen ausgezeichnet. Schwache Marktlagen stellen dementsprechend eine Chance dar, antizyklisch in den Markt einzusteigen, um mittel- bis langfristig überproportional von steigenden Märkten zu profitieren. Investoren, die sich während der Asienkrise Ende der neunziger Jahre oder nach dem weltweiten Wirtschaftsabschwung im Zuge der Attentate auf das World Trade Center 2001 zum Einstieg in die Schifffahrt entschlossen haben, haben mehr als andere von den sich in der Folge erholenden Märkten profitiert.

Die seltene Konstellation von restriktiven Kredit- und schwachen Chartermärkten könnte einerseits die Chance bieten, nicht finanzierte Neubauten zu günstigen Konditionen zu erwerben und andererseits Schiffe der fahrenden Flotte mit neuem Eigenkapital auszustatten. Das Investitionskonzept von MARITIM EQUITY III erlaubt es, schnell und unbürokratisch solche Gelegenheiten am Markt zu nutzen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird über Schiffsgesellschaften überwiegend in mittlere und große Containerschiffe sowie zu einem geringeren Anteil in Massengut- und Tankschiffe investieren. Kleinere Schiffstonnage wird wegen des ungünstigen Erlös-Betriebskostenverhältnisses und die sehr große Schiffstonnage wegen limitierter Fahrtgebiete und eine deutlich geringere Anzahl möglicher Charterer als weniger attraktiv eingeschätzt.

Bei der Auswahl der Investitionen spielt neben der positiven Einschätzung der Märkte vor allem auch die Qualität der Schiffstonnage, der Reeder und der Charterer eine wesentliche Rolle. Die Investitionsobjekte werden seitens MARITIM EQUITY sorgfältig analysiert, ausgewählt und nach Übernahme im Rahmen einer laufenden Portfolioverwaltung begleitet.

Schifffahrt als Anlageklasse korreliert nur gering mit anderen Anlageklassen und sollte deshalb für jedes Portfolio interessant sein.

Anleger müssen jedoch berücksichtigen, dass Schiffsinvestitionen, wie andere unternehmerische Beteiligungen, in ihren Ergebnissen von der Marktentwicklung abhängig sind (siehe hierzu Risikohinweise: „Chartermarkt“, „Veräußerungserlöse der Schiffsgesellschaften“, Seite 22 und 23).

Vermögensanlage im Überblick

■ Maritim Equity

Die heutigen Schifffahrts- und Finanzmärkte zeichnen sich aufgrund der Finanzkrise durch eine hohe Unsicherheit aus. Investoren und Anleger, die weiterhin vom mittel- bis langfristig wachsenden Schifffahrtsmarkt profitieren möchten, bevorzugen eine sicherheitsorientierte Kapitalanlage. MARITIM EQUITY III kommt dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Anleger durch die beabsichtigte diversifizierte Investition in attraktive Schiffsprojekte sowie eine überwiegend bevorrechtigte Auszahlung auf ihr Kapital vor anderen Eigenkapitalgebern nach. Die langjährige Erfahrung und Vernetzung der beteiligten Partner in der Schifffahrtsbranche unterstützt die Auswahl attraktiver Schiffsinvestitionen für die MARITIM EQUITY-Fonds. MARITIM EQUITY III beabsichtigt Investitionen in unterschiedliche Marktsegmente und damit Beteiligungsmöglichkeiten mit entsprechender Risikostreuung.

■ Beteiligungsgesellschaft

Die Anleger beteiligen sich als treugeberische Kommanditisten an der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG. Die Beteiligungsgesellschaft ist beim Amtsgericht Hamburg unter HRA 109189 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH mit Sitz in Hamburg.

■ Erwerbspreis (Mindestzeichnungssumme)

Der Erwerbspreis soll mindestens € 20.000,- (Mindestzeichnungssumme) zzgl. 5 % Agio betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen zulassen. Abweichende höhere Beträge müssen stets durch 1.000 teilbar sein.

■ Einzahlung

Das Zeichnungskapital ist wie folgt einzuzahlen:

50 %*	14 Tage nach Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin
50 %	zum 29. Januar 2010

*zzgl. 5 % Agio

■ Auszahlungen

Die Beteiligungsgesellschaft wird sich an bestehenden oder neu gegründeten Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe beteiligen, dass das Anlegerkapital überwiegend bevorrechtigt vor dem Reederkapital, bzw. dem Kapital der Banken oder Dritter, bedient wird. Hierbei werden nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an die Anleger in Höhe von 6–8 % p. a. angestrebt (Prognose).

Zunächst erhalten die Kommanditisten Auszahlungen bis zur Höhe ihrer Nominaleinlage. Soweit danach die Kommanditisten jeweils in einem Jahr Auszahlungen in Höhe von 8 % bezogen auf die jeweilige Nominaleinlage erhalten haben, werden darüber hinausgehende Auszahlungen in dem jeweiligen Jahr im Verhältnis 80 % (Kommanditisten) zu 20 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG) verteilt.

Allen Auszahlungen stehen auf Basis der Tonnagebesteuerung nur geringe steuerliche Belastungen gegenüber. Die erste Auszahlung ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

■ Laufzeit

Die Beteiligungsgesellschaft Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit von MARITIM EQUITY III ist mit 12 bis 15 Jahren ab Vollinvestition geplant. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung durch den Anleger ist erstmalig zum 31. Dezember 2024 möglich. Durch die sich etablierenden Zweitmärkte können Beteiligungen ggf. jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt veräußert werden (zu den Risiken vgl. „Fungibilität und Handelbarkeit“ auf Seite 20).

■ Investitionsgegenstand

Vorrangig soll in bestehende oder neu gegründete Schiffsgesellschaften investiert werden, die mittlere und große Containerschiffe betreiben. Darüber hinaus können Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften in den Bereichen Massengut, Tankfahrt etc. eingegangen werden. Die Auswahl der Investments sowie die

Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen MARITIM EQUITY III und der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erfolgen durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Einzelinvestitionen oberhalb € 5.000.000,- bedürfen der Zustimmung des Beirats.

■ Sicherheitskomponenten

Beteiligungen an Schiffsfonds und damit auch Beteiligungen an MARITIM EQUITY III sind langfristige unternehmerische Beteiligungen, deren tatsächliche Entwicklung grundsätzlich nicht vorhersehbar ist. Diese Vermögensanlage richtet sich somit an Anleger, die unternehmerisch investieren, dies jedoch mit einer Risikostreuung verbinden möchten.

Eine Beteiligung an MARITIM EQUITY III weist gegenüber klassischen Einschiffsgesellschaften folgende konzeptionelle Vorteile auf:

- überwiegende Investition als bevorrechtigtes Eigenkapital,
- Beteiligung an einer Vielzahl von bestehenden oder neu gegründeten Schiffsgesellschaften mit entsprechenden Diversifikationseffekten,
- weitgehender Eigenkapitalfonds,
- hohe Investitionsquote,
- Eigenkapital ist im Moment der Investition bereits vorhanden,
- Investition in einen historisch günstigen Markt.

■ Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung ¹⁾	T €	in % ⁴⁾	in % ⁵⁾
1) Übernahme von Anteilen an Schifffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	45.828	83,32	91,66
2) Gründungs- und Beratungskosten, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	172 ²⁾	0,31	0,34
3) Projektierung der Vermögensanlage durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	700 ²⁾	1,27	1,40
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	700 ²⁾	1,27	1,40
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	400 ²⁾	0,73	0,80
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	200 ²⁾	0,37	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen ²⁾ , Werbung ²⁾ und Marketing ²⁾	4.500	8,18	9,00
8) Agio	2.500 ³⁾	4,55	5,00
Summe	55.000	100,00	110,00
Mittelherkunft ¹⁾			
9) Kommanditkapital	50.000	90,90	100,00
10) Agio	2.500	4,55	5,00
Summe	52.500	95,45	105,00
11) Kontokorrent	2.500	4,55	5,00
Summe	55.000	100,00	110,00

¹⁾ Sollte ein verringertes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11, im Falle der Erhöhung des Kommanditkapitals die Positionen 1 und 3–11. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

²⁾ Inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

³⁾ Das Agio in Höhe von 5% (€ 2,5 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

⁴⁾ In % der Gesamtmittelverwendung.

⁵⁾ In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

■ **Anlegerkreis**

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Angebot im Ausland ist nicht vorgesehen.

■ **Marktentwicklung**

Die Schifffahrtsmärkte unterliegen starken Schwankungen. Vorstellbar ist, dass ein Schiff während der Laufzeit der Investition mit geringeren Charraten auskommen muss, als ursprünglich erwartet (vgl. Risikodarstellung „Chartermarkt“ auf Seite 22 f.). MARITIM EQUITY III beabsichtigt die Investition in ein diversifiziertes Portfolio mit Schiffen, die unterschiedliche Charterlaufzeiten aufweisen und in verschiedenen Märkten eingesetzt werden sollen.

■ **Treuhänderin**

Die treuhänderische Verwaltung der Beteiligungen der Anleger sowie deren laufende Information erfolgen durch die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

■ **Portfoliomanagement**

Die aktive Verwaltung und das Management des Beteiligungsportfolios obliegen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird jede getätigte Investition betreut und überwacht.



■ Fondsvolumen/Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital von derzeit € 10.000,- auf insgesamt bis zu € 50.000.000,- erhöht werden. Somit steht ein Zeichnungsvolumen von bis zu € 49.990.000,- zur Verfügung. Bei einer Mindestzeichnungssumme von € 20.000,- ergäbe sich daraus eine Anzahl angebotener Kommandit-/Treuhandbeteiligungen von maximal 2.499. Die Treuhänderin wird das Kapital auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages bei Vorliegen entsprechender Zeichnungsangebote um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der angebotenen Kommandit-/Treuhandbeteiligungen um 1.250 auf die maximale Anzahl von 3.749. Ein **Mindestbetrag** ist nicht vorgesehen. Die **Mindestanzahl** beträgt eins. Die exakte Höhe wird erst nach endgültiger Schließung ermittelt. Die Schließung der Vermögensanlage erfolgt gegebenenfalls vorzeitig nach Mitteilung der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Treuhänderin, im Übrigen mit Erreichung eines Kommanditkapitals in Höhe von € 50.000.000,- gegebenenfalls zzgl. des vorgesehenen Erhöhungskapitals; sie ist vorgesehen zum 31. Dezember 2009. Die Möglichkeit zur Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen ist nur im Wege der teilweisen Kündigung gegenüber Anlegern, die mit einem Teil ihrer Einlage säumig sind, vorgesehen, im Übrigen nicht.

■ Beteiligungsverlauf

Die Beteiligungsgesellschaft wird ein Portfolio von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften zusammenstellen, das nach Abzug der Fondskosten durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 6–8 % p. a., zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio), erwarten lässt. Diesen Auszahlungen stehen auf Basis der Tonnagebesteuerung nur geringe steuerliche Belastungen gegenüber. Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung an MARITIM EQUITY III wird im Wesentlichen durch die nachfolgenden Faktoren bestimmt:

- globale Wirtschaftsentwicklung und die daraus resultierenden Chartereinnahmen der Schiffe,
- Höhe der Schiffsbetriebskosten,
- Höhe der Zinsaufwendungen,
- Höhe und Art der mit den jeweiligen Schiffsgesellschaften vereinbarten Auszahlungen,
- Höhe und Zeitpunkt der späteren Veräußerungserlöse der Schiffe/Beteiligungen,
- Relation der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen und des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro.

■ Übertragung und Verkauf

MARITIM EQUITY III zeichnet sich im Vergleich zu vielen anderen geschlossenen Vermögensanlagen durch eine weitgehend freie Übertragbarkeit der Anteile nach den zugrunde liegenden Verträgen (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag) aus. Ein Verkauf bzw. eine Übertragung der Anteile ist grundsätzlich an jedermann möglich. Beteiligungsveräußerungen sollten mit einem Steuerberater abgeklärt werden.

■ Rechte aus der Beteiligung/Ergebnisverteilung

Die Anleger sind am Ergebnis, Vermögen und an den Auszahlungen der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG im Verhältnis ihrer Einlage zum Gesamtkapital der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Zunächst erhalten die Kommanditisten Auszahlungen bis zur Höhe ihrer Nominaleinlage. Soweit danach die Kommanditisten jeweils in einem Jahr Auszahlungen in Höhe von 8 % bezogen auf die jeweilige Nominaleinlage erhalten haben, werden darüber hinausgehende Auszahlungen in dem jeweiligen Jahr im Verhältnis 80 % (Kommanditisten) zu 20 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG) verteilt.



Die Anleger haben Informations-, Rede-, Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Eine ausführliche Darstellung der mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte findet sich auf den Seiten 50, 55 f.

■ Steuerliche Ergebnisse

Die Anleger von MARITIM EQUITY III erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft ergeben sich im Wesentlichen unmittelbar aus den steuerlichen Ergebnissen der einzelnen Schiffsgesellschaften. Vorgesehen ist, sich an Schiffsgesellschaften zu beteiligen, die zur Tonnagesteuer optieren. Unter der Voraussetzung des Fortbestandes der Tonnagesteuer kann daher über die gesamte Laufzeit der Beteiligung von niedrigen steuerlichen Ergebnissen ausgegangen werden. Darüber hinaus kommt es nach derzeitiger Rechtslage bei plangemäßer Realisierung des Vorhabens nicht zu einer Besteuerung bei der Veräußerung der Beteiligungen. Die Anbieterin dieser Vermögensanlage

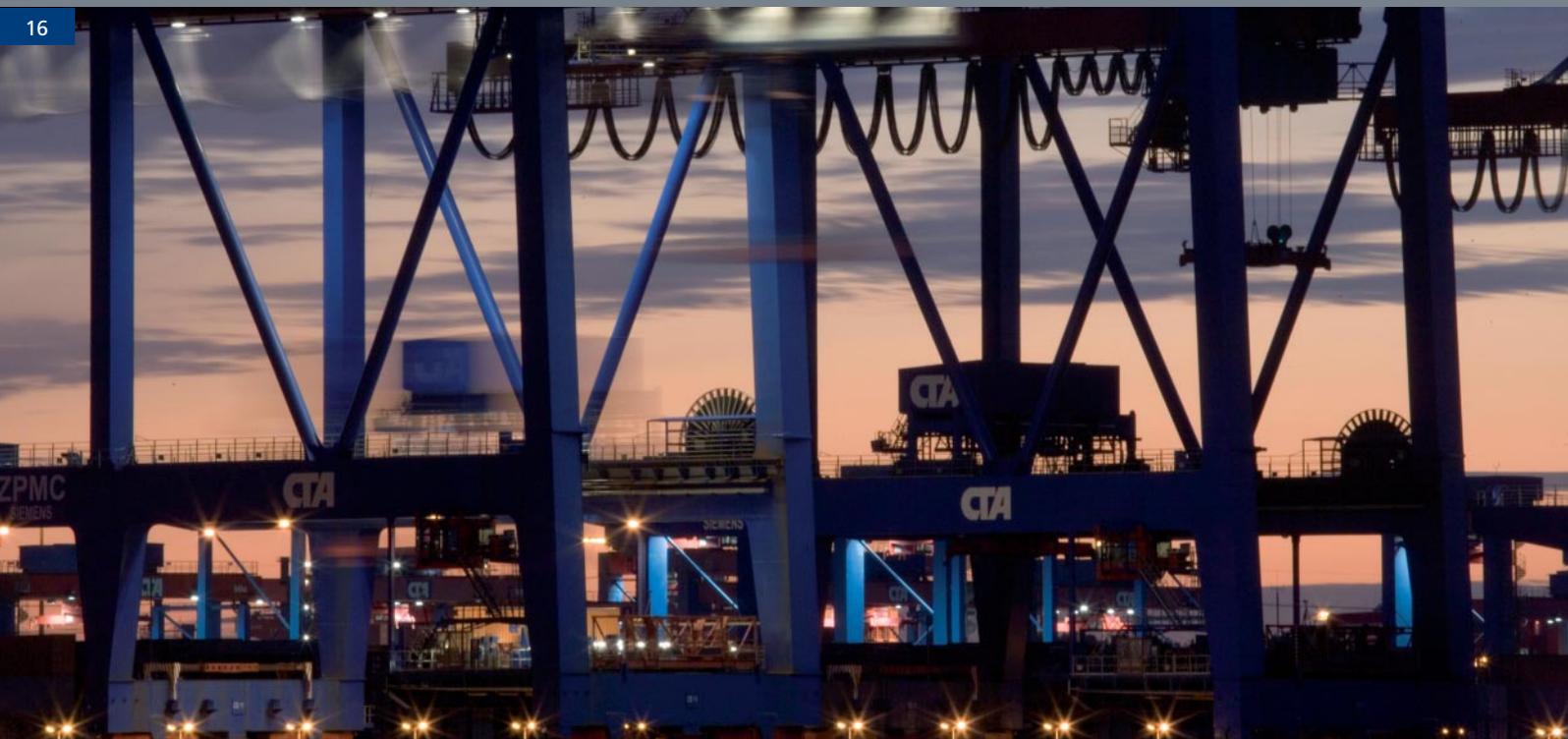
übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Eine ausführliche Darstellung der steuerlichen Grundlagen befindet sich auf Seite 65 ff. dieses Verkaufsprospektes.

■ Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

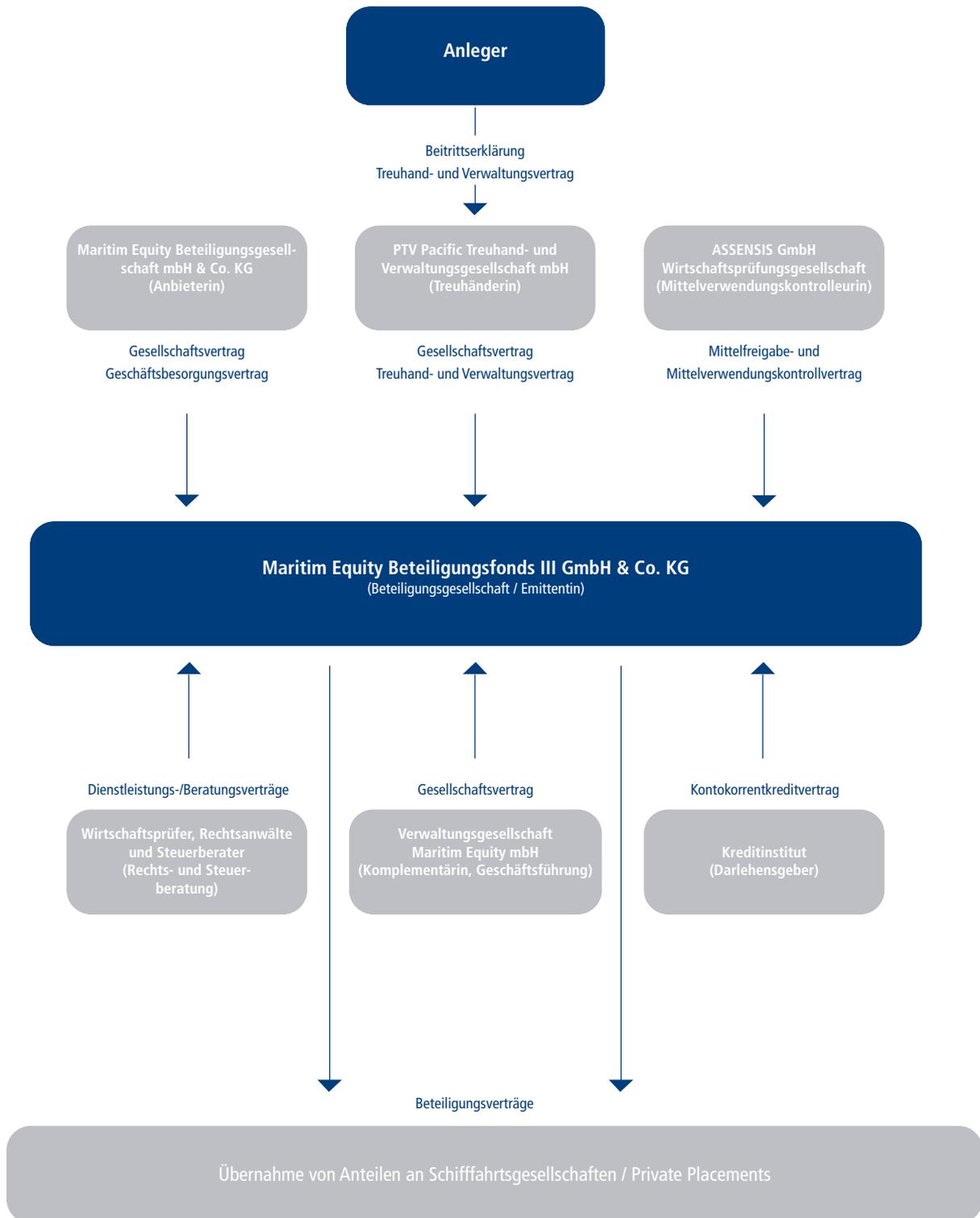
Die formale Kontrolle der Mittelfreigabe und Mittelverwendung obliegt der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Auf Basis formaler Kriterien wird kontrolliert, dass die Verwendung des Emissionskapitals prospektgemäß erfolgt.

■ Beirat

Ein Gründungsbeirat kann von der Komplementärin bestimmt werden. Nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft wird ein aus drei Personen bestehender Beirat gewählt. Zwei Mitglieder werden von den Gesellschaftern direkt gewählt, ein Mitglied des Beirats wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ernannt.



Strukturübersicht



Risiken der Beteiligung

Eine Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG, Hamburg, ist eine langfristige, unternehmerisch geprägte Kapitalanlage, deren wirtschaftlicher Erfolg nicht vorhersehbar ist. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen. Einzelne oder mehrere negative Abweichungen können insgesamt zu einem Misserfolg der Beteiligung führen. Diese Vermögensanlage ist deshalb nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können.

Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG dargestellt. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind als Kriterien Risikopotenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen worden. Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet sind, sind bei der Risikodarstellung dieses Kapitels nicht erfasst.

Ein Anlageinteressent sollte vor dem Erwerb einer Beteiligung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Dachfondskonstruktion, bei der die Ertragsentwicklung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft im Wesentlichen von den Rückflüssen aus ihren Beteiligungen an Schiffsgesellschaften abhängt. Sämtliche Risiken, die auf Ebene der Schiffsgesellschaften bestehen (dargestellt auf Seite 22 bis 25), führen, wenn sie eintreten, zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen aus den von den eingetretenen Risiken betroffenen Schiffsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft. Dementsprechend kommt es in diesem Fall zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen an die Anleger. Verwirklichen sich mehrere Risiken gleichzeitig oder verwirklicht sich ein einzelnes Risiko in besonders starker Ausprägung, kann es auch zu einem Totalverlust der Einlagen der Anleger kommen.

Risiken auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

■ Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft

Es handelt sich bei der Beteiligung an MARITIM EQUITY III um die erste Vermögensanlage der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG. Es können daher keine Aussagen zur Wertentwicklung auf Basis von Erfahrungswerten getroffen werden. Zu der Wertentwicklung einer Beteiligung an MARITIM EQUITY III trägt eine Vielzahl von Faktoren bei, die insbesondere auf einer negativen Wertentwicklung der einzelnen Schiffsgesellschaft beruhen können. Diese sind auf Seite 22 ff. („Risiken auf Ebene der Schiffsgesellschaften“) näher dargestellt.

■ Blind Pool

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat eine Investition in einzelne Schiffsgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft noch nicht stattgefunden. Es steht weiterhin noch nicht fest, welche Anteile an Schiffsgesellschaften im Laufe oder nach Abschluß der Platzierung des Emissionskapitals übernommen werden. Somit könnten zum Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers noch keine Anteile an Schiffsgesellschaften erworben worden sein. In diesem Fall kann sich der Anleger vor seinem Beitritt kein Bild über das tatsächliche Portfolio von MARITIM EQUITY III machen.

Es ist nicht vorhersehbar, ob ausreichende Investitionsmöglichkeiten für die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Risikostreuung von MARITIM EQUITY III und die geplante Vermögensvermehrung des Anlegers nicht erreicht werden, wenn nicht ausreichend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die bei mangelnden Investitionsmöglichkeiten verbleibende freie Liquidität kann nicht die kalkulierten Erträge erwirtschaften.

■ Investitionsplanung/Kostenüberschreitung

Die in der Investitionsplanung (siehe Seite 40 f.) genannten Aufwandspositionen zu Ziffer 2 bis 8 können sich verändern. Sofern im Rahmen einer Investition die kalkulierten Kosten (z.B. Beratungskosten) überschritten werden, reduziert dies die für

den Ankauf von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften geplante Position. Es besteht damit das Risiko, dass sich die beabsichtigte Risikostreuung von MARITIM EQUITY III und, aufgrund höherer Kosten als kalkuliert, die geplante Vermögensvermehrung des Anlegers verschlechtern.

■ Eigenkapitalplatzierungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung des Emissionskapitals nicht vollständig – wie vorgesehen – gelingt. In diesem Fall würden sich einige Aufwandspositionen, welche nicht von der Höhe des platzierten Kommanditkapitals abhängen (z. B. steuerliche und sonstige Beratungskosten), verhältnismäßig stärker auswirken, als dies bei plangemäßer Eigenkapitaleinwerbung der Fall gewesen wäre. Dies hätte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsgesellschaft und somit eine Verminderung der Anlagerentabilität zur Folge. Zudem kann sich in einem solchen Fall die Diversifikation mit entsprechend negativen Folgen für die Risikostruktur und die Anlagestrategie von MARITIM EQUITY III vermindern. Sollten die Einzahlungen des Emissionskapitals nicht zum geplanten Zeitpunkt oder in dem geplanten Umfang erfolgen, können die Anteile an Schiffahrtsgesellschaften nicht in dem geplanten Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt angekauft werden. Dies kann die geplante Vermögensmehrung des Anlegers entfallen lassen oder zumindest negativ beeinflussen.

■ Rückabwicklung

Die Beteiligungsgesellschaft kann bei einer unzureichenden Einwerbung von Eigenkapital, auf Entscheidung der Geschäftsführung, im Wege der Liquidation rückabgewickelt werden (§ 20 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages). Auch bei einem nicht ausreichenden Angebot geeigneter Beteiligungen an Schiffsgesellschaften könnte eine Liquidation der Beteiligungsgesellschaft auf Basis eines Gesellschafterbeschlusses erforderlich sein.

Ferner können allgemeine wirtschaftliche Fehlentwicklungen, wie der Ausfall wichtiger Partner, z. B. des Fondsmanagements, oder die Aufhebung der Tonnagesteuer zu einer Rückabwicklung/Liquidation führen. Auf die vorstehend genannten Fälle der Rückabwicklung/Liquidation finden die allgemeinen Bestimmungen zur

Auflösung und Liquidation nach § 20 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft Anwendung. Gesonderte Regelungen sind nicht vorgesehen. In jedem der vorgenannten Fälle der Rückabwicklung/Liquidation können bei der Beteiligungsgesellschaft bereits Kosten angefallen sein. Die Anleger würden insoweit lediglich ihre um die anteilig angefallenen Kosten geminderten Einlagen (ohne Agio) zurückerhalten. Beteiligungen an Schiffsgesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen, können eventuell nur mit deutlichen Preisabschlägen wieder veräußert werden. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft, was zu einer Gefährdung der Einlage der Anleger führt.

■ Kontokorrentkredit

In der Konzeption der Vermögensanlage ist ein Kontokorrentkredit in Höhe von € 2.500.000,- vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch keine entsprechende Kreditvereinbarung geschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht zustande kommt. Dies kann dazu führen, dass Beteiligungen an Schiffsgesellschaften nicht im unterstellten Umfang oder nicht in dem geplanten Zeitraum erworben werden können. Weiterhin können Zwangsverkäufe notwendig werden, um die erforderliche Liquidität zu erhalten. Ferner kann es durch Abweichungen in der Höhe des Kontokorrentkredits zu Abweichungen von in diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen kommen, die die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft und dementsprechend die kalkulierten Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflussen können.

■ Auszahlungen

Sofern sich die wirtschaftliche Situation oder die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft negativ entwickelt, können die Auszahlungen an die Anleger ggf. ganz oder teilweise entfallen.

Die Ergebnisse aus der Betriebs- und Veräußerungsphase der Beteiligungsgesellschaft können nicht genau vorhergesagt werden. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass keine verlässliche Aussage z. B. darüber getroffen werden kann, welche Ergebnisse die einzelnen Schiffsgesellschaften erwirtschaften, bis zu welchem Zeitpunkt die Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften im Bestand gehalten werden und welches Ergebnis bei Veräußerung erzielt wird.

Daraus folgt, dass sowohl die laufenden Ergebnisse als auch die Ergebnisse bei Veräußerung geringer als geplant ausfallen können.

Damit sind auch Auszahlungen an den Anleger weder dem Zeitpunkt noch der Höhe nach verlässlich planbar.

■ Laufzeit der Beteiligung

Die Laufzeit von MARITIM EQUITY III ist mit 12 bis 15 Jahren ab Vollinvestition geplant. Unter Umständen kann jedoch eine Veräußerung der einzelnen Beteiligungen in diesem Zeitraum nicht erfolgen. Sollten die einzelnen Beteiligungen an Schiffsgesellschaften länger als kalkuliert gehalten werden, würde sich die Laufzeit von MARITIM EQUITY III entsprechend verlängern. Darüber hinaus kann sich die Liquidation der Beteiligungsgesellschaft über einen länger als geplanten Zeitraum hinziehen. Die vorgesehene Rückführung des Kapitals der Anleger kann sich daher über das geplante Laufzeitende hinaus verzögern.

■ Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist frühestens zum 31. Dezember 2024 möglich. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Sollte es einem Anleger nicht möglich sein, die Beteiligung vorzeitig zu veräußern, so wäre dieser entsprechend mindestens bis zu diesem Zeitpunkt an die Beteiligung gebunden.

■ Fungibilität und Handelbarkeit

Eine Beteiligung an MARITIM EQUITY III ist eine langfristige Investition. Unabhängig davon ist eine Übertragung oder eine Veräußerung einer Beteiligung an MARITIM EQUITY III jederzeit mit Wirkung zum Ende eines Monats nach § 14 des Gesellschaftsvertrages sowie – bei einer mittelbaren Beteiligung – nach § 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich. Davon abweichende Übertragungen bedürfen für direkt gehaltene Beteiligungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und für treugeberisch gehaltene Beteiligungen der Zustimmung der Treuhänderin, die jeweils aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Führt die

Veräußerung einer Beteiligung zu steuerlichen Nachteilen bei der Beteiligungsgesellschaft, sind Erwerber und Veräußerer als Gesamtschuldner verpflichtet, diese auszugleichen. Ferner hat der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung die mit dem Erwerb auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Kosten zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der übertragenen Beteiligung, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Anteilen an MARITIM EQUITY III kein gesetzlich geregelter Markt besteht, so dass eine Beteiligungsveräußerung schwer zu verwirklichen sein könnte. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein eintrittsbereiter Erwerber für die Anteile gefunden wird oder eine Veräußerung nur mit einem deutlichen Wertabschlag erfolgen kann.

■ Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt zum wesentlichen Teil von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ab. Es besteht zum einen das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, wodurch die Ergebnisse negativ beeinflusst werden können. Ferner besteht das Risiko, dass für die Beteiligungsgesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen und sich dies negativ auf die Entwicklung von MARITIM EQUITY III auswirkt. Entsprechend besteht das Risiko, dass die kalkulierten Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflusst werden.

■ Erfüllung von Vertragspflichten durch Vertragspartner

Der unternehmerische Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt davon ab, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Die Beteiligungsgesellschaft trägt das Risiko von Insolvenz, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen, hervorgerufen durch beteiligte Parteien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Fondslaufzeit zu Auseinandersetzungen, Vertragsbrüchen bzw. -verletzungen oder Ausfällen von wichtigen Vertragspartnern kommt. Sollte es durch den Ausfall von Vertragspart-

nern notwendig sein, neue Dienstleister zu beauftragen, können höhere Aufwendungen entstehen, die negativen Einfluss auf den Mittelrückfluss an die Anleger haben.

■ Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft

Der einzelne Anleger befindet sich bei Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaft bei üblichen Zeichnungssummen in der Minderheit. Er kann ggf. seine Interessen als Gesellschafter nicht durchsetzen, da Gesellschafterbeschlüsse überwiegend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelanleger oder die Bildung einer bei der Stimmausübung abgestimmten Anlegergruppe dieser bzw. diese die Stimmenmehrheit in der Beteiligungsgesellschaft halten und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, mit der Folge, dass für den einzelnen Anleger nachteilige Beschlüsse gefasst werden.

■ Haftung des Anlegers

Die Haftung des als Kommanditist beteiligten Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage zzgl. Agio begrenzt. Werden die Kommanditeinlagen durch Entnahmen (Auszahlungen) allerdings unter die Hafteinlage von 10 % der Nominalbeteiligung gemindert oder trotz bereits bestehender Minderung unter 10 % weiter gemindert, so lebt die Haftung den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft gegenüber bis zur Höhe dieser Hafteinlage wieder auf (§ 172 Abs. 4 i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Auch nach Ausscheiden des Anlegers oder Auflösung der Beteiligungsgesellschaft haftet der Anleger fünf Jahre in Höhe der Hafteinlage für die im Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten. Entsprechendes gilt im Fall der Auflösung der Gesellschaft. Sofern sich aufgrund der zum Ausscheiden des Anlegers aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz (§ 18 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) ein negativer Abfindungsbetrag ergibt, ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er durch Auszahlungen verursacht wurde, die nicht durch entsprechende Gewinne der Beteiligungsgesellschaft gedeckt sind. Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff.

GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzanlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewährungsanspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und dies zu einer ggf. über die gezeichnete Einlage hinausgehende Haftung der Anleger führt. Die dargestellten Haftungsrisiken gelten für treugeberisch beteiligte Anleger entsprechend.

■ Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an MARITIM EQUITY III ist nach dem Konzept dieser Vermögensanlage nicht vorgesehen und wird von der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nicht angeboten. Anleger, die individuell eine Fremdfinanzierung der Beteiligung eingehen, müssen die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung auch dann zurückführen, wenn die prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Die Fremdfinanzierung einer Beteiligung erhöht durch ihre Kosten grundsätzlich das Risiko, dass bei nicht planmäßigem Verlauf der Beteiligung für den Anleger unter Einbeziehung der Fremdfinanzierung und einer eventuellen Vorfälligkeitsentschädigung ein Verlust entsteht oder erhöht wird.

■ Rechtliche und personelle Verflechtungen/ Interessenkonflikte

Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, ist zugleich Komplementärin der Anbieterin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und übernimmt die Geschäftsführung von mehreren Gesellschaften der MARITIM EQUITY-Fondsserie. Herr Dr. Werner Grobäckämper ist gleichzeitig Gesellschafter der Anbieterin. Die Salomon Invest GmbH ist mehrheitliche Kommanditistin der Gründungskommanditistin und Anbieterin dieser Vermögensanlage, der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch

Gesellschafter der Treuhänderin PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Salomon Invest GmbH ist darüber hinaus Alleingesellschafterin der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft sowie Gesellschafterin der Anbieterin. Der Salomon Invest Unternehmensgruppe gehören ferner die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Deutsche Zweitmarkt AG, die Deutsche Fondresearch GmbH und die RIZ Real Invest GmbH an. Die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH übt die Stellung einer Treuhänderin auch in weiteren MARITIM EQUITY-Fonds aus.

Aufgrund der dargestellten Verflechtungen ergibt sich jeweils das Risiko eines Interessenkonfliktes. Die verflochtenen Personen könnten ihre eigenen Interessen vor die Interessen der Anleger stellen, so dass der Anleger eine geringere Rendite erhalten könnte, als ohne diesen Interessenkonflikt. Die verflochtenen Personen könnten aufgrund ihres Interessenkonfliktes Entscheidungen treffen, die die Vermögensanlage bis zum Totalverlust gefährden könnten.

■ **Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag**

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals geschlossen. Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit der eingegangenen Beteiligungen an den einzelnen Schiffsgesellschaften findet hingegen nicht statt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken einer Beteiligung an MARITIM EQUITY III werden damit durch diesen Vertrag für den Anleger nicht begrenzt, so dass es zu geringeren Auszahlungen als prospektiert oder einen Totalverlust der Einlage kommen kann.

■ **Anlage freier Liquidität**

Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft freie liquide Mittel verzinslich anlegt. Es besteht ein Risiko, dass so angelegte Mittel nicht oder nicht vollständig an die Beteiligungsgesellschaft zurückgeführt werden können. Dadurch reduziert sich das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft, was zu einer Gefährdung der Einlage der Anleger führt.

■ **Risiken auf Ebene der Schiffsgesellschaften**

■ **Übernahme des Schiffes**

Es besteht das Risiko, dass ein Schiff nicht termingerecht übernommen werden kann. Dies wirkt sich in Form von verspäteten oder verringerten Einnahmen oder höheren Kosten im Schiffsbetrieb negativ auf die Einnahmen der jeweiligen Schiffsgesellschaft aus. Weiterhin besteht das Risiko, dass das Schiff überhaupt nicht übernommen werden kann. In diesem Fall müsste die jeweilige Schiffsgesellschaft liquidiert werden. Die Beteiligungsgesellschaft erhielte ihre Investitionsmittel verringert um die bereits auf Ebene der Schiffsgesellschaft angefallenen Kosten zurück. In beiden Fällen sind außerdem negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger zu erwarten.

■ **Technischer Zustand**

Der allgemeine und technische Zustand der im Eigentum der Schiffsgesellschaften stehenden Schiffe wird bei Übernahme von Anteilen einer Schiffsgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft nicht untersucht. Es ist möglich, dass höhere Instandhaltungskosten, längere Off-Hire-Zeiten oder höhere Kosten durch anfallende Dockungs- und Klassearbeiten entstehen als angenommen, die das Ergebnis der einzelnen Schiffsgesellschaften und schließlich auch die Auszahlungen an die Anleger von MARITIM EQUITY III belasten.

■ **Chartermarkt**

Von der Höhe der Chartereinnahmen der einzelnen Schiffsgesellschaften hängt im Wesentlichen die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen von MARITIM EQUITY III ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Bonität oder die Leistungsbereitschaft eines oder mehrerer Charterer der Schiffsgesellschaften verschlechtert oder der Charterer ganz ausfällt. Darüber hinaus besteht das

Risiko, dass im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder auch nach vertragsgemäßem Ablauf der Charterverträge eine weitere Vercharterung nicht, nicht sofort oder nur zu einer niedrigeren Charrate erfolgen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass die Charraten marktbedingt Schwankungen unterworfen sind. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger maßgeblich negativ beeinflussen.

■ Schiffsbetriebskosten

Die wirtschaftliche Entwicklung einer Schiffsinvestition steht in engem Zusammenhang mit den Schiffsbetriebskosten. Diese können insbesondere infolge von Preissteigerungen (z.B. für Schmieröl- und Personalkosten sowie für Trockendock- und Klassearbeiten an den Schiffen) höher als geplant ausfallen. Eine Überschreitung der in den Schiffsgesellschaften geplanten Werte geht zu Lasten der Liquidität und kann damit zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft führen. Diese wirken sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger aus.

■ Veräußerungserlöse der Schiffsgesellschaften

Der gesamte Mittelrückfluss aus der Übernahme von Anteilen an Schiffsgesellschaften wird auch von etwaigen Erlösen aus dem Verkauf der Schiffe bestimmt. Es besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf eines Schiffes – etwa wegen dessen Zustand oder der Marktsituation – geringer ausfällt als kalkuliert. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Sollten Schiffsgesellschaften ihre Schiffe länger als kalkuliert nutzen, können die Erlöse aus einer Verwertung des Schiffes auch später als geplant anfallen, wodurch sich der Mittelrückfluss an die Beteiligungsgesellschaft verzögern würde. In beiden Fällen sind in gleicher Weise negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger zu erwarten.

■ Fremdfinanzierung auf Ebene der Schiffsgesellschaften

Die Schiffsgesellschaften, an denen MARITIM EQUITY III Beteiligungen übernimmt, werden in der Regel neben dem Eigenkapital auch mit Fremdkapital finanziert.

Sollte eine Schiffsgesellschaft aufgrund von allgemeinen Entwicklungen am Finanzmarkt eine Finanzierung nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen erhalten oder aufrechterhalten können, wäre die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an ihr ggf. mit entsprechenden Verlusten aus bereits angefallenen Kosten rückabzuwickeln. Dies würde sich außerdem negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Sollte eine Schiffsgesellschaft nicht in der Lage sein, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung zu leistenden Zinsen und Tilgungen vertragsgemäß zu erbringen, könnte die finanzierende Bank oder sonstige Darlehensgeber von den ihnen üblicherweise zustehenden Verwertungsrechten Gebrauch machen und die Zwangsversteigerung des Schiffes betreiben, was ebenfalls zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft ginge. Dies würde sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

■ Zinsänderungsrisiko

Die Kapitalmärkte sind Schwankungen unterworfen. Zinsbindungsperioden werden unter Einschätzung der jeweiligen Marktsituation von den Geschäftsführungen der Schiffsgesellschaften vereinbart. Zinssteigerungen insbesondere auch aufgrund von allgemeinen Entwicklungen am Finanzmarkt sind ggf. nicht vorhersehbar und können die Ergebnisse der Schiffsgesellschaften und damit auch das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Dies würde sich außerdem negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

■ Währungsrisiken

Die Einnahmen der einzelnen Schiffsgesellschaften sowohl aus dem laufenden Betrieb als auch aus dem Verkauf fallen in der Regel in US-Dollar an. Im Rahmen der Finanzierung spielen neben dem US-Dollar ferner der japanische Yen sowie der Schweizer Franken häufig eine zentrale Rolle. Ein Teil der Schiffsbetriebskosten sowie die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger sind jedoch in Euro zu zahlen. Kommt es zu starken Veränderungen der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen oder des Schweizer Franken zueinander oder zum Euro, können die Ergebnisse der Schiffsgesellschaften und damit auch der Beteili-

gungsgesellschaft negativ beeinflusst werden. Dies würde sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

■ Versicherungen

Schiffe werden normalerweise in marktüblichem Umfang gegen Risiken versichert. Selbstbehalte bei Schäden würden zu Lasten der Schiffsgesellschaften und damit letztlich auch zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft gehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadensfälle von Schiffen der Schiffsgesellschaften nicht versichert sind bzw. werden können oder die verursachten Fremdschäden (z. B. Umweltschäden) nicht von der jeweiligen Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Des Weiteren könnten nach Schadensfällen auf Seiten der Schiffsgesellschaften Einnahmeausfälle, welche im Rahmen der jeweiligen Loss-of-Hire-Versicherung unter den Selbstbehalt fallen oder die Leistungsfrist übersteigen, das Ergebnis der Schiffsgesellschaften und somit auch Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und an die Anleger belasten. Eine detaillierte Überprüfung des Versicherungsschutzes der Schiffsgesellschaften vor Übernahme der Beteiligungen wird nicht erfolgen.

■ Vertragserfüllungsrisiko

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung ist der Erfolg der einzelnen Schiffsgesellschaft wesentlich auch davon abhängig, dass deren Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen einhalten. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Vertragspartner, insbesondere die Vertragsreeder – sei es aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft –, ihre übernommenen Verpflichtungen nicht, nur teilweise oder fehlerhaft erfüllen. Bei Ausfall von Vertragspartnern oder dem Neuverhandeln von Verträgen besteht das Risiko, Vertragspartner nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können, was die Aufwendungen der einzelnen Schiffsgesellschaft erhöhen kann. Vertragsverletzungen der Schiffsgesellschaft selbst können zur Kündigung von Verträgen führen und ggf. Schadensersatzverpflichtungen hervorrufen, die das Ergebnis der Schiffsgesellschaft und damit auch der Beteiligungsgesellschaft belasten würden. Dies würde sich wiederum negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

■ Behördliche Genehmigungen

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Schiffes sind zahlreiche in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen erforderlich (z. B. Flaggenführung, Klasse, Registrierung). Es besteht das Risiko, dass bei einem Nicht- oder nicht rechtzeitigen Vorliegen der behördlichen Genehmigungen der Betrieb eines Schiffes untersagt oder eingeschränkt werden kann. Bei nicht vorhandenen Genehmigungen kann es zu Off-Hire-Zeiten kommen, die zu Einnahmeausfällen führen können und damit zu geringeren Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft. Dies würde sich außerdem negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

■ Wertverlust der Beteiligungen an Schiffsgesellschaften

Es ist nicht auszuschließen, dass eine, mehrere oder sämtliche der von der Beteiligungsgesellschaft eingegangenen Beteiligungen teilweise oder vollständig an Wert verlieren. Dadurch kann auch die Beteiligung des Anlegers erheblich oder vollständig an Wert verlieren.

■ Haftung der Beteiligungsgesellschaft

Für die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei Investitionen in Kommanditanteile an Schiffsgesellschaften in der Form der KG oder GmbH & Co. KG gilt das Gleiche wie für die vorstehend auf Seite 21 beschriebene Haftung eines (Kommandit-)Anlegers in die Beteiligungsgesellschaft.

■ Veränderungen von steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung verändern. Dies könnte zu negativen Abweichungen von den in diesem Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen und zu entsprechend negativen Folgen für die Beteiligungsgesellschaft und den Anleger in Form verminderter Auszahlungen oder einen Totalverlust der Einlage führen. Verändernde steuerliche Rahmenbedingungen können sich in einer höheren Steuerlast für die Beteiligungsgesellschaft und den Anleger und damit in niedrigeren

Auszahlungen für den Anleger niederschlagen. Die steuerlichen Risiken sind in den folgenden Abschnitten („Tonnagesteuer-/Einkommensteuerliche Risiken“ (Seite 25 f.), „Gewerbsteuerliche Risiken“ (Seite 26), „Umsatzsteuerliche Risiken“ (Seite 26), „Erb-schaft- und schenkungsteuerliche Risiken“ (Seite 26 f.), „Sonstige steuerliche Risiken“ (Seite 27) und „Steuerlicher Vorbehalt“ (Seite 27) näher erläutert.

Steuerliche Risiken

■ Tonnagesteuer/Einkommensteuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung der Beteiligung führen. Negative Abweichungen können auf das individuelle Ergebnis der Beteiligung bei dem jeweiligen Anleger negative Auswirkungen haben. Eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung der Beteiligungsgesellschaft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt wurde nicht beantragt.

Nach der Konzeption der Vermögensanlage ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft nach Einwerbung des Eigenkapitals Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erwirbt, die bereits zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder optieren werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erwerben, die nicht zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder entgegen ihrer erklärten Absicht nicht im Jahr der Infahrtsetzung des Schiffes zur pauschalen Gewinnermittlung nach der Tonnage optieren, ergeben sich für den Anleger zusätzliche steuerliche Belastungen.

Insbesondere ergibt sich im Fall einer späteren Option der Schiffsgesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung ein so genannter Unterschiedsbetrag, in dem alle in der Beteiligungsgesellschaft liegenden stillen Reserven zusammengefasst werden. Dieser Unterschiedsbetrag ist bei der Veräußerung des Schiffes oder der Beteiligung bzw. beim Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen vom Anleger zu versteuern und unterliegt auf Ebene der Schiffsgesellschaft der Gewerbesteuer. Im vorliegenden

Konzept werden Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erworben, die bereits ab Indienstellung zur Tonnagesteuer optiert haben bzw. optieren werden. Unterschiedsbeträge sind daher nach bisheriger Rechtsauffassung nicht zu bilden. Sofern sich die bisher herrschende Rechtsauffassung ändert oder der Gesetzgeber die Regelungen zur Tonnagebesteuerung ändert und es zur Feststellung von Unterschiedsbeträgen auf Ebene der Schiffsgesellschaften kommt, führt dies zu einer erhöhten Steuerbelastung und damit verminderten Mittelrückflüssen für die Anleger. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass die Schiffsgesellschaften während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft an der Tonnagesteuer festhalten und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schiffsgesellschaften diese Voraussetzungen in der Zukunft ggf. nicht erfüllen oder nach Ablauf der Bindungsfrist von zehn Jahren von der Tonnagesteuer keinen Gebrauch mehr machen werden. Sofern einzelne Schiffsgesellschaften in Zukunft zu der regulären Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren, kann dies zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger und damit zu einem geringeren Mittelrückfluss an die Anleger als geplant führen. Sofern eine oder mehrere Schiffsgesellschaften von der Besteuerung nach der Tonnage zur Normalbesteuerung zurückkehren, können sich hieraus höhere positive steuerliche Ergebnisse ergeben, welche die Mittelrückflüsse für die Anleger vermindern. Entsteht oder erhöht sich durch Entnahmen ein negatives steuerliches Kapitalkonto bei den Kommanditisten, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Hiernach wird ein fiktiver Gewinn insoweit der Besteuerung unterworfen, wie die Auszahlung zu einem negativen Kapitalkonto führt oder dieses erhöht. Dabei ist die Gewinnfiktion auf die Höhe der zuvor ausgleichs- oder abzugsfähigen Verluste begrenzt. Den Gesellschaftern könnten ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste zugewiesen werden, sofern eine oder mehrere der Schiffsgesellschaften nicht nach § 5a EStG besteuert werden und diese Verluste erzielen oder wenn die Beteiligungsgesellschaft Verluste im Eigenbetrieb erzielt und in beiden Fällen § 15 b EStG keine Anwendung findet. Nach dem Erwerb einer Beteiligung an einer Schiffsgesellschaft wird das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft durch den Gewinnanteil aus der Mitunternehmerschaft an der jeweiligen Schiffsgesellschaft bestimmt. Aufgrund der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuerliche Ergebnisse, die auch dann entstehen, wenn die Schiffs-

gesellschaft tatsächlich keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet. Neben den in einer Verlustsituation verminderten Mittelrückflüssen mindern sich diese für den Anleger weiter um die gleichwohl anfallenden Steuerzahlungen.

Sollten die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert oder aufgehoben werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer bei den Schiffsgesellschaften aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht mehr sinnvoll sein und daher eine Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung erfolgen, würde dies voraussichtlich zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Anleger als geplant führen.

■ **Gewerbsteuerliche Risiken**

Die Konzeption der Vermögensanlage geht davon aus, dass die Schiffsgesellschaften ihren Gewinn durchgehend nach § 5a EStG ermitteln. Wechselt eine Schiffsgesellschaft von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG, unterliegen anschließend die nach § 5 EStG bei dieser Schiffsgesellschaft entstehenden Gewinne, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung des Anteils der Beteiligungsgesellschaft an der betreffenden Schiffsgesellschaft, der Gewerbesteuer. Auch ein etwaiger Gewinn aus der Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung des Schiffes unterliegt dann der Gewerbesteuer, soweit er auf die Beteiligungsgesellschaft entfällt. Sofern im Gesellschaftsvertrag der Schiffsgesellschaft eine Vorschrift enthalten ist, die zu einem Ausgleich einer bei der Schiffsgesellschaft eingetretenen Gewerbesteuerbelastung verpflichtet, führt dies bei der Beteiligungsgesellschaft zu liquiden Abflüssen in entsprechender Höhe. Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich so genannte Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der Beteiligungsgesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Die Höhe der mit den Vergütungen zusammenhängenden Aufwendungen wurde im Rahmen der Konzeption geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen, was sich entsprechend negativ auf

die Auszahlungen an die Anleger auswirken kann. Dies gilt entsprechend für die Schiffsgesellschaften.

■ **Umsatzsteuerliche Risiken**

Die Beteiligungsgesellschaft ist nicht unternehmerisch tätig und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Werden gegenüber der Beteiligungsgesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht, die im Rahmen der Kalkulation bzw. Investitionsplanung als umsatzsteuerfreie Leistungen behandelt wurden, würde dies zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft führen und deren Liquidität entsprechend belasten. Sofern Leistungsentgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart wurden, führt dies bei Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft, wodurch die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflusst werden können.

■ **Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken**

Das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu schaffen. Das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter anzuwenden. Am 11. Dezember 2007 hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen, welcher den vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen genügen soll. Dieser Entwurf ist überarbeitet worden und am 27. November 2008 hat der Bundestag den Entwurf zum Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) verabschiedet. Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat diesem zugestimmt. Unter der Voraussetzung, dass der Bundespräsident keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Gesetz hat, wird dieses noch im Dezember 2008 verkündet werden.

Die Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung ab dem Jahr 2009 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Schiffsgesellschaften ermittelt wird. Durch die Gesetzesänderung wird es daher zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die Erbschafts- und Schenkungsteuer kommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Vergünstigungen für Betriebsvermögen geringer ausfallen bzw. ganz entfallen.

Eine unmittelbar gehaltene, im Handelsregister eingetragene Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stellt nach dem noch geltenden Recht steuerliches Betriebsvermögen dar. In diesem Fall bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft, abgeleitet aus den Steuerbilanzen der Schiffsgesellschaften, die Grundlage für etwaige Erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Der anteilige positive Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft unterliegt nach der derzeitigen Rechtslage gemäß §§ 13a und 19a ErbStG verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen in Form eines Freibetrages, eines Bewertungsabschlages sowie einer Tariffbegrenzung. Die Qualifizierung einer Beteiligung als Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für Beteiligungen gelten, die über einen Treuhänder gehalten werden. Sollte der Erbfall eintreten, solange der Anleger als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, kann sich hieraus eine erhöhte steuerliche Belastung ergeben. Dies gilt entsprechend bei Schenkungen.

■ Sonstige steuerliche Risiken

Soweit von den Schiffsgesellschaften betriebene Schiffe ausländische Häfen anlaufen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall nach dem Recht ausländischer Staaten für die Schiffsgesellschaft und deren Gesellschafter steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z. B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder auch eine unmittelbare Steuerpflicht begründen. Hiervon können die Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafter mittelbar betroffen sein. Die Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen sowie etwaige Steuerzahlungen würden den Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

■ Steuerlicher Vorbehalt

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch den Planungen entsprechende Schiffsbetriebe der Schiffsgesellschaften voraus. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung

zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben. Sollten sie sich nachteilig verändern, könnte dies auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft zu höheren umsatz- und gewerbesteuerlichen Belastungen sowie auf der Ebene der Anleger zu höheren einkommensteuerlichen Belastungen sowie ggf. zu Zinsen gemäß § 233a AO in Höhe von 6 % p. a. führen.

■ Zusammenfassung

Die Planungen dieses Verkaufsprospektes basieren auf Erfahrungen und Erwartungen von MARITIM EQUITY. Es kann zu zahlreichen Abweichungen kommen, die das Ergebnis dieser Investition negativ beeinflussen können. Die in diesem Kapitel dargestellten Risiken sind zunächst prognosegefährdend, d.h., es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Verwirklichung eines Risikos die betreffenden Annahmen nicht eintreten. Kumulieren sich mehrere Risiken oder treten einzelne dieser Risiken in besonders starker Ausprägung auf, kann darüber hinaus auch die wirtschaftliche Substanz der Beteiligung angegriffen werden (anlagegefährdende Risiken). Zu den potenziell anlagegefährdenden Risiken zählen, auch wenn sie nicht kumuliert auftreten, insbesondere die Chartereinnahmen und die Schiffsbetriebskosten der Schiffsgesellschaften, Währungsrisiken, der Ausfall wesentlicher Vertragspartner, nicht versicherte Schadensfälle der Schiffsgesellschaften, eine etwaige Fremdfinanzierung der Beteiligung sowie das Fungibilitätsrisiko. Der Eintritt von anlagegefährdenden Risiken kann zu einem Totalverlust des eingezahlten Kapitals (inkl. Agio) führen.

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Einlage hinaus bis zur Privatinsolvenz (so genanntes anlegergefährdendes Risiko) – und damit das maximale Risiko – kann sich aus einer Haftung für empfangene Auszahlungen, über eine Inanspruchnahme aus der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung oder unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.

Schiffahrtsmärkte Herbst 2008 und Ausblick 2009

Die Entwicklungsperspektiven und -tendenzen der Weltwirtschaft werden regelmäßig durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) beobachtet und analysiert. In der vollen Ausgabe aus dem Oktober 2008, die bereits Anfang November durch ein Update ergänzt und nach unten korrigiert wurde, werden umfangreich die Auswirkungen der US-amerikanischen Finanzkrise – die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch in Europa einen vorläufigen Höhepunkt erreicht hat – auf die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft und des Welthandels analysiert.

Aufgrund der weiteren Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage bzw. auch zusätzlicher Informationen im Laufe des Oktobers hat der IWF bereits am 6. November 2008 ein Update zu diesem ausführlichen Report herausgebracht.

Bereits Anfang Oktober stellte der IWF fest, dass sich die Entwicklung der Weltwirtschaft im Angesicht der „gefährlichsten Finanzkrise seit den 1930iger Jahren“ gerade spürbar verlangsamt. Belastend für die Weltwirtschaft wirkten sich dem IWF zufolge neben der angespannten Situation der Finanzmärkte auch die hohen Energie- und Rohstoffpreise aus, die die Inflationsrate weltweit auf ein hohes Niveau angehoben haben. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Erkenntnisse im Verlauf des Oktobers 2008 geht der IWF inzwischen von einer nochmals deutlich nach unten korrigierten Wachstumsprognose aus – zumindest für 2009.

Das in der unten stehenden Tabelle zusammengefasste Szenario des IWF geht davon aus, dass es in den USA und der EU gelingt, durch regulatorische Maßnahmen die Finanzmärkte zu stabilisieren und dass es zu keinen weiteren gravierenden Ereignissen kommt. Dennoch geht der IWF im Rahmen dieses Szenarios davon aus, dass die Weltwirtschaft in 2008 und 2009 weiter an Dynamik verlieren wird und dass insbesondere in den entwickelten Volkswirtschaften rezessive Entwicklungen im Jahr 2009 nicht mehr abzuwenden sind. Für die angeschlagenen USA und den Euro-Raum rechnet der IWF für das Jahr 2009 inzwischen mit einem realen Rückgang der Wirtschaftsleistung um -0,7 % bzw. -0,5 %. Weiterhin wird zum Ende des Jahres 2009 von einer allmählichen Erholung der Weltwirtschaft ausgegangen.

Insgesamt geht der IWF für die Jahre 2008 und 2009 von einer Ausweitung der Weltwirtschaftsleistung um 3,7 bzw. 2,2 % aus. Träger des Wachstums sind in der kurzfristigen Perspektive wie schon im Oktober die sich entwickelnden Wirtschaftsnationen, allen voran China mit Zuwächsen von 9,7 % bzw. 8,5 % und Indien mit 7,8 bzw. 6,3 %.

Auch die Entwicklung des Welthandelsvolumens wird sich dem IWF zufolge vor dem Hintergrund der Finanzkrise zunächst von 7,2 % in 2007 auf 4,6 % in 2008 bzw. auf 2,1 % in 2009 verlangsamen, bevor es in den Jahren von 2010–2013 wieder in Richtung auf den Entwicklungspfad der vergangenen Jahre einschwenkt

■ Jährliche Wachstumsraten von Weltwirtschaft und Welthandel 2006–2013* (Prognose ab 2008)

	2006	2007	2008*	2009*	2010**	2010–13*
	Veränderung in Prozent					
Weltwirtschaftswachstum	5,1 %	5,0 %	3,7 %	2,2 %	3,6 %	4,6 %
Entwickelte-/Industrieländer	3,0 %	2,6 %	1,4 %	-0,3 %	1,5 %	2,5 %
Aufstrebende-/Entwicklungsländer	7,9 %	8,0 %	6,6 %	5,1 %	5,9 %	6,9 %
Weltwirtschaftswachstum (Güter und Dienstl.; Wert)	9,4 %	7,2 %	4,6 %	2,1 %	5,1 %	7,1 %

*Prognosen IWF 2008/09, 2010–13 (ohne Anpassung November), ** Schätzung ISL auf Basis Prognosen des IWF aus Okt./Nov. 08, leicht korrigiert
Quelle: IMF/Weltbank (Okt./Nov. 08) – ISL-Schätzungen 2008

und durchschnittlich 7,1% p.a. erreicht. Auch hier sind im Wesentlichen die so genannten Emerging Markets der Wachstumsmotor der erwarteten Entwicklung. Allerdings setzt das ISL aus den zuvor für das Wirtschaftswachstum genannten Gründen auch mit 5,1% einen vorsichtigeren Wert an.

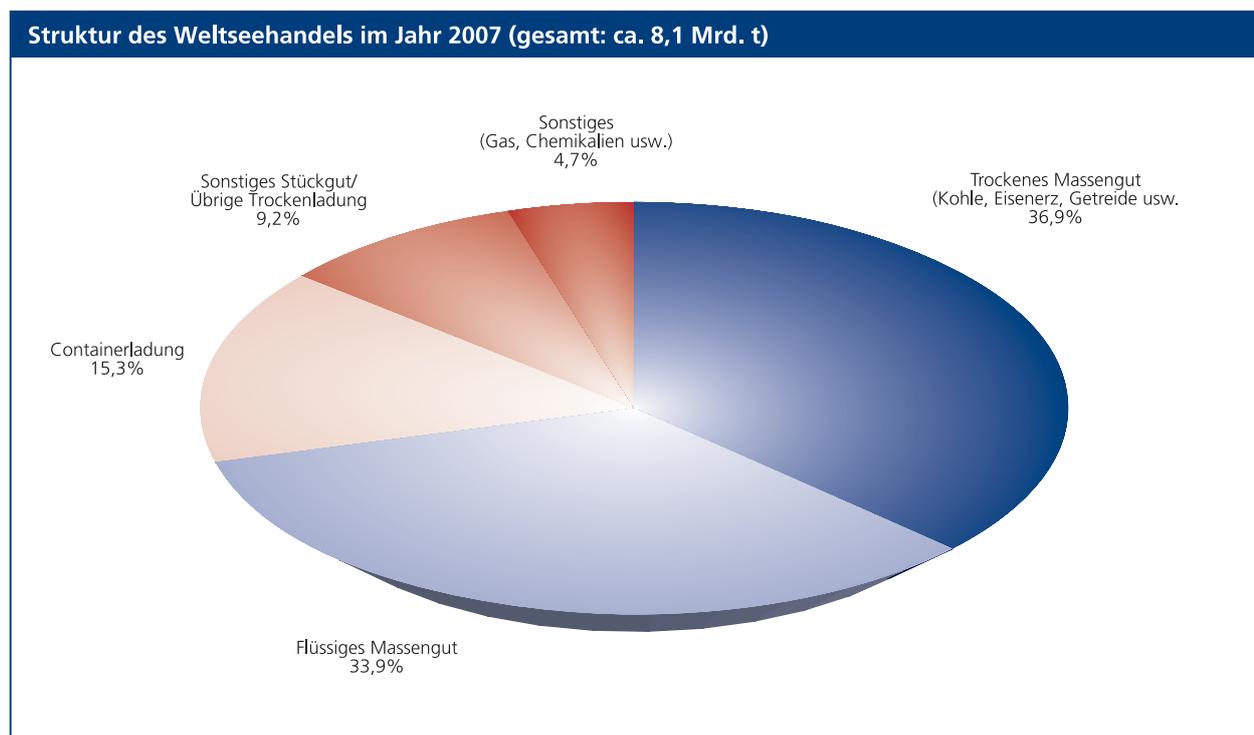
Insgesamt muss trotz der momentan vorherrschenden negativen Schlagzeilen und Rezessionserwartungen berücksichtigt werden, dass die Globalisierung auf der einen Seite zwar das rasche Übergreifen von lokalen Finanzkrisen auf überregionale Märkte ermöglicht, auf der anderen Seite jedoch hat insbesondere auch die Globalisierung dazu beigetragen, dass die Weltwirtschaft nicht mehr nur von den USA als Leitökonomie abhängig ist. Stattdessen haben sich im südostasiatischen Raum sowie in Russland und Lateinamerika neue Wirtschaftsschwerpunkte etabliert, die die Weltwirtschaft stützen.

Von dieser Entwicklung sind bis zu einem gewissen Grad auch die Seeverkehrsmärkte abhängig. Diese profitierten in den vergangenen Jahren von der überdurchschnittlich positiven Entwicklung

und waren praktisch ausschließlich durch überdurchschnittliche Wachstumsraten gekennzeichnet. Sowohl die Massengut- als auch die Stückgut- und damit Containermärkte der Schifffahrt hatten Zuwächse deutlich über den Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre aufzuweisen. Eine wichtige treibende Kraft in allen Bereichen war der Außenhandel Asiens und vor allem Chinas, der sich sowohl bei den Rohstoffimporten als auch bei den Exporten von Fertigwaren im Container niederschlug.

Die aktuell schwächeren Wirtschafts- und Handelsaussichten werden auch die Seeverkehrsmärkte in Mitleidenschaft ziehen. Für alle Bereiche zeichnen sich aktuell geringere Zuwachsraten als in der Vergangenheit und als zunächst erwartet ab. Allerdings wird in jedem Bereich für 2008 und 2009 noch ein Wachstum erwartet. Dies gilt auch für die Containerschifffahrt.

Mittel- und langfristig ist weiter von einem überproportionalen Handelswachstum im Vergleich zur Wirtschaft auszugehen und mit einem erneut anziehenden Wirtschaftswachstum werden auch wieder positive Effekte auf die Schifffahrt erwartet.



Quelle: ISL 2008 auf Basis von Branchendaten

Der Markt für Containerschifffahrt

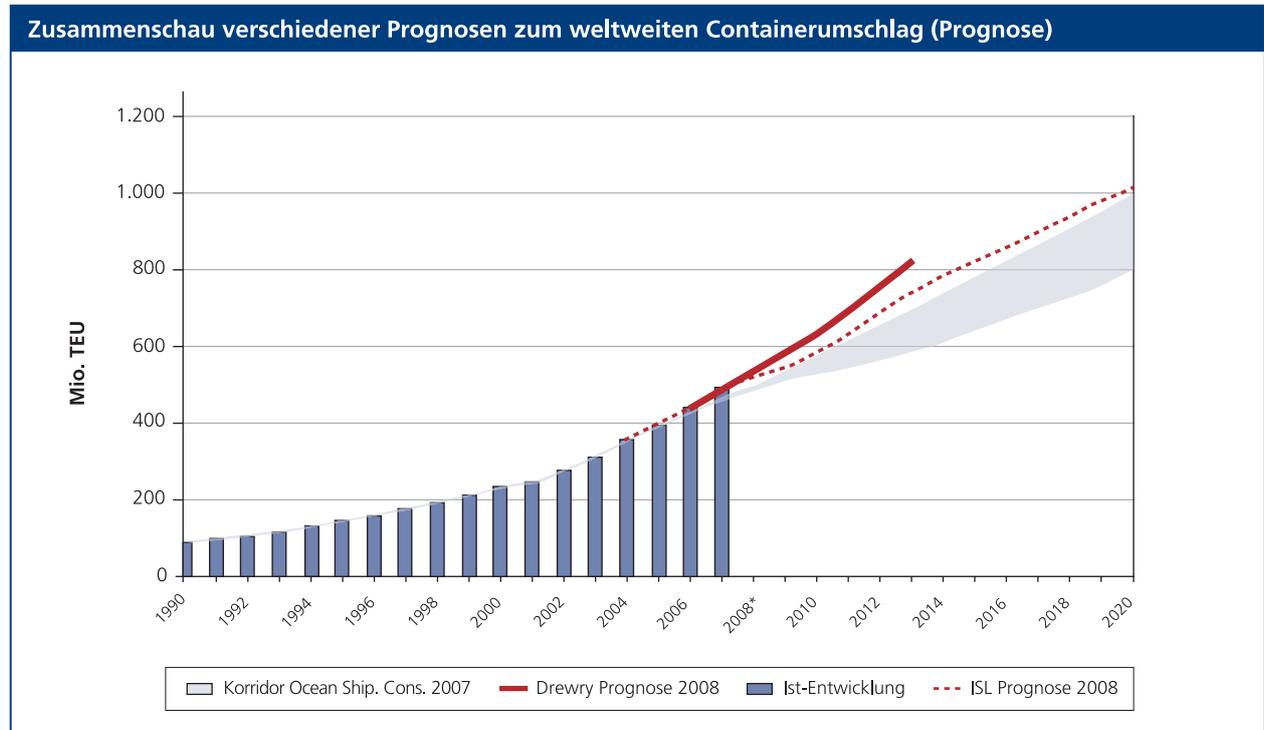
Aufgrund der abgeschwächten Wirtschaftsentwicklung und -ausichten haben sich auch die kurzfristigen Erwartungen für die Containerschifffahrt merklich eingetrübt. Die bislang bekannten Zahlen für 2008 deuten bereits auf eine deutliche Abschwächung des Wachstums hin. Nachdem im Vorjahr nach Vorliegen der Zahlen für rund 90% des Volumens durchschnittlich Zuwachsraten von annähernd 12% erzielt wurden, sind im Jahr 2008 in den ersten 8 Monaten nur knapp 9% realisiert worden. Entsprechend sind die Prognosen für das laufende Jahr im Bereich von rund 8% angesetzt. Für das kommende Jahr werden aufgrund des erwarteten weiteren Nachgebens des Wirtschaftswachstums 3–4% angesetzt. Für 2010 schätzt das ISL auf Basis der aktuellen IWF-Prognose und der oben beschriebenen vorsichtigen Anpassung wieder ein Wachstum von rund 7% für den Containerumschlag.

Auch Clarksons hat in der aktuellsten Veröffentlichung des Container Intelligence Monthly vom Oktober 2008 die kurzfristigen Einschätzungen abermals nach unten korrigiert. Derzeit wird hier

von 6,8% bzw. 7,2% Zuwachs in den Jahren 2008 und 2009 ausgegangen, ohne dass dabei bereits die allerjüngsten Entwicklungen berücksichtigt werden konnten.

Erst ab Ende des Jahres 2009 sowie in 2010 dürften sich Weltwirtschaft und -handel nach Einschätzung des IWF zunächst schrittweise erholen und den Containerverkehr auf den prognostizierten Wachstumspfad zurückführen. Für die zweite Dekade (2010–2020) wird vorsichtigerweise ohnehin von abnehmenden Zuwachsraten ausgegangen.

Einzelne schwächere Monate oder auch Jahre gefährden die Dynamik der Containerschifffahrt insgesamt und damit auch die aktuell vorliegenden langfristigen Prognosewerte allerdings nicht. Die Containerschifffahrt bleibt auch zukünftig der am dynamischsten wachsende Hauptschiffahrtsmarkt und die verfügbaren langfristigen Prognosen – die von einem durchschnittlichen Wachstum des Containerumschlags von 6 bis 6,5% p.a. bis 2020 ausgehen – sind nach wie vor als realistisch bzw. konservativ einzustufen.



* 2007 vorläufige Schätzung; ab 2008 Prognose
Quelle: ISL 2008

Aktuell rechnet das ISL im Durchschnitt der kommenden 10 bis 15 Jahre weiterhin mit einem jährlichen Wachstum des globalen Containerumschlags in der Größenordnung von gut 6%. Daraus resultierend dürfte zum Jahr 2020 erstmals ein Containerumschlag von mehr als 1 Mrd. TEU pro Jahr erreicht werden. Im kommenden Jahr wird es aber eine deutliche Wachstumsdelle geben, bevor die Entwicklung wieder in Richtung auf den ursprünglich prognostizierten Wachstumspfad einschwenkt. An der langfristigen dynamischen Entwicklung wird diese Delle nichts ändern.

Auf der Angebotsseite, spricht der Flotte der Vollcontainerschiffe, war in der Vergangenheit und erwartungsgemäß auch im laufenden Jahr ein deutlicher Zuwachs der Schiffe und der Stellplatzkapazitäten zu verzeichnen. Dabei setzte sich, begründet durch ein hohes Wachstum der Langstreckenverkehre, der Trend eines überproportionalen Wachstums der oberen Größenklassen, also über 4.000 TEU, fort. In Bezug auf die Schiffsgrößenentwicklung hat das Jahr 2007 eine besondere Bedeutung: Insgesamt wurden rund 140 Schiffe mit mehr als 10.000 Containerstellplätzen (TEU) bestellt, davon mehr als 110, die mehr als 12.000 TEU tragen können. Hinzu kommen weitere Einheiten mit 8.000 bis 10.000 TEU. Insgesamt umfasste die Containerflotte zum Oktober 2008 rund 4.600 Schiffe mit 11,9 Mio. TEU. Das Kapazitätswachstum der Vollcontainerflotte betrug allein in 2007 rund 13,7%. Für 2008 werden über 15% und 2009 sowie 2010 jeweils rund 14% Zuwachs erwartet.

In den unteren Bereichen waren die Ablieferungen neuer Tonnage geringer, was angesichts der vielen großen Schiffe mit dem entsprechenden Bedarf an Feedern und vor dem Hintergrund der Altersstruktur mit älteren Schiffen vor allem in den unteren Größenklassen verwunderlich ist.

In der Schiffsgröße zwischen 1.500 und 3.000 TEU wurden im Jahr 2008 nach LR/Fairplay bereits 95 Schiffe abgeliefert. Gleichzeitig wurden bislang kaum Schiffe dieser Größe verschrottet, so dass aktuell rund 1.290 Einheiten dieser Größe in Fahrt sind. Das Orderbuch in diesem Größensegment umfasste im Oktober 2008 knapp 250 Schiffe, von denen 130 bis Ende 2009 zur Ablieferung kommen sollen. Insgesamt ergibt sich aus diesem Auftragsbestand bis einschließlich 2011 ein durchschnittliches jährliches Wachstum

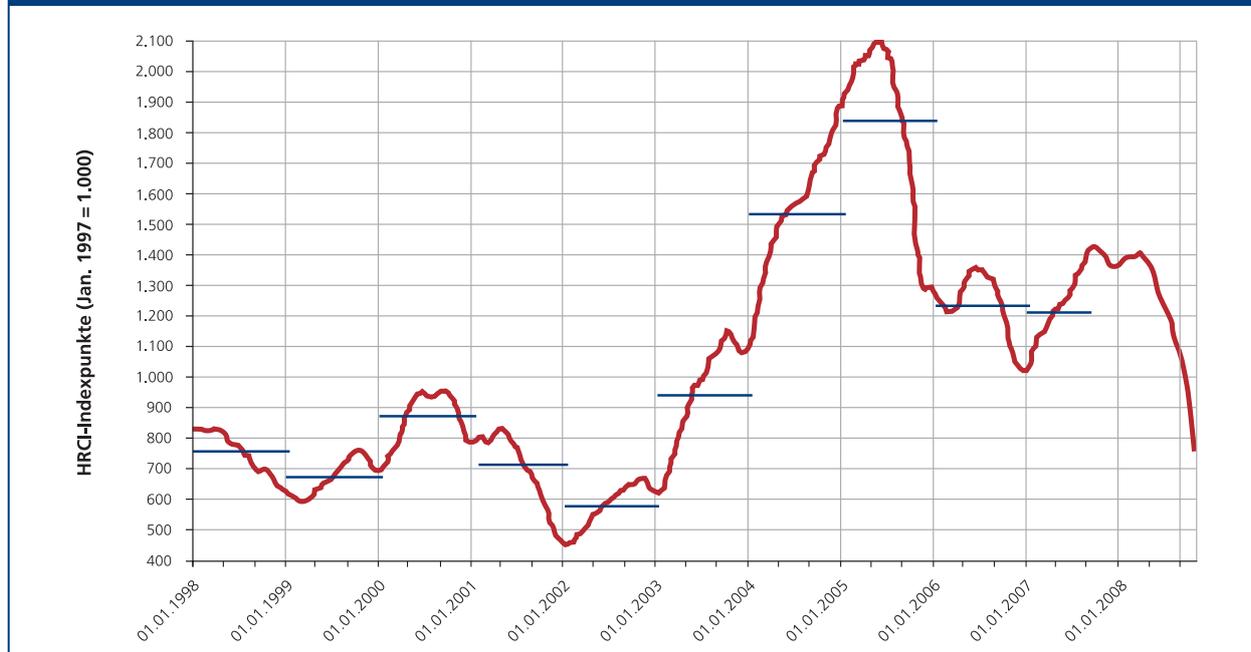
der Flotte in dieser Klasse von 5,3%. Zu berücksichtigen ist aber, dass es in dieser Größenklasse etwa 100 Schiffe gibt, die 25 Jahre und älter sind, so dass von einem entsprechenden Verschrottungspotenzial in diesem Größensegment in den nächsten Jahren ausgegangen werden kann.

In der Schiffsgröße zwischen 3.000 und 4.000 TEU wurden im laufenden Jahr 2008 nach LR/Fairplay bislang 17 Schiffe abgeliefert. Gleichzeitig wurden im vergangenen Jahr keine Schiffe dieser Größe verschrottet, so dass zum Oktober 2008 gut 340 Einheiten in Fahrt waren. Weitere 85 Schiffe in dieser Klasse sind bestellt und bewirken bis einschließlich 2011 ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Flotte in dieser Klasse von 7%. Die Reduktion der Flotte durch Aussonderung älterer Tonnage hat in diesem Segment gerade erst begonnen und wird in den nächsten Jahren zunächst kaum Bedeutung haben, da nur wenige Schiffe das Alter von um 25 Jahren erreicht haben.

Oberhalb der 4.000 TEU-Marke – im Panamax- und Post-Panamax-Bereich – hat es in den vergangenen Jahren und so auch 2008 das stärkste Wachstum in der Containertonnage gegeben. Inzwischen sind Einheiten mit mehr als 13.000 Stellplätzen in Fahrt und weitere rund 189 Schiffe mit über 10.000 TEU sind bestellt. Diese vor allem für Langstrecken vorgesehenen Schiffe profitieren vom Wachstum des Chinaverkehrs, laufen aber nicht mehr jeden Hafen an und sind daher für die Sammlung und Verteilung von Ladung auf Feederschiffe angewiesen, von denen allerdings bislang nur vergleichsweise wenige bestellt wurden. Nachdem seit dem Herbst 2007 bis ins Frühjahr 2008 nur leichte Schwankungen bei den Raten auf hohem Niveau zu beobachten waren, sind in den vergangenen Monaten deutlich nachgebende Raten zu verzeichnen.

Seit einigen Wochen hat sich der Ratenverfall infolge der Finanzkrise nochmals deutlich beschleunigt. Im Durchschnitt sind die Indikatoren für Charraten von Containerschiffen seit April um mehr als 50% gefallen. Dies gilt insbesondere für die oberen Feedergrößen. Howe-Robinson zufolge betragen beispielsweise die von Schiffen der Größenordnung 1.700 TEU Anfang November erzielbaren Raten für eine 1-Jahres-Charter rund US\$ 8.250 pro Tag, bei einem Schiff mit 2.900 TEU waren es US\$ 11.000. Bei

Charterraten-Index für Containerschiffe (von Howe-Robinson)



Quelle: Howe-Robinson, ISL 2008

Schiffen der Größenordnung 3.500 TEU betragen nach Howe-Robinson die Raten für eine 1-Jahres-Charter Anfang November 2008 rund US\$ 13.000 pro Tag.

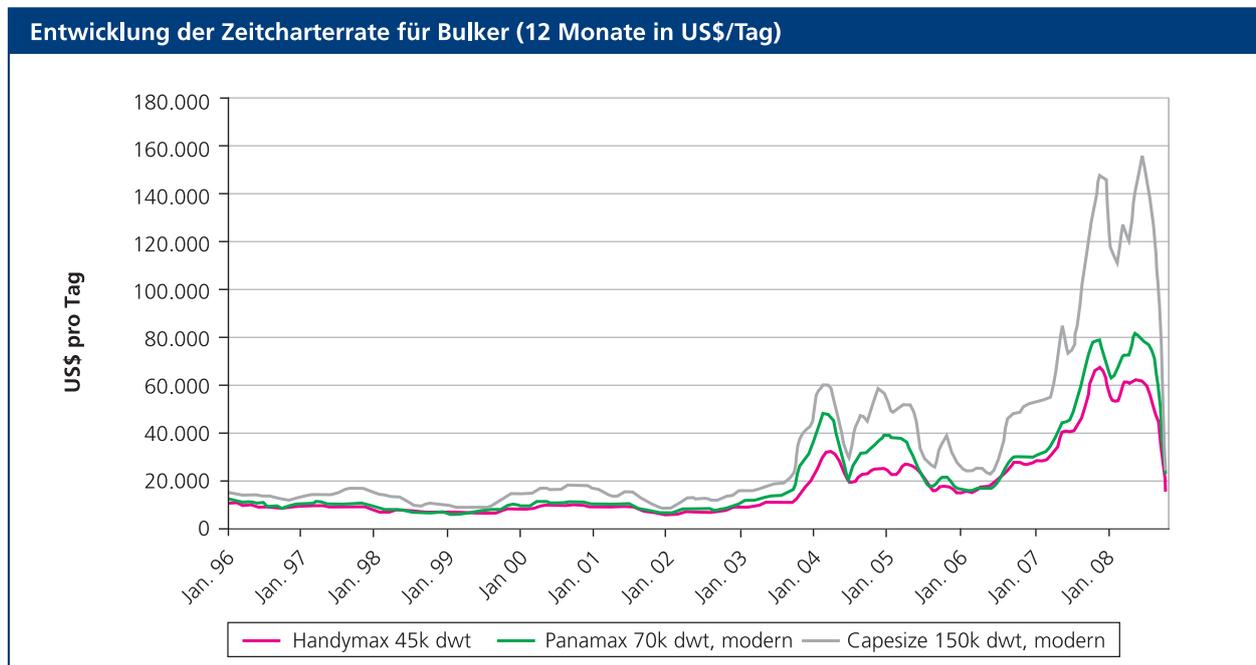
Ingesamt ist die Marktsituation im Segment der Containerschiffe kurzfristig sehr verhalten einzustufen. Die Nachfrage wächst bereits seit Jahresbeginn aufgrund der weniger dynamischen Konjunktur langsamer als erwartet, ein Trend, der sich aktuell beschleunigt. Gleichzeitig werden die bestellten Schiffe i. d. R. plangemäß abgeliefert; dies gilt insbesondere für 2009, während anschließend noch gewisse Unsicherheiten aufgrund der Wirkungen der Finanzkrise bestehen, da davon ausgegangen wird, dass eine ganze Reihe von Aufträgen aufgrund fehlender Finanzierung gestoppt werden.

Zwar gibt es im Bereich der Flotte einige entlastende Faktoren, die das tatsächliche Angebot langsamer wachsen lassen, als es zunächst auf Basis nominaler Stellplatzkapazitäten scheinen mag, aber sie werden kurzfristig nicht vollständig ausreichen. Entsprechend ist zu erwarten, dass es im Laufe auch des kommenden Jahres noch zu einem weiteren Druck auf die Raten kommen wird.

Der Markt für Bulkschifffahrt

Im Bulkermarkt wurden im Sommer 2008 in allen Größenklassen historische Höchststände bei den Raten erzielt. Insbesondere im Panamax- und Capesize-Bereich kam es mit Zeitcharter-Tagesraten von US\$ 80.000 bzw. US\$ 160.000 zu nie da gewesenen Höhen. Teilweise wurden sogar deutlich höhere Raten erzielt und im Spotmarkt gab es Abschlüsse mit über US\$ 200.000 pro Tag für einen Capesizebulker. Ursache dafür waren einerseits die weiter deutlich gestiegene Nachfrage vor allem nach Kohle und Erz als Rohstoffe für die Stahlproduktion, andererseits aber auch strukturelle Effekte in der Bulkschifffahrt, die sich aus der Überlastung der Häfen wesentlicher Export- und Importländer der wichtigsten Bulkladungen ergeben. Dadurch kam es entweder zu teilweise erheblichen Wartezeiten oder als Ausweichreaktion zu längeren Transportwegen, durch die überproportional Kapazitäten gebunden wurden, ohne dass die Transportmenge in gleichem Maßstab wuchs.

Insgesamt werden die Aussichten für das Wachstum des Massengutmarktes mittelfristig weiterhin positiv beurteilt. Weiterhin wird eine wachsende Nachfrage nach Kohle und Eisenerz erwar-



Quelle: Fearnleys Consultants 2008; ISL

tet, wobei sich auch hier die konjunkturelle Abkühlung bereits deutlich auf das Nachfragewachstum auswirkt. Dabei ist allerdings noch nicht klar, ob es sich dabei in vollem Umfang tatsächlich um einen Rückgang der Nachfrage handelt oder aber ob die fehlende Zwischenfinanzierung durch Banken (Handelsakkreditive) aktuell einen Teil der eigentlich gewünschten Außenhandelstransaktionen verhindert und hier mit wieder zunehmendem Vertrauen und Finanzierungsmöglichkeiten der Banken Nachhol-effekte entstehen.

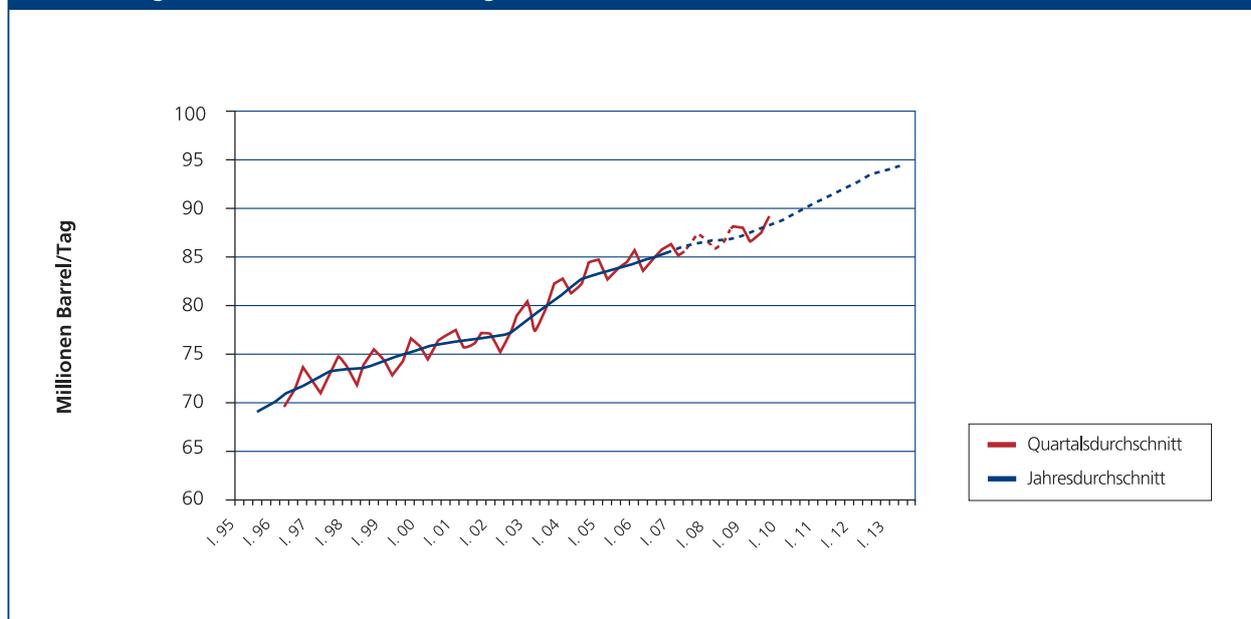
Insgesamt führen in der Weltflotte laut Lloyd's Register/Fairplay Anfang Oktober 2008 etwa 7.400 Bulker mit einer Gesamttragfähigkeit von rund 406,5 Millionen Tonnen. Davon wurden allein im laufenden Jahr 248 Einheiten mit zusammen mehr als 16,8 Millionen dwt abgeliefert. Die meisten Schiffe finden sich dabei in der Größenklasse Handy bis Handymax bzw. Supramax. Bezogen auf die Tragfähigkeit dominieren dann aber die großen Einheiten des Panamax- und des Capesize-Segments. Das Flottenwachstum des vergangenen Jahres betrug 6,9% und lag damit leicht über dem geschätzten nominellen Nachfragewachstum an zu transportierenden Mengen.

Dadurch kam es zu erheblichen Ratenanstiegen in den verschiedenen Bulkergrößenklassen. Mitte 2008 wurde ein vorläufiges historisches Hoch erreicht. Seit einigen Wochen sind allerdings insbesondere aufgrund der auch durch die Finanzkrise rückläufigen Stahlkonjunktur drastische Ratenrückgänge zu verzeichnen. Nachdem dies zunächst nur auf dem Markt für kurzfristige Reisechartern der Fall war, manifestiert sich die Nachfrageschwäche inzwischen auch auf dem Zeitchartermarkt durch deutlich fallende Raten. Vor dem Hintergrund der erwarteten hohen Ablieferungen wird sich dieser Trend zunächst auch kaum umkehren.

Das Bulkerorderbuch ist in der zweiten Jahreshälfte 2007 geradezu explodiert und auch im laufenden Jahr kam es zu einer Vielzahl zusätzlicher Bestellungen bis in die letzten Wochen. Aktuell umfasst der Auftragsbestand der Werften weltweit offiziell 3.381 Einheiten. Daraus ergibt sich ein Flottenwachstum von bis zu 18% p. a.

Unter der Annahme der Verschrottung der Hälfte aller Schiffe, die heute 25 Jahre und älter sind, in den kommenden drei Jahren, reduziert sich das Kapazitätswachstum der Bulkerflotte auf 16,5% p. a. und liegt damit deutlich über dem erwarteten Nachfragewachstum, selbst wenn die Sondereffekte durch Hafenerüber-

Entwicklung des Welt-Ölverbrauchs (Prognose ab 2008)



Quelle: IEA Oktober 08, ISL 2008

lastung anhalten. Dadurch ist in den nächsten Jahren mit weiter niedrigen bzw. sinkenden Raten im Bulkerbereich zu rechnen. Entlastung könnte es gerade im Bulkerbereich durch Ausfälle von Neubauten geben, da viele der chinesischen Werften, die sich noch im Bau oder gar in Planung befinden und unter den aktuellen Rahmenbedingungen u.U. nicht fertig gestellt werden, zu einem hohen Anteil Bulker in die Orderbücher genommen hatten.

■ Der Markt für Tankschifffahrt

Der Bereich der Tankschifffahrt entwickelte sich in den vergangenen Jahren ebenfalls positiv. Auch wenn der Verbrauch an Öl- und Ölprodukten insgesamt mit 1 bis 2 % nur moderat wuchs, nahmen die Transporte dieser Güter über See mit einem Anstieg von 2,5 bis 8 % deutlich stärker zu. Ursache dafür dürfte die zunehmende Erschließung entfernterer Förderstätten bzw. die Nutzung von Raffineriestandorten sein, die nicht mittels Pipeline an die Verbrauchsregionen angeschlossen werden können. Entsprechend steigt der Anteil des Seeverkehrs in der Versorgung mit Öl- und Ölprodukten. Dabei wächst der Anteil der Ölproduktentransporte im Vergleich zum Rohöl. Darin zeigt sich einerseits das Bestreben

vieler Förderländer, durch den Bau eigener Raffinerien und den Export der Produkte auch an der Wertschöpfung durch die Verarbeitung von Öl teilzuhaben.

Andererseits wird dieses Bestreben unterstützt durch die Tatsache, dass es in vielen Industrienationen schwierig geworden ist, neue Raffinerien zu bauen. Für 2008 wird vor dem Hintergrund des bereits hohen Volumens und des reduzierten Wirtschaftswachstums ebenfalls ein eher unterdurchschnittliches Wachstum der Ölproduktenschifffahrt erwartet. Langfristig gehen die Prognosen von einem Wachstum des Produktenverkehrs über See in einer Größenordnung von um 7 % p.a. aus. Kurzfristig ist aber auch in diesem Markt mit langsamer wachsender Nachfrage zu rechnen, da zumindest ein Teil des Energiebedarfs konjunkturabhängig ist.

Auf der Angebotsseite, spricht der Flotte der Öl-, Ölprodukten- und Öl-Chemikalien-tanker, ist zwar seit Jahren eine expansive Entwicklung zu verzeichnen, aber das Flottenwachstum des vergangenen Jahres entsprach in etwa dem Zuwachs der Nachfrage insbesondere im Produktenbereich, so dass es bei relativ stabilen Raten blieb. Im Oktober 2008 umfasste die Flotte der öl- und

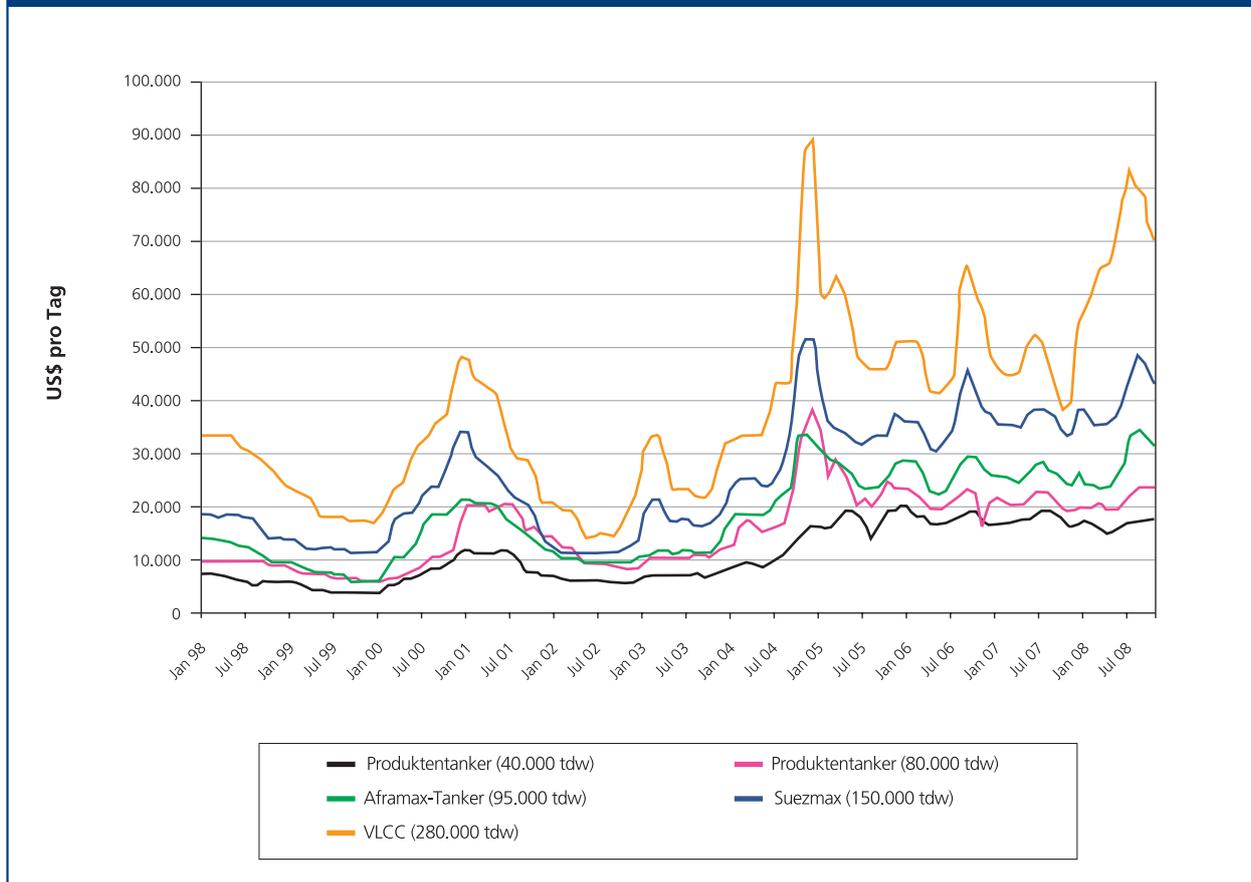
ölproduktfahrenden Tanker rund 8.900 Einheiten mit etwa 409 Mio. Tonnen an Tragfähigkeit. Das bedeutet, dass trotz Verschrotungen die Zahl der Schiffe in 2007 um 6,2% die Tragfähigkeit um 6,9% gewachsen ist und dieses Wachstum auch in 2008 angehalten hat. Ursache für dieses im langfristigen Vergleich hohe Flottenwachstum ist neben der hohen Nachfrage der letzten Jahre in Folge des Chinaeffekts auch die Tatsache, dass die IMO vor einigen Jahren die Aussonderung aller Einhüllentanker beschlossen hat und diese nun durch Doppelhülleneinheiten ersetzt werden müssen. Entsprechend ergeben sich aus dem Orderbuch erhebliche Zuwächse für die kommenden Jahre. Anfang Oktober 2008 umfasste das Orderbuch gut 2.380 ölfahrende Tanker mit etwa 183 Mio. dwt. Daraus ergibt sich ohne Verschrottung ein durchschnittliches jährliches Flottenwachstum von 12% über die kommenden gut 3 Jahre. Die Aussonderung der älteren Einhüllentonnage könnte dies auf 8,2% p.a. reduzieren, wenn im Jahr 2010 keine Sondergenehmigungen für den Weiterbetrieb einiger Einhüllentanker beantragt werden.

Der Chartermarkt für Produktentanker insgesamt entwickelte sich im laufenden Jahr bis in den Oktober 2008 hinein auf einem vergleichsweise hohen Niveau relativ stabil. Zum Jahresanfang 2008 gaben die Raten im Produktenbereich zunächst leicht nach, zogen aber in den vergangenen Monaten wieder etwas an. Nach Fearnley's erzielten beispielsweise Produktentanker mit 40.000 dwt im Zeitcharterbereich im Oktober 2008 rund US\$ 24.200 pro Tag und bewegten sich damit weit über den langfristigen Durchschnitt. Auch im Spotmarktbereich waren die durchschnittlichen Verdienste beim Transport von „sauberen Produkten“ im langfristigen Vergleich relativ hoch.

Besonders im Bereich der Rohöltonnage war die Ratenentwicklung durch deutliche Schwankungen gekennzeichnet. Zum Jahresende 2007 lag das Niveau aber auf oder über dem Stand vom Jahresbeginn und insbesondere die Großtanker erlebten seit November 2007 einen deutlichen Ratenanstieg, der zum Herbst 2008 in die Nähe historischer Höchstwerte zurückkehrte. So



Zeitchartraten für Tanker (Basis 12 Monate)



Quelle: ISL auf Basis Fearnresearch 2008

erzielte ein Suezmaxtanker im September 2008 rund US\$ 54.000 pro Tag und ein VLCC immerhin etwa US\$ 86.000 pro Tag. Seitdem sind allerdings auch hier gewisse Rückgänge zu verzeichnen und im Oktober lag ein Suezmaxtanker bei US\$ 50.500 und ein VLCC bei US\$ 77.500.

Bei einem geringeren Marktwachstum als im vergangenen Jahr und weiterhin erheblichem Flottenwachstum muss damit gerechnet werden, dass die Raten im Verlauf des kommenden Jahres unter Druck geraten.

Zusammenfassung

Insgesamt sind die Aussichten für die Schifffahrtsmärkte mittel- und langfristig positiv zu beurteilen. Die weiter-

gehende Verflechtung der Weltwirtschaft mit entsprechenden Zuwächsen von Produktion und internationalem Handel lassen auch bei reduzierten Wirtschaftsprognosen die Nachfrage nach Transportraum in der Schifffahrt stetig weiter wachsen – wenn auch zunächst mit reduzierten Zuwachsraten. Die überaus positive wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat zusammen mit Sondereffekten vor allem in der Bulkschifffahrt nicht nur dafür gesorgt, dass neue Tonnage problemlos absorbiert werden konnte, sondern dass es zwischenzeitlich – anders als zunächst erwartet – zu Kapazitätsengpässen mit der Folge hoher Raten kam.

Im Herbst 2008 zeigen alle Schifffahrtsmärkte hinsichtlich der Nachfrage grundsätzlich noch eine positive Tendenz.

Allerdings machen sich die Auswirkungen der Finanzkrise inzwischen in allen Märkten durch ein geringeres Wachstum bemerkbar, was bei den hohen und auch nicht mehr zu stoppenden Ablieferungen des laufenden und kommenden Jahres bereits jetzt und auch in den kommenden Monaten zu weiter nachgebenden Auslastungen und Raten führen wird. Langfristig dürfte sich an den nachhaltigen Wachstumstendenzen nichts ändern, aber zunächst ist mit einer schwachen Phase der Märkte durch ein sich aufbauendes Überangebot zu rechnen. Ab 2010 wird seitens des IWF von erneut stärker wachsender Wirtschaft und ebenfalls von anziehenden Zuwachsraten im globalen Handel ausgegangen. Ab dann kann es auch zu einem Abbau des Überangebotes und zu einer allmählichen Normalisierung der Raten kommen. Darüber hinaus kann ab 2010 der Ausfall von heute noch im Orderbuch der Werften stehenden Ablieferun-

gen entlastend wirken. Für viele der Neubauten steht die Finanzierung noch nicht und dürfte unter den aktuellen Umständen auch schwierig zu organisieren sein. Dies trifft insbesondere geplante Ablieferungen ab 2010, da der Bau der meisten Schiffe mit geplanter Infahrtsetzung 2009 bereits begonnen haben dürfte.

Kurzfristige Marktungleichgewichte werden in den transparenten und funktionsfähigen Märkten der Schifffahrt in der Regel durch Investitionszurückhaltung oder verstärkten Kapazitätsausbau zügig wieder ausgeglichen, so dass im längerfristigen Durchschnitt angemessene Renditen für das eingesetzte Kapital zu erwarten sind.

Quelle:

Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen



Anlagestrategie/Investitionsfokus

■ Anlagestrategie von MARITIM EQUITY III

Die gegenwärtige Krise auf den Finanzmärkten erhöht aufgrund der restriktiven Kreditbedingungen der Banken den Eigenkapitalbedarf der Reedereien. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Reedereien zur Finanzierung ihrer Schiffe weiteres Eigenkapital benötigen. In anderen Fällen werden Banken selbst als Miteigner der Schiffe auftreten und ggf. weitere Eigenkapitalpartner suchen. Schließlich ist davon auszugehen, dass auch bereits in Fahrt befindliche Schiffe in Liquiditätsengpässe geraten könnten und neues Eigenkapital benötigen werden.

Bislang erfolgt die Finanzierung von Schiffsprojekten zu 60-70 % durch Banken. Die verbleibenden 30-40 % wurden durch einzuwerbendes Eigenkapital erbracht. Bei klassischen Schiffsfonds wird das Eigenkapital überwiegend durch Anleger zur Verfügung gestellt. Das Konzept von MARITIM EQUITY III sieht dagegen eine Beteiligung der Reedereien und ggf. Banken oder anderer Partner von rund 25-75 % des benötigten Eigenkapitals vor.

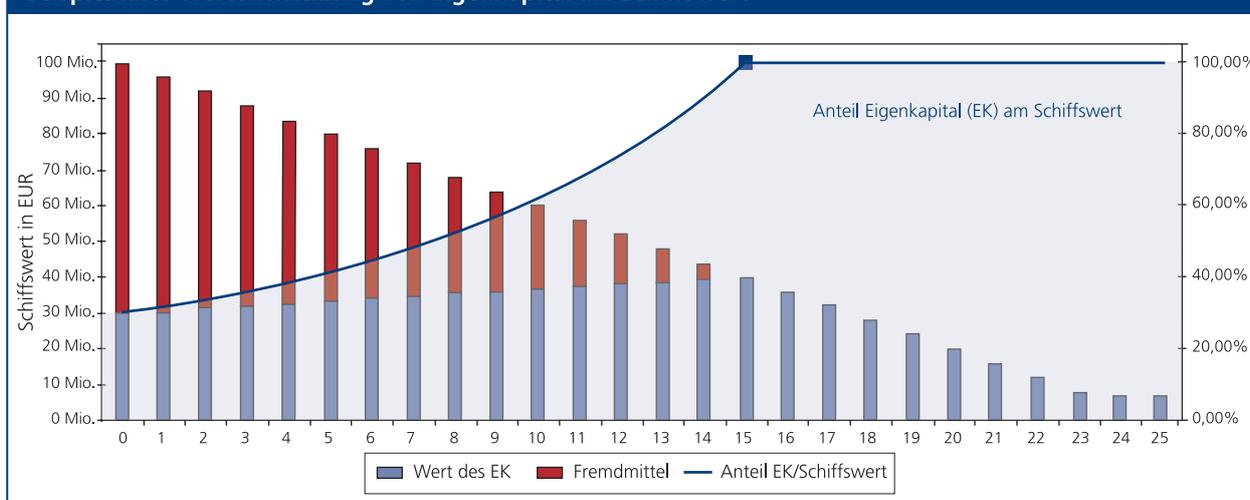
Bei jeder einzelnen Investition bleibt der Reeder durch eine nennenswerte eigene Beteiligung Miteigentümer des jeweiligen Schiffes. Er handelt nicht nur als reiner Dienstleister wie bei vielen

klassischen Schiffsfonds, sondern hat durch das investierte Kapital ein großes Interesse am Erfolg des Schiffes. Somit soll ein hohes Maß an Interessensgleichheit zwischen dem Eigenkapital des Reeders und dem Anlegerkapital erreicht werden.

Ein Verkauf des Schiffes bei einem guten Angebot ist als Ergebnis dieser Interessensgleichheit zudem wahrscheinlicher, wenn der Reeder und ggf. andere Kapitalgeber nennenswert am Schiff beteiligt sind. Mithin kann ggf. ein schnellerer Kapitalrückfluss erfolgen.

Dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis des Anlegers soll durch die beabsichtigte überwiegend bevorrechtigte Bedienung des MARITIM EQUITY III – Kapitals auf Ebene der Schiffsgesellschaft Rechnung getragen werden. Darüber hinaus können auch Investitionen getätigt werden, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen. Nach Begleichung der Fondskosten und Steuern wird für die Anleger von MARITIM EQUITY III eine Vermögensmehrung von 6–8 % p. a. zzgl. Kapitalrückführung prognostiziert. Dieses Ergebnis wird nicht zuletzt durch eine im Marktvergleich hohe Investitionsquote erreicht.

Beispielhafte Wertentwicklung von Eigenkapital am Schiffswert



Beispielhafte Wertentwicklung des Eigenkapitals

Die obige Darstellung verdeutlicht, dass unter Berücksichtigung einer Abschreibung in Höhe von 4 % p. a. und einer linearen Tilgung des Fremdkapitals über 15 Jahre der Anteil des Eigenkapitals am Schiffswert kontinuierlich zunimmt.

■ Investitionsfokus

Die Beteiligungsgesellschaft wird über Schiffsgesellschaften überwiegend in mittlere und große Containerschiffe sowie zu einem geringeren Anteil in Massengut- und Tankschiffe investieren. Kleinere Schiffstonnage wird wegen des ungünstigen Erlös-Betriebskosten-Verhältnisses und sehr große Schiffstonnage wegen limitierter Fahrtgebiete und einer deutlich geringeren Anzahl möglicher Charterer als weniger attraktiv eingeschätzt. Bei der Auswahl dieser Investitionen spielt neben der positiven Einschätzung der Märkte vor allem auch die Qualität der Schiffstonnage, der Reeder und der Charterer eine wesentliche Rolle. Die Investitionsobjekte werden seitens MARITIM EQUITY sorgfältig analysiert, ausgewählt und nach Übernahme im Rahmen einer laufenden Portfolioverwaltung begleitet.

Mit dem Beteiligungsmodell von MARITIM EQUITY III wird die Annäherung der Interessen von Anlegern und Reedereien angestrebt. Dieses bietet für beide Seiten Vorteile:

Einerseits bleibt der Reeder wesentlicher Miteigentümer seines Schiffes und ist daher an der wirtschaftlichen Entwicklung der Schiffsgesellschaft, wie z.B. dem Aufbau möglicher stiller Reserven, beteiligt. Die Reedereien werden deshalb über die Laufzeit dieser Vermögensanlage ein hohes Interesse am Zustand und am Erfolg des jeweiligen Investitionsobjektes behalten. Zum anderen ermöglicht bereits vorhandenes Eigenkapital überhaupt erst die Beschaffung von Fremdmitteln.

Darüber hinaus besteht für MARITIM EQUITY III auch die Möglichkeit, sich an Private Placements zu beteiligen. Durch die Beteiligung an einer Reihe von Schiffsgesellschaften (mit unterschiedlichen Reedern, Schiffgrößen, Schiffstypen und Charterverträgen etc.) wird eine entsprechende Diversifikation des Portfolios angestrebt. Die Investition der Anlegergelder soll vorzugsweise in Schiffsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG getätigt werden.

Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen MARITIM EQUITY III und der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erfolgen durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Einzelinvesti-

tionen oberhalb € 5.000.000,- bedürfen der Zustimmung des Beirats.

■ Investitionsziele

Die Beteiligungsgesellschaft wird Anteile an bestehenden oder neu zu gründenden Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe übernehmen, dass nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an die Anleger in Höhe von 6–8 % p. a. erwartet werden können.

Vorgesehen ist, Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die bereits zur Tonnagesteuer optiert haben bzw. optieren werden.

Eine Beteiligung an MARITIM EQUITY III weist gegenüber klassischen Einschiffsgesellschaften folgende konzeptionelle Vorteile auf:

- Vor der Investition vorhandenes Kapital bietet deutlich bessere Investitionsmöglichkeiten,
- Beteiligung an einer Vielzahl von bestehenden oder neu zu gründenden Schiffsgesellschaften mit entsprechenden Diversifikationseffekten,
- weitgehender Eigenkapitalfonds,
- hohe Investitionsquote,
- Eigenkapital ist im Moment der Investition bereits vorhanden,
- Investition in einen historisch günstigen Markt.



Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung ¹⁾	T €	in % ⁴⁾	in % ⁵⁾
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	45.828	83,32	91,66
2) Gründungs- und Beratungskosten, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	172 ²⁾	0,31	0,34
3) Projektierung der Vermögensanlage durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	700 ²⁾	1,27	1,40
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	700 ²⁾	1,27	1,40
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	400 ²⁾	0,73	0,80
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	200 ²⁾	0,37	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen ²⁾ , Werbung ²⁾ und Marketing ²⁾	4.500	8,18	9,00
8) Agio	2.500 ³⁾	4,55	5,00
Summe	55.000	100,00	110,00
Mittelherkunft ¹⁾			
9) Kommanditkapital	50.000	90,90	100,00
10) Agio	2.500	4,55	5,00
Summe	52.500	95,45	105,00
11) Kontokorrent	2.500	4,55	5,00
Summe	55.000	100,00	110,00

¹⁾ Sollte ein verringertes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11, im Falle der Erhöhung des Kommanditkapitals die Positionen 1 und 3–11. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

²⁾ Inkl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

³⁾ Das Agio in Höhe von 5% (€ 2,5 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

⁴⁾ In % der Gesamtmittelverwendung.

⁵⁾ In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf ein Kommanditkapital in Höhe von € 50.000.000,–.

■ Zu 1.

Aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft werden nach Begleichung der fondsabhängigen Kosten (Positionen 2 bis 8) Anteile an Schiffsgesellschaften übernommen. Weitere Anteile können zusätzlich aus dem geplanten Kontokorrentkredit finanziert werden. Insgesamt können somit bei voller Ausschöpfung der Kontokorrentkreditlinie bis zu € 45.828.000,– in Schiffsgesellschaften investiert werden. Maklerhonorare sowie die steuerlichen und rechtlichen Beratungskosten bei dem Erwerb von Anteilen an Schiffsgesellschaften werden hieraus beglichen. Erwartet werden Nebenkosten in Höhe von ca. 1–2%.

■ Zu 2.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um vertraglich vereinbarte Vergütungen. Ein Teil dieser Kosten wurde kalkuliert. Erfasst sind in dieser Position die Kosten der mit der rechtlichen und steuerlichen

Beratung in der Konzeptionsphase betrauten Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Die dadurch entstandenen Kosten sowie die Handelsregisterkosten, Kosten für Gutachten und die Kosten für die Gestattung der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind ebenfalls in dieser Position enthalten. Die Mittelverwendungskontrolle wird im Rahmen eines gesonderten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages durchgeführt. Diese Kosten sind ebenfalls in dieser Position enthalten.

■ Zu 3.

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erhält für die Projektierung der Vermögensanlage einen Betrag in Höhe von € 700.000,– (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 4.

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erhält für den Aufbau des Portfolios einen Betrag in Höhe von € 700.000,– (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 5.

Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von € 400.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 6.

Die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung einen Betrag in Höhe von € 200.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

■ Zu 7.

In dieser Position ist die Vergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für die Kosten der Vermittlung des Eigenkapitals, die Durchführung der Emission sowie für Werbung und Marketing für die Vermögensanlage erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung für die Vermittlung des Eigenkapitals nach § 4 Nr. 8 f) UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Sollte die in Position 7 ausgewiesene Vergütung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich die Vergütung zzgl. Umsatzsteuer.

■ Zu 8. und 10.

Diese Positionen umfassen das zu zahlende Agio in Höhe von 5 % des Kommanditkapitals, das für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet wird.

■ Zu 9.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft € 10.000,-. Vorgesehen ist, zunächst weiteres Kommanditkapital in Höhe von € 49.990.000,- einzuwerben.

Zusätzlich kann das Kommanditkapital um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöht werden.

Aus dieser Überplatzierung würde nach Zahlung der anteiligen Emissionskosten eine angemessene Liquiditätsreserve gebildet. Darüber hinaus können weitere Investitionen in Schiffsgesellschaften getätigt werden. Die Liquiditätsreserve kann auch zur Begleichung eventuell anfallender und nicht geplanter Aufwendungen sowie für die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft bis zur Vollinvestition der Vermögensanlage dienen. Darüber hinaus kann sie zur Glättung von Auszahlungen verwendet werden.

■ Zu 11.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, jederzeit einen Kontokorrentkredit von bis zu € 2.500.000,- aufzunehmen. Der Kontokorrentkredit kann für weitere Investitionen sowie zur Glättung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Durch die laufenden Auszahlungen aus den Schiffsgesellschaften ergibt sich jeweils nur eine teilweise Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites. Demzufolge entsteht nur eine anteilige Zinsbelastung. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, so reduziert sich das Investitionsvolumen von MARITIM EQUITY III entsprechend (Mittelverwendung Position 1/Mittelherkunft Position 11). Die Besicherung der Kreditlinie erfolgt im banküblichen Rahmen. Eine Finanzierung wurde bisher nicht beantragt. Zu den hiermit verbundenen Risiken siehe Risikoteil Seite 19 („Kontokorrentkredit“).

Eine sonstige Aufnahme von Fremdkapital oder von Zwischenfinanzierungsmitteln ist nicht vorgesehen.

■ Komprimierte Darstellung

Die Position 1 (€ 45,83 Mio.) beträgt, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio), 87,29 %, bezogen auf die Summe der Mittelverwendung 83,32 %. Die Vergütungen und somit die Positionen 3–8 (€ 9,00 Mio.) betragen, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio), 17,14 % und, auf die Summe der Mittelverwendung, 16,36 %. Die Nebenkosten der Vermögensanlage und somit die Position 2 (€ 0,17 Mio.) betragen, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio), 0,33 % und, bezogen auf die Summe der Mittelverwendung, 0,31 %.

■ Hinweis

Da es sich bei dieser Vermögensanlage um einen Blind Pool handelt, bei dem die genauen Investitionsobjekte also nicht feststehen, ist eine exakte Angabe der Kosten und der geplanten Finanzierung in den Positionen 1–11 des Investitionsplanes nicht möglich. Zu den Risiken einer Blind-Pool-Anlage und einer Kostenüberschreitung beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 18 f.

Beteiligungsverlauf



Die Erfahrungen am Markt der Schiffsbeteiligungen zeigen, dass verlässliche Ergebnisplanungen aus dem langjährigen Betrieb und der späteren Veräußerung von Schiffen nicht möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schiffsinvestitionen unternehmerische Beteiligungen sind und deren Ergebnisse erfahrungsgemäß starken Schwankungen unterliegen (siehe hierzu die ausführlichen Risikohinweise auf Seite 18 ff.).

Um hier dem Anlegerbedürfnis nach einer besseren Planbarkeit nachzukommen, ist beabsichtigt, die Investitionsmittel den Schiffahrtsgesellschaften überwiegend als so genanntes bevorrechtigtes Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Neben der Bevorrechtigung des Kapitals werden auch Investitionen getätigt, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen.

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit der beteiligten Gesellschafter und Partner im Schiffahrtsbereich kann – bei der Zuführung geeigneter Objekte – auf ein umfangreiches Fachwissen und Kontaktnetzwerk zugegriffen werden.

Das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft setzt sich aus den jährlichen Auszahlungen und den anteiligen Veräußerungserlösen der in den Schiffsgesellschaften befindlichen Schiffe zusammen. Die damit erzielbaren Ergebnisse werden im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- globale Wirtschaftsentwicklung und damit die Entwicklung der Chartereinnahmen der Schiffe,
- Höhe der Schiffsbetriebskosten,
- Höhe der Zinsaufwendungen,
- Höhe und Art der mit den jeweiligen Schiffsgesellschaften vereinbarten Auszahlungen,
- Höhe und Zeitpunkt der späteren Veräußerungserlöse der Schiffe/Beteiligungen,
- Relation der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen und des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro.

Der Beteiligungsverlauf von MARITIM EQUITY III ist in drei Phasen gegliedert, die wie folgt zu beschreiben sind:

■ Investitionsphase

Aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft wird nach Zahlung der Emissionskosten das Portfolio sukzessive durch die Übernahme von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften aufgebaut.

■ Betriebsphase

Die Betriebsphase beginnt nach Investition des Kapitals und ist im Wesentlichen durch nahezu steuerfreie Erträge sowie nicht steuerbare Auszahlungen der Schiffsgesellschaften geprägt.

■ Veräußerung

Es wird angestrebt, nach 12–15 Jahren einen Rückfluss in Höhe von 80–120 % des investierten Eigenkapitals aus der Veräußerung zu erzielen.

■ Resümee

Die Beteiligungsgesellschaft wird die ihr zur Verfügung stehenden Investitionsmittel dergestalt investieren, dass nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an Anleger in Höhe von 6–8 % p.a. zzgl. Kapitalrückführung (ohne Agio) zu erwarten sind. Die erste Auszahlung ist für das Jahr 2010 vorgesehen.





Partner der Beteiligungsgesellschaft

■ Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Die MARITIM EQUITY Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat sich zum Ziel gesetzt, innovative Anlage- und Finanzierungsalternativen im Bereich der Schifffahrt zu offerieren. Mit MARITIM EQUITY I und HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I wurden erfolgreich zwei neuartige geschlossene Fonds im Bereich der Schiffsbeteiligungen konzipiert und vertrieben. Diese Erfolgsgeschichte wird mit MARITIM EQUITY III fortgeführt.

MARITIM EQUITY kooperiert als Partner sowohl mit schiffsfinanzierenden Banken als auch mit den Reedereien direkt und erhält so Zugang zu interessanten Finanzierungsprojekten. Ziel ist es, durch die Übernahme von Anteilen an mehreren Schiffsgesellschaften mit unterschiedlichen Schiffstypen und -größen, Charterarten, Charterern und Schiffsrouten ein diversifiziertes Schiffsportfolio aufzubauen. Dabei bleibt jeder Reeder wirtschaftlicher Miteigentümer seiner Schiffstonnage. So sind Anleger und Reeder

dauerhaft und unmittelbar am Erfolg der finanzierten Schiffe interessiert und beteiligt. Die Anleger von MARITIM EQUITY III profitieren von der sehr niedrigen Tonnagebesteuerung, die fast steuerfreie Auszahlungen erlaubt.

Gegründet wurde MARITIM EQUITY von der Unternehmensgruppe Salomon Invest, deren Gesellschafter in den vergangenen 30 Jahren bereits fünf der heute führenden Emissionshäuser für Schiffsbeteiligungen mit initiiert und zum Erfolg geführt haben.

Das Emissionshaus profitiert nicht allein von der umfassenden Erfahrung in der Konzeption und Finanzierung von Schiffsfonds mit einem Investitionsvolumen von mehreren Milliarden Euro, sondern auch von der exzellenten Vernetzung der Partner im Schifffahrtsmarkt, die gerade in der derzeitigen Finanzierungsphase viel versprechende Möglichkeiten bietet.

www.maritim-equity.de



■ Salomon Invest GmbH

Unter dem Motto „Bindeglied zwischen gewerblicher Investition und privatem Kapital“ konzipieren die Gesellschafter von Salomon Invest seit über 30 Jahren attraktive Kapitalanlagen in den Kernbereichen Schifffahrt und Immobilien. Mehrere Milliarden Euro wurden in diesem Zeitraum über Eigeninvestitionen und öffentliche Beteiligungsfonds investiert.

Vom kleinen Feederschiff, über Großtonnage bis hin zum Aufbau der bekannten AIDA-Flotte reicht der Erfahrungsschatz des Salomon Invest-Gesellschafterkreises. Durch den Aufbau von fünf der heute führenden Emissionshäusern für Schiffsbeteiligungen

wurde das Marktsegment der Schiffsfonds etabliert und nachhaltig geprägt.

Mit der Fondsserie Maritim Invest legte Salomon Invest im Jahr 2003 darüber hinaus den Grundstein für einen liquiden Zweitmarkt im Anlagesegment Schiffsbeteiligungen.

MARITIM EQUITY setzt diese Erfolgsgeschichte gemeinsam mit leistungsfähigen Reedereien in Form von Direktinvestitionen im Erstmarkt fort.

www.salomon-invest.de

Salomon Invest Erfolgsbilanz seit 1975

	1975	Die Norddeutsche Vermögen, u. a. gegründet durch unseren Gesellschafter Horst Rahe, gehört heute zu den traditionsreichsten Schifffahrts- und Immobiliengesellschaften.
	1990	Jürgen Draabe und Klaus D. Salomon gründen die SALOMON & PARTNER Unternehmensberatung GmbH. Diese übernimmt anfänglich Beratungsaufträge für namhafte Banken und Sparkassen im Bereich der Konzeption und Entwicklung von Schiffs- und Immobilienfonds. Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Markt für Schiffsbeteiligungen entwickelt SALOMON & PARTNER 2002 die Idee eines liquiden Zweitmarktes. Im Jahr 2007 erfolgte die Umfirmierung in Salomon Invest GmbH.
	1992	Das Emissionshaus Nordcapital wird von Jürgen Draabe, Klaus D. Salomon sowie den Brüdern Bertram und Erck Rickmers gegründet und in den folgenden Jahren gemeinsam zum Erfolg geführt. Heute gehören die Brüder Rickmers zu den erfolgreichsten Containerreedern weltweit.
	1995	Das Emissionshaus Hamburgische Seehandlung wird durch unseren Gesellschafter Horst Rahe über die Deutsche Seereederei, Rostock, gemeinsam mit dem Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA gegründet und ist heute fest im Markt für Schiffsbeteiligungen etabliert.
	1996	SALOMON INVEST beteiligt sich an dem jungen Emissionshaus Lloyd Fonds und übernimmt umfangreiche Beratungs- und Aufbauleistungen. Lloyd Fonds ist seit 2005 börsennotiert und gehört seit Jahren zu den führenden Emissionshäusern.
	2003	SALOMON INVEST initiiert unter der Marke „MARITIM INVEST“ Zweitmarktfonds für Schiffsbeteiligungen. Grundlage der Geschäftstätigkeit von MARITIM INVEST ist u. a. das erste umfassende Bewertungssystem im Markt der Schiffsbeteiligungen.
	2005	SALOMON INVEST gründet die Deutsche Zweitmarkt AG als Makler- und Handelshaus für Anteile an geschlossenen Fonds. Das Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und weitere Aktionäre ergänzen die Aktionärsstruktur in 2006.
	2005	SALOMON INVEST gründet gemeinsam mit der Reederei Hermann Wulff und weiteren Aktionären das Emissionshaus SHIP INVEST, das Schiffsbeteiligungen konzipiert und emittiert.
	2006	SALOMON INVEST gründet gemeinsam mit der HIH Hamburgische Immobilienhandlung das Emissionshaus Real Invest für Immobilien-Zweitmarktfonds.
	2006	SALOMON INVEST gründet die Deutsche Fondresearch. Diese übernimmt auf Basis des von Maritim Invest entwickelten Bewertungssystems die Analyse und Bewertung von geschlossenen Fonds.
	2007	SALOMON INVEST gründet das Emissionshaus MARITIM EQUITY, um innovative Anlage- und Finanzierungsalternativen im Bereich der Schifffahrt zu offerieren.

■ PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft ist der erste Ansprechpartner für die Anleger der MARITIM EQUITY-Fonds. Über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vertritt sie die Interessen der Anleger von MARITIM EQUITY III. In ihren Verantwortungsbereich fallen die treuhänderische Abwicklung neu konzipierter Vermögensanlagen und die Führung der jeweiligen Treuhandkonten.

Darüber hinaus ist die Treuhänderin Ansprechpartnerin der Anleger in allen fondsbezogenen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen. Sie überprüft die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft und gibt diese ihren Treugebern bekannt. Zu den Aufgaben der

Treuhanderin gehört ebenfalls die Organisation der Gesellschafterversammlungen. Sie führt auch die Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaft durch.

Kernkompetenz der Treuhänderin ist die regelmäßige, zeitnahe und fundierte Information der Anleger über den Stand der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Dazu erstellt sie Dokumentationen, die aus dem Jahresabschluss, dem Bericht der Geschäftsführung und des Beirats bestehen. Die kompetente und schnelle Beantwortung aller Fragen der Anleger zählt zum Qualitätsanspruch und Qualitätsbewusstsein der Treuhänderin.

www.pacific-treuhand.de





Rechtliche Grundlagen

HINWEIS: Die nachfolgenden Ausführungen stellen nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten der rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung an der Vermögensanlage dar. Die für eine Beteiligung verbindlichen Verträge (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag) sind ab Seite 80 abgedruckt, die verbindlichen Beitrittsunterlagen sind dem Prospekt als Anlage beigefügt.

■ Die Emittentin und ihre Gesellschafter

Emittentin: Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ oder „Beteiligungsgesellschaft“).

Sitz und Geschäftsanschrift: Zippelhaus 2, 20457 Hamburg

Gründungsdatum: 27. Oktober 2008

Dauer der Gesellschaft: Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Maßgebliche Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

Gründungskomplementärin: Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Kapitaleinlage.

Gründungskommanditisten: Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Kommanditeinlage € 5.000,-, voll eingezahlt; OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, Kommanditeinlage € 5.000,-, voll eingezahlt. Unter dem 18. November 2008 wurde der Anteil der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH im Wege der Sonderrechtsnachfolge an die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg übertragen.

Die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage der Gründungskommanditisten beträgt ebenfalls jeweils € 5.000,-. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen beträgt € 5.000,-. Die Höhe des gezeichneten Kapitals bzw. der Kapitalanteile beträgt € 10.000,-. Einlagen auf das Kapital stehen nicht aus.

Gründungskomplementärin und Gründungskommanditisten werden im Folgenden zusammen auch als „**Gründungsgesellschafter**“ bezeichnet.

Zukünftiges Kommanditkapital: Das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft kann insgesamt zunächst auf bis zu € 50.000.000,- erhöht werden. Darüber hinaus ist die Treuhänderin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin ihre Einlage um bis zu weitere € 25.000.000,- zu erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Anlegern vorliegen. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt grundsätzlich € 20.000,- zzgl. 5 % Agio.

Gegenstand des Unternehmens: Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern, und mit ihm im Zusammenhang stehen.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin: Investition des von den Anlegern eingesammelten Eigenkapitals zusammen mit von Reedern gestelltem Eigenkapital in Schiffsbeteiligungen gemäß der im Prospekt (Seite 38–39) dargestellten Anlagestrategie, Auswahl und Management der vorgenannten Investments.

Registergericht und Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRA 109189.

Hauptmerkmale der Anteile und zugleich die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte: Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte lassen sich wie folgt zusammenfassen: Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimm- und Rederecht, Kontroll- und Informationsrechte, Teilnahme am Ergebnis, Auszahlungen und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft. Die Haftung ist grundsätzlich auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt bzw. entfällt, wenn die Einlage in dieser Höhe eingezahlt ist. Die Einzelheiten zu den vorgenannten Rechten bzw. Hauptmerkmalen sind den Darstellungen zu den „Mitwirkungs- und weiteren Rechten der Gesellschafter“ auf Seite 55 f., der „Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger“ auf Seite 56 f. und der „Übertragung der Beteiligung/Kündigung/Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft“ auf Seite 57 f. zu entnehmen. Die vorstehend genannten Rechte stellen zugleich mit der beschriebenen Haftung die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausschließlich beteiligten Kommanditisten dar, die, bis auf die nachfolgend dargestellten Abweichungen, denen der angebotenen Anteile entsprechen.

Gewinn- und Auszahlungsregelung zu Gunsten der Anbieterin, Sonderrechte der Treuhänderin aufgrund ihres Treuhänderstatus (Aufnahme von Anlegern mit Wirkung für die Gesellschaft, Recht zur Wahrnehmung von Rechten der Anleger), kein Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin, keine Begrenzung der Hafteinlage auf 10 % ihrer Einlage.

Nicht angeboten werden Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter. Die Hauptmerkmale der Beteiligung der derzeitigen bzw. Gründungskomplementärin weichen von den Hauptmerkmalen der Kommanditanteile der zukünftigen Anleger in folgenden Punkten ab: Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt; entsprechend hat sie kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft, das sich nach der Höhe der Einlagen bestimmt. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer können mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Im Übrigen stimmen die Rechte der derzeitigen Gesellschafter mit denen der zukünftigen Anleger überein.

■ Persönlich haftende Gesellschafterin

Organ- und Haftungsstruktur, Geschäftsführung

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, vertritt die Beteiligungsgesellschaft und ist mit der Geschäftsführung betraut. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die Herren Dr. Albrecht Gundermann und Dr. Werner Großekämper, jeweils geschäftssässig Zippelhaus 2, 20457 Hamburg. Eine Aufteilung in Funktionsbereiche erfolgt innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit bei der Beteiligungsgesellschaft nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft insbesondere nach der Investitionsplanung in Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) zu richten. Dabei ist sie berechtigt, Investitionen in Schiffsbeteiligungen bis zu einem Beteiligungswert von € 5.000.000,- im Einzelfall ohne Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Der Gesellschaftsvertrag nebst Anlage I ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 80–90 vollständig abgedruckt. Bei Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto hat sie die Bestimmungen des ebenfalls in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 95–98 abgedruckten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages zu beachten. Zur Führung der Geschäfte darf sich die persönlich haftende Gesellschafterin der Hilfe Dritter bedienen. Hiervon hat sie mit dem auf Seite 59 f. beschriebenen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Portfolioverwaltung Gebrauch gemacht. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Kapitalgesellschaft und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von € 25.000,- ist in bar voll eingezahlt. Einen Vorstand hat die Emittentin nicht.

Abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin und der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin von den gesetzlichen Regelungen bezüglich der Organ- und Haftungsstruktur der persönlich haftenden Gesellschafterin:

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt (§ 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag); entsprechend hat sie kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft, das sich nach der Höhe der Einlagen bestimmt (§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer können mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag) und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 19 Gesellschaftsvertrag).

Im Hinblick auf die Organ- und Haftungsstruktur bei der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH ist festzustellen, dass diese, abweichend von der gesetzlichen Regelung, auch durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten werden kann. Die Geschäftsführer unterliegen grundsätzlich keinem Wettbewerbsverbot. Im Übrigen enthält die Satzung der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH (in Bezug auf die Organ-

und Haftungsstruktur) keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen, insbesondere keine Regelungen, die der Übernahme der Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft entgegenstünden.

■ Verflechtungen/Interessenkonflikte

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind oder die im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder Anschaffung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Über die als Prospektverantwortliche zeichnende Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hinaus gibt es keine Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.



Wichtige Vertragspartner

	Funktion	Geschäftsanschrift/Sitz	Handelsregister	Kapital
Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG	Emittentin, Prospektherausgeberin, Beteiligungsgesellschaft	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 109189, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 27. Oktober 2008	Kommanditkapital: € 50.000.000,- (geplant), Erhöhung gem. § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages möglich
Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH	Komplementärin bzw. persönlich haftende Gesellschafterin und Gründungskomplementärin der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG und der Anbieterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 101690, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 10. Juli 2007	Stammkapital: € 25.000,-
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Gründungskommanditistin, Anbieterin, Prospektverantwortliche, Beteiligungsgesellschaft, Projektierung, Eigenkapitalvermittlung, Aufbau und Verwaltung eines Portfolios von Schiffsbeteiligungen der Beteiligungsgesellschaft, Prospektherausgeberin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 106436, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 20. Juli 2007	Kommanditkapital: € 1.000.000,-
PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Treuhänderin, Zahlstelle	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 106040, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 22. Juli 2008	Stammkapital: € 50.000,-
Salomon Invest GmbH	Kommanditistin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Alleingeschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 103482, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 10. Dezember 2007	Stammkapital: € 2.500.000,-
ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleurin	Hopfenmarkt 33, 20457 Hamburg	HRB 97660, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 26. Juni 2006	Stammkapital: € 30.000,-

Gesellschafter	Geschäftsführung	Verflechtungen/Interessenkonflikte
<ul style="list-style-type: none"> - Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 5.000,- - PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, mit € 5.000,- - Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg, ohne Einlage 	Komplementärin: - Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg	Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist gleichzeitig Komplementärin der Anbieterin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG., die für die Beteiligungsgesellschaft die auf Seite 59–60 näher beschriebenen Aufgaben („Aufbau und Verwaltung des Portfolios“ Seite 59, „Projektierung der Vermögensanlage und Eigenkapitalvermittlung“ Seite 60) vornimmt. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Dr. Werner Grobökämper und Herr Dr. Albrecht Gundermann. Herr Dr. Werner Grobökämper ist zugleich Gesellschafter der Anbieterin. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Beteiligungsgesellschaft ist Konzernunternehmen der Salomon Invest Unternehmensgruppe, da die persönlich haftende Gesellschafterin hundertprozentige Tochtergesellschaft der Salomon Invest GmbH ist, die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG im Mehrheitsbesitz der Salomon Invest GmbH steht und die Salomon Invest GmbH über die vorgenannten Beteiligungen und ihre Geschäftsführer und Gesellschafter, die an der PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH beteiligt sind, einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft ausüben kann. Nach dem Beitritt des ersten Anlegers besteht die Möglichkeit der beherrschenden Einflussnahme nicht mehr und die Beteiligungsgesellschaft wird dann daher kein Konzernunternehmen der Salomon Invest Unternehmensgruppe mehr sein.
<ul style="list-style-type: none"> - Salomon Invest GmbH, Hamburg 	- Dr. Werner Grobökämper, Hamburg* - Dr. Albrecht Gundermann, Hamburg*	Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, ist zugleich Komplementärin der Anbieterin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und übernimmt die Geschäftsführung von mehreren Gesellschaften der MARITIM EQUITY-Fondsserie. Herr Dr. Werner Grobökämper ist gleichzeitig Gesellschafter der Anbieterin.
<ul style="list-style-type: none"> - Salomon Invest GmbH, Hamburg - Dr. Werner Grobökämper, Hamburg - Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg 	Komplementärin: - Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg	Der Vertrieb (siehe Seite 60) der angebotenen Vermögensanlage wird, unter Einbeziehung Dritter, durch die Anbieterin durchgeführt. Sie ist ferner mit der Verwaltung des Portfolios der Beteiligungsgesellschaft (siehe Seite 59 f.) beauftragt. Die Komplementärin der Anbieterin ist gleichzeitig Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG. Ihr Geschäftsführer, Herr Dr. Werner Grobökämper, ist zugleich Gesellschafter der Anbieterin.
<ul style="list-style-type: none"> - Frank Moysich, Hamburg - KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immobilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg (jeweils über 25%) - weitere Gesellschafter 	- Günter Franke, Hamburg* - Jan Semmerow, Hamburg*	Die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH übt die Stellung einer Treuhänderin auch in weiteren MARITIM EQUITY-Fonds aus. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind auch teilweise Gesellschafter der Treuhänderin. Sonstige Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen könnten, liegen nicht vor (siehe dazu auch die Risikodarstellung auf Seite 21 f.).
<ul style="list-style-type: none"> - Matthias J. Brinckman, Hamburg - KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immobilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg - Frank Moysich, Hamburg - Horst Rahe, Hamburg 	- Jürgen Draabe, Hamburg* - Frank Moysich, Hamburg*	Die Salomon Invest GmbH ist mehrheitliche Kommanditistin der Gründungskommanditistin und Anbieterin dieser Vermögensanlage, der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch Gesellschafter der Treuhänderin PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Salomon Invest GmbH ist darüber hinaus Alleingesellschafterin der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft bzw. Anbieterin. Der Salomon Invest Unternehmensgruppe gehören ferner die SHIP INVEST Emissionshaus AG, die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Deutsche Zweitmarkt AG, die Deutsche Fondsresearch GmbH und die RIZ Real Invest GmbH an.
<ul style="list-style-type: none"> - Matthias Wiener, Hamburg 	- Matthias Wiener, Hamburg* ab 01.01.2009 - Andreas Schmidt, Hamburg*	Die ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übt die Stellung einer Mittelverwendungskontrolleurin auch in weiteren MARITIM Equity-Fonds aus. Sonstige Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen könnten, liegen nicht vor.

* Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist identisch mit derjenigen der Gesellschaft.

■ Vergütungen während der Kapitaleinwerbungsphase

Tätigkeit	T€	%
1. Konzeption/Projektierung der Vermögensanlage	700	1,4
2. Aufbau des Portfolios	700	1,4
3. Einrichtung der Portfolioverwaltung	400	0,8
4. Einrichtung der Treuhandverwaltung	200	0,4
5. Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen, Werbung und Marketing	7.000 (inkl. 2.500 Agio)	14 (inkl. 5% Agio)

Die Prozentangaben beziehen sich auf ein Kommanditkapital von € 50.000.000,- (ohne Agio). Sofern das Kommanditkapital nur anteilig eingeworben wird, reduzieren sich die Vergütungen entsprechend. Wird das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöht, so erhöhen sich die genannten Vergütungspositionen prozentual entsprechend.

Die Vergütungen zu 2. und 3. sind bei Schließung, spätestens am 31. Dezember 2009, zur Zahlung fällig, die Vergütungen zu 1. und 4. jeweils mit Einzahlung der ersten auf die Einlagen der Treugeber zu zahlenden Rate. Sie verstehen sich jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Anbieterin und die Treuhänderin sind berechtigt, auch vor Fälligkeit auf ihre vorstehend genannten Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Vergütung zu 4. steht der PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, die Vergütung zu 1. bis 3. der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin) zu.

Zu 5. Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin) wird die Vermittlung des Eigenkapitals durchführen. Sie erhält hierfür die bezeichnete Vergütung (inkl. des von Gründungsgesellschaftern und Anlegern gezahlten Agios in Höhe von 5%). Sollte diese Vergütung umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich diese Vergütung inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird mit Einzahlung der ersten Rate des Emissionskapitals durch die Anleger zur Zahlung fällig.

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt € 9.000.000,-. Weitere Provisionen sind nicht vorgesehen.

■ Laufende Vergütungen und Kosten

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Gründungsgesellschafterin) erhält für die Geschäftsführung und die Übernahme der Haftung beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 12.000,-, fällig jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Daneben hat sie das Recht, für durch Dritte in ihrem Auftrag gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu erbringende Leistungen, insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Buchhaltung, Verwaltung und allgemeinen laufenden Beratung eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu € 75.000,- in Rechnung zu stellen. Die Pauschale ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2% erhöht.

Die an die Stelle der Gründungsgesellschafterin OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Gründungsgesellschafterin) als Treuhänderin getretene PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH erhält für die laufende Treuhandverwaltung beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 jährlich 0,6% des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals. Die Vergütung entspricht bei einem Kommanditkapital von € 50.000.000,- einem Betrag in Höhe von anfänglich jährlich € 300.000,-. Sie wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2% erhöht. Sie ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Treuhänderin erhält die jährliche Treuhandgebühr bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft auch für das dem Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Kommanditkapital von € 50.000.000,- ergibt sich eine Gesamtvergütung der Treuhänderin für ihre Tätigkeit auf Basis des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in Höhe von € 5.791.785,58. Bei Veräußerung oder bei Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft der Beteiligungsgesellschaft befindlichen Schiffes sowie bei Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft oder deren Liquidation erhält

die Treuhänderin für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten zusätzlich jeweils eine Vergütung in Höhe von 2 % des daraus folgenden Mittelrückflusses an die Beteiligungsgesellschaft.

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin) erhält für die laufende Portfolioverwaltung im Geschäftsjahr 2009 0,125 % des bei Schließung der Beteiligungsgesellschaft eingeworbenen Kommanditkapitals. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 erhält sie jährlich 0,25 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals. Dies entspricht bei einem Kommanditkapital von € 50.000.000,- einem Betrag in Höhe von anfänglich jährlich € 125.000,-. Sie ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2 % erhöht. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Kommanditkapital von € 50.000.000,- ergibt sich eine Gesamtvergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Gründungsgesellschafterin) für ihre Tätigkeit auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages über die Portfolioverwaltung in Höhe von € 2.624.177,11.

Die vorgenannten Vergütungen sind alle im Gesellschaftsvertrag festgelegt und verstehen sich jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Über die in den Abschnitten „Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter“ (Gewinnüberschuss- und Auszahlungsbeteiligung, Seite 55 f.), „Vergütungen während der Kapitaleinwerbungsphase“ (Seite 54) sowie „Laufende Vergütungen und Kosten“ (Seite 54 f.) genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern weder innerhalb noch außerhalb des Gesellschaftsvertrages Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage zu.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft keine gesonderte Vergütung. Auch wurden ihnen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

von der Beteiligungsgesellschaft keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Vergütungen oder Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

■ Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter

Jeder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Kommanditist hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungsrechte und Vermögensrechte. Über das oberste Organ der Beteiligungsgesellschaft, ihre Gesellschafterversammlung, entscheiden sie insbesondere über die in § 9 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussfassungsgegenstände in einer Versammlung oder, soweit nicht mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals widersprechen, im schriftlichen Verfahren. Die Anleger haben insofern ein Teilnahme-, Stimm- und Rederecht. Die Anleger können die Mitbestimmungsrechte in der Beteiligungsgesellschaft selbst oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen. Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- gewähren eine Stimme. Soweit sie von ihrem Stimmrecht selbst keinen Gebrauch machen und sich nicht durch eigene Bevollmächtigte vertreten lassen, werden sie von der Treuhänderin vertreten. Die Treuhänderin übt dabei das Stimmrecht nach Weisung des Anlegers aus. Erteilt der Anleger keine Weisung, übt die Treuhänderin das auf den Anteil des Treugebers entfallende Stimmrecht ausschließlich zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus. Im Übrigen enthält sie sich der Stimme, es sei denn, in Eilfällen konnte eine Weisung nicht rechtzeitig eingeholt werden; in diesem Fall entscheidet die Treuhänderin nach eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ferner stehen den Gesellschaftern und den Treugebern die für Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Informationsrechte zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen zu. Diese Rechte können auch über einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe ausgeübt werden. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht der Beteiligungsgesellschaft sind den Gesellschaftern bzw. Treugebern jährlich in Kopie zu übermitteln. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.

In vermögensrechtlicher Hinsicht sind die Kommanditisten grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander an Ergebnis, Auszahlungen und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

Zunächst erhalten die Kommanditisten prospektgemäß Auszahlungen bis zur Höhe ihrer Nominaleinlage. Soweit danach die Kommanditisten jeweils in einem Jahr Auszahlungen in Höhe von 8 % bezogen auf die jeweilige Nominaleinlage erhalten haben, werden darüber hinausgehende Auszahlungen in dem jeweiligen Jahr im Verhältnis 80 % (Kommanditisten) zu 20 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Gründungsgesellschafterin) verteilt (siehe § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages).

Im Innenverhältnis stehen die als Treugeber beitretenden Anleger direkt beteiligten Kommanditisten gleich.

■ Beirat

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht noch kein (Gründungs-)Beirat. Ebenso stehen die Mitglieder des Beirats noch nicht fest. Angaben nach § 12 Absatz 1 und 2 VermVerkProspV können diesbezüglich daher nicht gemacht werden. Weitere Aufsichtsgremien sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sieht in § 11 die Einrichtung eines aus drei natürlichen Personen bestehenden Beirats vor. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein weiteres Beiratsmitglied zu benennen. Bis auf diese Weise ein Beirat gebildet wird, kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen, aus drei Personen bestehenden (Gründungs-)Beirat berufen. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft in wesentlichen Angelegenheiten.

Die Rechte und Pflichten des Beirats sind im Übrigen in § 11 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft geregelt. Vorgesehen ist, dass der Beiratsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Vergütung von jährlich € 3.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Die anderen Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.000,- zzgl.

gesetzlicher Umsatzsteuer. Ferner werden den Beiratsmitgliedern ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen ersetzt.

■ Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene bzw. bis zur Eintragung bei Kenntnis der Kommanditistenstellung auf die gesellschaftsrechtlich vereinbarte Hafteinlage begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt, sobald die Einlage in Höhe der Hafteinlage eingezahlt ist (§§ 171 ff. HGB), eine Nachschusspflicht besteht nicht. Nur wenn die Kapitaleinlage durch Entnahmen (Barauszahlung) unter die Hafteinlage sinkt oder wenn Entnahmen trotz bereits unter die Hafteinlage herabgeminderter Kapitaleinlage getätigt werden, lebt die Haftung bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage wieder auf. Auch nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für weitere fünf Jahre ab Handelsregistereintragung des Ausscheidens für Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden des Anlegers dem Grunde nach bereits bestanden. Entsprechendes gilt bei Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei hier die Verjährung je nach Anspruch kürzer sein kann. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die beschränkte Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und daraus eine weiter gehende Haftung der Anleger resultiert. Sofern sich aufgrund der zum Ausscheiden des Anlegers aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz (§ 18 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) ein negativer Abfindungsbetrag ergibt, ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er nicht durch Auszahlungen verursacht wurde, die durch entsprechende Gewinne der Beteiligungsgesellschaft gedeckt sind. Die vorstehenden Haftungsmög-

lichkeiten gelten auch hinsichtlich der Treuhänderin und über diese für die Anleger, für die die Treuhänderin die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen hält. Insoweit haben die Anleger die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizustellen. Im Verhältnis zur Gesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe der von ihnen gezeichneten Pflichteinlage zuzüglich Agio. Diese Haftung im Innenverhältnis erlischt mit vollständiger Einzahlung der Einlage zzgl. Agio. Sie lebt wieder auf, wenn sich bei Ausscheiden des Gesellschafters aus der Auseinandersetzungsbilanz (§ 18 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) ein negativer Abfindungsbetrag ergibt. Diesen hat der ausscheidende Gesellschafter auszugleichen, soweit er durch Auszahlungen verursacht wurde, die nicht durch entsprechende Gewinne der Beteiligungsgesellschaft gedeckt sind.

Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

■ Haftung der Beteiligungsgesellschaft

Die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei der einzelnen Schiffsgesellschaft, an der sich die Beteiligungsgesellschaft als Kommanditistin beteiligt, richtet sich nach der Rechtsform der Schiffsgesellschaft. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie für die Haftung der Kommanditisten bei der Beteiligungsgesellschaft, soweit die Schiffsgesellschaft die Rechtsform der GmbH & Co. KG oder – bis auf die Ausführungen zur entsprechenden Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG – der KG hat.

■ Übertragung der Beteiligung / Kündigung / Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft

Treugeberisch oder direkt gehaltene Beteiligungen der beitretenden Anleger können jeweils zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden. Bei Teilübertragungen muss der verbleibende Anteil mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Übertragungen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht entsprechen, bedürfen, soweit es sich um eine direkt gehaltene Beteiligung handelt,

der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Übertragungen treugeberisch gehaltener Beteiligungen bedürfen in diesem Fall der Zustimmung der Treuhänderin. Die Zustimmung darf jeweils nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag bzw. Treuhand- und Verwaltungsvertrag vor, dass der Erwerber einer Beteiligung den Erwerb unter Nachweis des Rechtserwerbs anzuzeigen hat, um im Falle des Erwerbs einer direkten Beteiligung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter und im Falle des Erwerbs einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung gegenüber der Treuhänderin als Treugeber zu gelten. Die Übertragung einer Beteiligung erfolgt bei Verkauf oder Schenkung durch Abtretung gemäß § 398 BGB. Für den Verkauf der Vermögensanlage besteht kein gesetzlich geregelter Markt. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist dadurch eingeschränkt. Auf die sich daraus ergebenden Risiken (siehe Seite 20) wird hingewiesen. Im Todesfall geht die Beteiligung nach erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteren Übertragungstatbestand auf die Erben des Anlegers über. Bei der Übertragung einer direkt gehaltenen Beteiligung ist weitere Voraussetzung, dass der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die Treuhänderin ausgestellte umfassende Handelsregistervollmacht erteilt und, soweit die Treuhänderin die Beteiligung nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verwaltet, der Erwerber auch sämtliche Rechte und Pflichten hieraus übernimmt. Die bei einer Übertragung für den Veräußerer bzw. Erwerber anfallenden (möglichen) Kosten sind auf Seite 72 f. („Beteiligungsbetrag, weitere Kosten“) dargestellt.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Rechte als Gesellschafter bzw. Treugeber nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zu Entgegennahmen aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Beteiligung als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Anleger oder eine von Berufswegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 und sodann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragener Anleger hat seine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten

zum zulässigen Kündigungstermin per eingeschriebenen Brief gegenüber der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu erklären. Ein nur mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erklären, wobei diese Kündigungserklärung der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages zugehen muss. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt jeweils unberührt. Näheres zur Rückabwicklung finden Sie in § 20 Ziffer 1 („Auflösung und Liquidation“) des Gesellschaftsvertrages.

Des Weiteren kann ein Gesellschafter aus den in § 16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Gründen ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines treugeberisch beteiligten Anlegers vorliegen; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für diesen Anleger gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. treugeberisch Beteiligte erhält eine Abfindung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes seiner Beteiligung nach § 18 des Gesellschaftsvertrages. Wird er wegen Nichteinzahlung der Einlage ausgeschlossen, erhält er lediglich die ggf. geleistete Einlage abzgl. aller fondsabhängigen Kosten zurück.

■ Treuhänderin

Aufgabe der Treuhänderin PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz: Hamburg, ist es, nach der Annahme der Beitrittsangebote der Anleger ihre Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des für den jeweiligen Anleger gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils im Außenverhältnis im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Anleger (Treugeber) so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Seinen Weisungen hat sie grundsätzlich Folge zu leisten. Über alle Mitteilungen der Beteiligungsgesellschaft hat sie ihn zu unterrichten. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist, neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 12. Dezember 2008 in Verbindung mit der jeweiligen Beitrittserklärung. Die Anleger stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten grundsätzlich gleich. Damit sind die Anleger über die Treuhänderin am Ergebnis und an den Entnahmen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Aus Haftungsgründen wird die Treuhänderin neben ihrer eigenen Einlage mit 10% der von den Anlegern gezeichneten Beteiligungen in das Handelsregister eingetragen. Jeder Anleger hat das Recht, sich nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft selbst als (unmittelbar beteiligter) Kommanditist auf eigene Kosten im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgt mit einer Hafteinlage in Höhe von 10% der auf ihn entfallenden Pflichteinlage. Das Treuhandver-



hältnis wird in diesem Fall als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treugeber ist berechtigt, ihn ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Beteiligungsgesellschaft durch einen Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist, wobei die Kündigung spätestens vier Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages der Treuhänderin durch eingeschriebenen Brief zugehen muss. Die Kündigung im Fall der Verwaltungstreuhand erfolgt, indem der Anleger den Gesellschaftsvertrag kündigt. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Anleger gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Termin gemäß § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in allen Fällen unberührt. Im Übrigen endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Vollbeendigung der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuhänderin und ihre Organe haften auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflichten (treuhänderischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Die vorgenannte Ausschlussfrist gilt im Falle des Vorsatzes nicht.

■ **Verwaltung der Anleger**

Die Treuhänderin ist aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom 12. Dezember 2008 mit der Betreuung der Anleger beauftragt. Sie informiert die Anleger über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und organisiert Gesellschafterversammlungen bzw. schriftliche Beschlussfassungen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Anlegerverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2024, frühestens aber nach Veräußerung oder Vollbeendigung der letzten Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft möglich. Zum Ersatz von Vermögensschäden ist die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Ihre Haftung ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, auf einen Betrag in Höhe von € 100.000,- beschränkt.

■ **Aufbau und Verwaltung des Portfolios**

Auf Basis eines am 12. Dezember 2008 mit der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages übernimmt die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG den Aufbau, die Übernahme von Anteilen in und die Verwaltung des Beteiligungsportfolios der Beteiligungsgesellschaft (Portfolioverwaltung). Ihre Tätigkeiten auf Basis dieses Vertrages umfassen die Mitwirkung bei der Auswahl anzukaufender Beteiligungen an Schiffsgesellschaften, die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten innerhalb der Schiffsgesellschaften, die Information der Beteiligungsgesellschaft über die Entwicklung der erworbenen Beteiligungen, die Mitwirkung bei der Veräußerung von Beteiligungen und die Abwicklungsarbeit bei deren Veräußerung oder dem Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft befindlichen Schiffes. Dabei ist sie berechtigt, Dritte mit der Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen. Die Vergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die vorgenannten Tätigkeiten ergibt sich aus der Darstellung der Vergütungen während der Kapitaleinwerbungsphase auf Seite 54 Ziffer 2 und 3 sowie aus der Darstellung der laufenden Vergütungen auf Seite 54 f.. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Portfolioverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2024 möglich, frühestens aber nach Veräußerung oder Vollbeendigung der letzten Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft.

Zum Ersatz von Vermögensschäden ist die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag über die Portfolioverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Sofern kein vorsätzliches Handeln gegeben ist, ist die Haftung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG aufgrund dieses Geschäftsbesorgungsvertrages auf den Betrag von € 100.000,- beschränkt. Schadensersatzansprüche gegen die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verjähren nach dieser Vereinbarung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

■ Projektierung der Vermögensanlage und Eigenkapitalvermittlung

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Projektierung der Vermögensanlage, die betriebswirtschaftliche Beratung in der Gründungsphase der Beteiligungsgesellschaft, die Beratung in der Organisation des Geschäftsbetriebes, die Erstellung des Verkaufsprospektes für das Angebot von Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft, die Betreuung der Beteiligungsgesellschaft während der Phase bis zur Schließung der KG und die Auswahl und Beauftragung geeigneter rechtlicher und steuerlicher Berater übernommen.

Weiterhin ist die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG von der Beteiligungsgesellschaft mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, einschließlich der Zurverfügungstellung von entsprechenden Verkaufsprospekten und Werbematerialien, betraut worden.

Sie ist dabei berechtigt, Dritte im Wege des Unterauftrages ganz oder teilweise mit den von ihr in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu betrauen.

Die Vergütungen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die vorgenannten Tätigkeiten sind auf Seite 54 im Rahmen der Darstellung der Vergütungen während der Kapital-

einwerbungsphase erläutert. Die zur Durchführung der vorgenannten Leistungen zwischen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft am 12. Dezember 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen haben eine feste Laufzeit bis zur Schließung der Vermögensanlage. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Haftung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist nach diesen Vereinbarungen, soweit gesetzlich zulässig, auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Hinsichtlich der Geltendmachung und Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt das zur Portfolioverwaltung Gesagte entsprechend.

■ Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz in Hamburg (im Folgenden „ASSENSIS“), am 12. Dezember 2008 einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag) geschlossen. Über das Emissionskapital inkl. des darauf entfallenden Agios i. H. v. 5 % (im Folgenden „die Mittel“) kann nur nach Freigabe durch ASSENSIS verfügt werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft einen Kontokorrentkredit in Anspruch nehmen, so kann die Verwendung dieser Mittel ebenfalls nur nach Freigabe durch ASSENSIS erfolgen. ASSENSIS prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über die Mittel mit den Angaben des Verkaufsprospektes, der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. ASSENSIS ist dabei zur Freigabe dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) geleistet werden, im Falle des Ankaufs bzw. der Übernahme von Anteilen an Schiffsgesellschaften wenn die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals abgelöst wird.

ASSENSIS wird dabei erst dann mit der Freigabe der Mittel nach Maßgabe der Mittelverwendungskontrolle beginnen, wenn ihr folgende Nachweise erbracht werden: Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft; unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Mitteilung der Treuhänderin gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die Erhöhung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages; Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 8i Abs. 2 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz. Die Freigabe und Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die unmittelbar zur Bezahlung der Anteile an Schiffsgesellschaften vorgesehen sind, sind nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Die Prüfung von ASSENSIS beschränkt sich darauf, ob insbesondere die vorstehend genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien (prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen), der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit von anzukaufenden Schiffsbeteiligungen. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die einzelnen Investitionen und ist mit der vollständigen Abwicklung der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Im Rahmen der Durchführung der Kontrolltätigkeit ist die Haftung von ASSENSIS bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auch gegenüber Dritten grundsätzlich auf € 4.000.000,- beschränkt. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wurde und die Beteiligungsgesellschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002, die bei ASSENSIS eingesehen und angefordert werden können.

Für ihre Tätigkeit auf Basis des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages erhält ASSENSIS eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des von den Anlegern eingeworbenen Kommanditkapitals bzw. einen Gesamtbetrag von maximal € 25.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern das Kommanditkapital nur anteilig eingeworben wird, reduziert sich der maximale Gesamtbetrag entsprechend. Diese Vergütung ist fällig bei Vollplatzierung, spätestens am 31. Dezember 2009. ASSENSIS ist weder personell noch kapitalmäßig mit der Anbieterin, der Emittentin, der Treuhänderin oder einem der Gründungsgesellschafter verflochten. ASSENSIS übt die Stellung einer Mittelverwendungskontrollleurin in weiteren MARITIM EQUITY-Fonds aus. Sonstige Umstände oder Beziehungen, die einen Interessenkonflikt von ASSENSIS begründen könnten, liegen nicht vor. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den vollständigen Abdruck des Vertrages auf den Seiten 95–98.

■ Schlichtungsverfahren

Siehe Darstellung auf Seite 102 Ziffer 10 a).

■ Ergänzende Angaben zur Investition

Die gesamten Nettoeinnahmen (siehe Position 1 der Investitionsplanung, Seite 40) aus der Emission werden für den Erwerb von geeigneten Beteiligungen („Anlageobjekte“) an Gesellschaften verwendet, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben (siehe Investitionsfokus, Seite 39 sowie Investitionsziele, Seite 39). Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen – vorbehaltlich der Inanspruchnahme des auf Seite 41 in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Kontokorrentkredites – für die Realisierung der Anlageziele bzw. Projekte aus. Im Hinblick auf den Realisierungsgrad dieser Projekte ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anteile an Schiffsgesellschaften erworben wurden und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen bestehen und auch nicht feststeht, welche konkreten Anteile an Schiffsgesellschaften erworben werden, da eine Auswahl noch nicht stattgefunden hat. Da die kon-



kreten Anlageobjekte noch nicht feststehen, ist die Nennung der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, bzw. des Datums und Ergebnisses des Bewertungsgutachtens nicht möglich. Es sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen worden.

Entsprechend können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgeschafter, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhänderin, Mittelverwendungskontrolleur) das Eigentum an den zu erwerbenden Anteilen an Schiffsgesellschaften als Anlageobjekte oder wesentlichen Teilen derselben zustanden oder zustehen oder ihnen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zustehen. Aus gleichem Grund können keine Angaben dazu gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte oder – vorbehaltlich regel-

mäßig zu beachtender vertraglicher Zustimmungserfordernisse bei der Veräußerung von Anteilen an Schiffsgesellschaften – rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen deren Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen.

Von den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen werden die folgenden Leistungen erbracht, die in den genannten Abschnitten auf den dazu angegebenen Seiten näher erläutert werden:

- ❑ Führung der Geschäfte der Emittentin durch die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH („Persönlich haftende Gesellschafterin“, Seite 50 f.)
- ❑ Halten und Verwalten der (mittelbaren) Beteiligungen der Anleger, Information der Anleger, Organisieren von Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen durch die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH („Treuhanderin“, Seite 58 f., „Verwaltung der Anleger“, Seite 59)

- ❑ Aufbau und Verwaltung des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG („Aufbau und Verwaltung des Portfolios“, Seite 59 f.)
- ❑ Projektierung der Vermögensanlage sowie Eigenkapitalvermittlung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG („Projektierung der Vermögensanlage und Eigenkapitalvermittlung“, Seite 60)
- ❑ Mittelfreigabe und Mittelverwendungskontrolle durch die ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag“, Seite 60 f.)

Im Übrigen werden von den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhänderin, Mittelverwendungskontrolleur) keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht.

Für den Erwerb der Anlageobjekte sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Ob und welche behördlichen Genehmigungen zur Erreichung der Anlageziele und Anlagepolitik erforderlich sind bzw. ob solche vorliegen, kann nicht gesagt werden, da die konkreten Anlageobjekte noch nicht feststehen.

■ Ergänzende Angaben nach VermVerkProspV

Dieser Verkaufsprospekt unterliegt der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (VermVerkProspV).

Die nachstehenden ergänzenden Angaben sind zur Erfüllung der Pflichten nach der VermVerkProspV erforderlich.

- ❑ Die Emittentin ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet.
- ❑ Die Beteiligungsgesellschaft ist von Patenten und Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren nicht abhängig. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sind lediglich die

noch abzuschließenden Kauf- oder Beitrittsverträge über Anteile an Schiffsgesellschaften, da sich danach unter anderem die jeweiligen Erwerbskonditionen sowie Konditionen der Beteiligungen am Ergebnis und Vermögen der Schiffsgesellschaften richten werden. Konkrete Angaben zur Abhängigkeit können insoweit nicht gemacht werden, da die Kauf- und Beitrittsverträge über die Anteile an Schiffsgesellschaften erst in Zukunft abgeschlossen werden.

- ❑ Gerichts- oder Schiedsverfahren, die Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft haben können, sind nicht bekannt.
- ❑ Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.
- ❑ Die Beteiligungsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.
- ❑ Die Beteiligungsgesellschaft ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, so dass die diesbezüglichen Angaben gemäß § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV entfallen.
- ❑ Eine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft übernommen.
- ❑ Die Beteiligungsgesellschaft hat weder Vorstände, einen Beirat noch Aufsichtsgremien.



Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

■ Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene des Anlegers. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinns, über die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaften, die zur pauschalen Gewinnermittlung optiert haben, ist nach dem BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl. 2002 I S. 614 ff., Rz. 33) jeweils auf der Grundlage einer herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG unter Einbezug eines Gewinns aus der Veräußerung des Schiffes zu prüfen. Die pauschale Gewinnermittlung nach der Tonnage bleibt hierbei außer Betracht.

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Summe der Steuerbilanzen der Schiffsgesellschaften, an denen Beteiligungen erworben werden, sowie des eigenen steuerlichen Ergebnisses der Beteiligungsgesellschaft.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungs-

absicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich auf die Übernahme von Beteiligungen an ausgewählten Schiffsgesellschaften mit – bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligungen – entsprechenden Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass aus den Beteiligungen an Schiffsgesellschaften Gewinnanteile in einer Höhe zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere in der Investitionsphase, deutlich übersteigen, so dass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft III GmbH & Co. KG durch den Anleger ist nach der Konzeption der Vermögensanlage nicht vorgesehen. Da die Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene des einzelnen Anlegers zu prüfen ist und die Refinanzierung diese beeinflusst und damit der Tatbestand der Erzielung gewerblicher Einkünfte gefährdet werden könnte, sollten bei Vorliegen von beteiligungsbezogenen Aufwendungen (z.B. Zinsen für eventuelle Fremdfinanzierung) die individuellen Auswirkungen mit dem persönlichen steuerlichen Berater erörtert werden.

■ Mitunternehmerschaft

Neben der Gewinnerzielungsabsicht ist die Mitunternehmerstellung des Anlegers Voraussetzung dafür, dass die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Anlegern zugerechnet werden können. Das setzt voraus, dass die Anleger als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative entwickeln können. Indem die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Kommanditgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird. Die Anleger können, sowohl bei Beteiligung als unmittelbar beteiligter Kommanditist als auch als Treugeber, an den mitunternehmerischen Entscheidungen durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, teilhaben und insoweit Mitunter-

nehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Anleger so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerstellung nach § 15 EStG entspricht. Insofern bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligungsgesellschaft wird ihrerseits durch den Erwerb von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften jeweils Mitunternehmer dieser Schiffsgesellschaften. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind die Anleger der Beteiligungsgesellschaft daher auch als Mitunternehmer der gewerblich tätigen Schiffsgesellschaften einzustufen.

■ Steuerbilanz

Während der Phase der Kapitaleinwerbung entstehen der Beteiligungsgesellschaft nach der hier vorgesehenen Planung u. a. Gründungs-, Beratungs- und Eigenkapitalbeschaffungskosten i. H. v. 18,34 % des vorgesehenen Eigenkapitals ohne Agio, die handelsrechtlich Betriebsausgaben darstellen.

In der Steuerbilanz wird die Beteiligungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546 ff.) neben den handelsrechtlichen Anschaffungskosten für die Beteiligungen auch die prospektierten Anlaufkosten aktivieren.

Soweit Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften darstellen, sind diese in dem pauschal ermittelten Ergebnis der Schiffsgesellschaft enthalten und nicht gesondert abzugsfähig.

Erzielt die Beteiligungsgesellschaft oder die Schiffsgesellschaften aus der Anlage liquider Mittel Guthabenzinsen, so handelt es sich um Erträge, die dem eigenen Bereich der Gesellschaften zuzuordnen sind. Diese Erträge sind nicht von der pauschalen Gewinnermittlung der Schiffsgesellschaften abgegolten und daher von jedem Anleger

anteilig neben dem Anteil an den pauschal ermittelten Gewinnen der Schiffsgesellschaften als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Die Erträge werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaften gesondert erfasst und auf die Anleger quotale aufgeteilt.

■ Tonnagesteuer der Schiffsgesellschaften

Nach der Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, nach Einwerbung des Eigenkapitals ausschließlich Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert haben oder im Jahr der Indienstellung des Schiffes optieren werden. Dabei sollen nur Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erworben werden, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden.

Die Tonnagesteuer ist eine pauschale Gewinnermittlung für Seeschiffe, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Sie ersetzt die herkömmliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Mit der pauschalen Gewinnermittlung sind nicht nur die laufenden Gewinne des Schiffsbetriebes, sondern auch ein etwaiger Gewinn aus einer Veräußerung des Schiffes, der Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft bzw. bei einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten.

Die pauschale Gewinnermittlung richtet sich nach der in Netto-raumzahl ausgedrückten Größe des Schiffes. Die Anzahl der Netto-raumzahl wird mit einem Staffeltarif belegt, der mit den Betriebs-tagen des Schiffes multipliziert wird. Der so ermittelte pauschale Gewinn ist gering, so dass nur eine geringe Steuerlast entsteht. Der pauschal ermittelte jährliche Gewinn liegt bei einer üblichen Finanzierungstruktur in einer Größenordnung von bis zu 1 % des nominalen Kapitals der Schiffsgesellschaft.

Die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die von der jeweiligen Schiffsgesellschaft erfüllt werden müssen. Wesentliche Voraussetzung ist u. a., dass die Geschäftsleitung der Schiffsgesellschaft sowie die Bereederung der im Eigentum der Schiffsgesellschaft stehenden Schiffe im Inland erfolgen, die Schiffe im internationalen Verkehr betrieben und im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländi-

schen Seeschiffsregister eingetragen sind. An die Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schiffsgesellschaft für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gebunden. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Schiffsgesellschaft weiterhin von der Option zur Tonnagesteuer Gebrauch machen oder zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren.

Bei Übergang zur Besteuerung der Tonnage ist grundsätzlich für alle Wirtschaftsgüter ein Unterschiedsbetrag festzustellen, der sich als Differenz des Verkehrswertes und des Buchwertes ergibt. Dieser Unterschiedsbetrag ist bei der Veräußerung des Schiffes oder der Beteiligung bzw. beim Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen vom Anleger zu versteuern und unterliegt auf Ebene der Schiffsgesellschaft der Gewerbesteuer.

Da die Schiffsgesellschaften, an denen eine Beteiligung begründet werden soll, bereits ab Indienstellung des Schiffes zur Tonnagesteuer optieren sollen, erfolgt nach bisheriger Rechtsauffassung keine Ermittlung von Unterschiedsbeträgen. Damit ist bei Veräußerung der Schiffe durch die Gesellschaften oder bei Verkauf der Kommanditbeteiligungen kein Gewinn aus der Auflösung von Unterschiedsbeträgen zu versteuern.

Der Regelungsbereich des § 15b EStG, der eine Beschränkung der Verlustverrechnung vorsieht, wird nicht berührt, da die Beteiligungsgesellschaft konzeptionsgemäß keine Verluste erzielen wird.

■ Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Eigenkapitalrückzahlungen sowie um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen in Höhe der Barauszahlungen zu einer Gewinnfiktion und damit zu einer Besteuerung der Barauszahlungen führt. Die Vorschrift des § 15a EStG ist grundsätzlich auch im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zu beachten (§ 5a Abs. 5 Satz 4 EStG).

Die Auszahlungen der Schiffsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft und deren Weiterausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger führen nach der hier vorliegenden Konzeption jedoch zu keiner fiktiven Gewinnzuweisung nach § 15a Abs. 3 EStG, da weder der Beteiligungsgesellschaft noch den Anlegern während der Laufzeit der Vermögensanlage steuerlich ausgleichsfähige Verluste zugewiesen werden. Dies ist Voraussetzung für § 15a Abs. 3 EStG.

■ Steuerliche Ergebnisse bei

Anteilsveräußerung / Verkauf eines Schiffes

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schiffsgesellschaft, so ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn Bestandteil des steuerlichen Gewinns der Schiffsgesellschaft (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sofern die Schiffsgesellschaft ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelt, ist der Veräußerungsgewinn nach § 5a Abs. 5 EStG abgegolten und daher nicht gesondert zu versteuern. Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft ist dem Erlass der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 2007 zu entnehmen, dass der bei Verkauf eines Anteils an der Obergesellschaft entstehende Gewinn – soweit er auf eine Untergesellschaft mit Gewinnermittlung nach § 5a EStG entfällt – von der pauschalen Gewinnermittlung der Untergesellschaft abgegolten und somit nicht gesondert zu versteuern ist.

■ Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Anleger von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Sie bleiben jedoch unberücksichtigt, soweit der Gewinn aller Schiffsgesellschaften pauschal nach § 5a EStG ermittelt wird.



Da das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft von den steuerlichen Ergebnissen der Schiffsgesellschaften bestimmt wird, wird das Feststellungsverfahren einen deutlich längeren Zeitraum umfassen als sonst üblich. Erfahrungsgemäß gestaltet sich das amtsinterne Mitteilungsverfahren zwischen den zuständigen Finanzämtern der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften sehr langwierig.

■ Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft unterliegen beim Anleger der Besteuerung mit dessen individuellem Steuersatz. Insoweit kann sich nach gegenwärtiger Rechtslage eine Belastung mit Einkommensteuer von bis zu 45 % ergeben. Hinzu kommt ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer sowie ggf. eine Kirchensteuer, deren Höhe sich nach den einschlägigen Landeskirchensteuergesetzen richtet und bis zu 9 % der festgesetzten Einkommensteuer betragen kann.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Einkommensteuerbescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5 % der Steuerschuld an die Finanzverwaltung zu zahlen.

■ Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt als stehender Gewerbebetrieb im Inland der Gewerbesteuer. Gemäß § 7 GewStG bilden das etwaige eigene Ergebnis (z. B. Zinseinkünfte) abzüglich der steuerlichen Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft sowie der nach § 5a EStG ermittelte Tonnagesteuergewinn der Beteiligungen die Basis für die Ermittlung der Gewerbesteuer. Die an die Gesellschafter für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen werden dem Ergebnis gemäß § 5a Abs. 4a EStG als Sondervergütungen hinzugerechnet und unterliegen insoweit ebenfalls der Gewerbesteuer. Im Hinblick auf die Gewinnanteile aus der jeweiligen Beteiligung an den Schiffsgesellschaften findet die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG Anwendung. Für die Beteiligungsgesellschaft gilt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von € 24.500,-. Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung der so genannten Steuermesszahl auf den zu versteuernden Gewerbebeitrag und den für die Gesellschaft anwendbaren Gewerbesteuerhebesatz in Hamburg von derzeit 470 %. Die einheitliche Steuermesszahl beträgt nach derzeitiger Rechtslage 3,5 %.

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar, was aufgrund der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG keine Auswirkungen auf die Höhe der Steuer hat.

Die nach § 35 EStG für den Anleger geltende Einkommensteuerminderung durch pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer wurde im Rahmen des steuerlichen Konzeptes nicht berücksichtigt, da konzeptionsgemäß kein eigenes Ergebnis erwirtschaftet wird; gewerbeertragsteuerliche Ergebnisse der Schiffsgesellschaften führen zu keiner Steuerermäßigung nach § 35 Abs. 1 EStG.

■ Umsatzsteuer

Da sich die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft auf reine Beteiligungsverwaltung beschränkt, ist sie nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Damit sind die der Gesellschaft in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht abzugsfähig.

■ Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Am 7. November 2006 (1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31. Januar 2007) hat das Bundesverfassungsgericht beschlossen, dass § 19 Abs. 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes insofern mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, als er die Erwerber von Vermögen trotz unterschiedlicher Bewertung der einzelnen Vermögensarten mit einheitlichen Steuersätzen belastet. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen.

Am 11. Dezember 2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beschlossen. Dieser Entwurf ist überarbeitet worden und am 27. November 2008 hat der Bundestag den Entwurf zum Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) verabschiedet. Am 5. Dezember 2008 hat der Bundesrat diesem zugestimmt. Unter der Voraussetzung, dass der Bundespräsident keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Gesetz hat, wird dieses noch im Dezember 2008 verkündet werden. Hiernach sind Anteile an gewerblich tätigen Personengesellschaften mit dem Verkehrswert (sog. gemeiner Wert) zu bewerten.

Nach dem Gesetzesentwurf sind zwei Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen vorgesehen. Zum einen soll

ein 85%iger Verschonungsabschlag auf den festgestellten gemeinen Wert des übergehenden Betriebsvermögens sowie ein Abzugsbetrag von € 150.000,- auf den verbleibenden Wert eingeführt werden. Der Abzugsbetrag soll sich um 50% des Betrages, um den der verbleibende Betrag den Wert von € 150.000,- übersteigt, reduzieren. Die Gewährung der Begünstigungen soll daran geknüpft werden, dass

- a) die Lohnsummen der Gesellschaft in den sieben Jahren nach der Übertragung des Kommanditanteils mindestens 650% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung des Kommanditanteils erreichen und
- b) das Schiff oder die Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung nicht veräußert wird.

Bei dieser Option darf das sog. Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStRG im Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr als 50% des Unternehmenswertes ausmachen.

Unterschreitet die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, soll sich der Verschonungsabschlag in demselben prozentualen Umfang reduzieren, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird. Der Verschonungsabschlag entfällt anteilig im Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltefrist einschließlich des Jahres der Verfügung zur gesamten Behaltefrist. Eine Nachversteuerung unterbleibt, sofern der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften investiert wird. Es darf sich nicht um eine Investition in Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG handeln.

Zum anderen ist geplant, einen 100%igen Verschonungsabschlag auf den festgestellten gemeinen Wert des übergehenden Betriebsvermögens auf Antrag einzuführen. Die Gewährung der Begünstigung soll daran geknüpft werden, dass

- a) die Lohnsummen der Gesellschaft in den zehn Jahren nach der Übertragung des Kommanditanteils mindestens 1.000% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung des Kommanditanteils erreichen und

b) das Schiff oder die Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung nicht veräußert wird.

Bei dieser Option darf das sog. Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStRG im Zeitpunkt der Übertragung jedoch nur 10% des Unternehmenswertes ausmachen.

Unterschreitet die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, soll sich der Verschonungsabschlag in demselben prozentualen Umfang reduzieren, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird. Der Verschonungsabschlag sowie der Abzugsbetrag entfallen bei Veräußerung innerhalb der Frist von zehn Jahren anteilig im Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltefrist einschließlich des Jahres der Verfügung zur gesamten Behaltefrist. Eine Nachversteuerung unterbleibt, sofern der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften investiert wird. Es darf sich nicht um eine Investition in Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStRG handeln.

Der Verschonungsabschlag sowie der Abzugsbetrag entfallen bei beiden o.g. Begünstigungen, sofern die vom Erwerber innerhalb der o.g. Zeiträume insgesamt getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile um mehr als € 150.000,- übersteigen.

Zusätzlich ändern sich mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz u.a. die Freibeträge sowie die Steuersätze.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz soll ab 1. Januar 2009 anwendbar sein. Auf Antrag kann das neue Erbschaftsteuergesetz rückwirkend bereits für Erbfälle ab dem 1. Januar 2007 angewendet werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf das derzeit noch geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Es ist insoweit zwischen der Übertragung unmittelbar gehaltener Kommanditbeteiligungen und der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen zu unterscheiden.

■ Übertragung unmittelbar gehaltener Kommanditbeteiligungen

Bei unmittelbar beteiligten, im Handelsregister eingetragenen Anlegern bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die jeweils anteiligen Buchwerte der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften (§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG) zum Zeitpunkt des Erb- oder Schenkungsfalles.

Die Ermittlung dieser Werte erfolgt jeweils einmal jährlich zum Bilanzstichtag durch die Beteiligungsgesellschaft. Da erfahrungsgemäß die anteiligen Werte der Schiffsgesellschaften von diesen nur sehr zögerlich mitgeteilt werden, werden die entsprechenden Werte nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nach dem jeweiligen Bilanzstichtag vorliegen. Unterjährige Werte können lediglich interpoliert werden.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligen Freibetrag von € 225.000,- lediglich zu 65% der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Freibetrag wird bei einer Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Ferner werden Erwerbe von Betriebsvermögen durch Personen der Erbschaftsteuerklassen II oder III durch Gewährung eines Entlastungsbetrages in Höhe von 88% der Differenz zwischen der Steuer nach Steuerklasse I und nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers begünstigt. Diese Vergünstigungen fallen jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit fort, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb die Beteiligung oder die Gesellschaft aufgegeben wird oder die vom Erwerber innerhalb dieses Zeitraumes insgesamt getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile um mehr als € 52.000,- übersteigen.

■ Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen

Bei treuhänderisch beteiligten Anlegern ist nach den koordinierten Erlassen der Finanzverwaltung (z.B. Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2005, DB 2005, S. 1493) der

Gegenstand der Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft nicht die jeweilige Kommanditbeteiligung, sondern der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder, der für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Der gemeine Wert wird dabei durch den fiktiven Veräußerungspreis bestimmt, der bei einer zum Bewertungsstichtag angenommenen Veräußerung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Außerdem können danach bei der Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft die Begünstigungen nach §§ 13a und 19a ErbStG nicht in Anspruch genommen werden. Damit würde bei der Übertragung solcher Beteiligungen der gesamte Verkehrswert des Anteils – und nicht wie derzeit nur 65 % dieses Wertes – der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen. Des Weiteren entfielen damit u. a. die Möglichkeit, bei der Übertragung solcher Beteiligungen den Freibetrag und die Tarifbegrenzung in Anspruch zu nehmen. Dazu, wie der Verkehrswert bei der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen zu ermitteln ist, hat sich die Finanzverwaltung noch nicht geäußert.

Um die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln nutzen zu können, hat der treugeberisch beteiligte Anleger die Möglichkeit, anstelle der Treuhänderin selbst in die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten zu wechseln. Die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln kämen in diesem Fall allerdings erst für Erb- und Schenkungsfälle ab dem Zeitpunkt der Begründung einer unmittelbaren Beteiligung zur Anwendung.

Zu den steuerlichen Risiken der Vermögensanlage vgl. Seite 24 ff..

Die Gesellschaft hat sich bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber der Gesellschaft für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4.000.000,- pro Schadensfall beschränkt hat. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Eine Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen der Gesellschaft kann von interessierten Anlegern von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden.



Beteiligungshinweise

Wenn Sie sich an der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG beteiligen möchten, senden Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung an:

PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg.

Der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft wird mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin, die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, wirksam. Auf den Zugang der Annahmeerklärung der Treuhänderin verzichtet der Anleger für die Zwecke der Wirksamkeit seines Beitritts. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 9 Verkaufsprospektgesetz und endet mit der Schließung der Emittentin, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuhänderin mitteilt. Die Schließung erfolgt bei Platzierung des vorgesehenen Eigenkapitals oder vorzeitig; sie ist zum 31. Dezember 2009 vorgesehen.

■ Erwerbspreis (Mindestzeichnungssumme)

Der Erwerbspreis soll mindestens € 20.000,- (Mindestzeichnungssumme) zzgl. 5 % Agio betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen zulassen. Abweichende höhere Beträge müssen stets durch 1.000 teilbar sein.

■ Einzahlungsraten

Das Zeichnungskapital ist wie folgt einzuzahlen:

50%*	14 Tage nach Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin
50%	zum 29. Januar 2010

* zzgl. 5% Agio

■ Einzahlungskonto

Das Zeichnungskapital versteht sich in Euro und ist durch den Anleger auf das nachfolgend genannte Mittelverwendungskontrollkonto einzuzahlen:

Kontoinhaber:

Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG

Bank: Bremer Landesbank

BLZ: 290 500 00

Konto-Nr.: 1010831011

Verwendungszweck:

Einzahlung *MARITIM EQUITY III*

■ Zahlstelle

Die Treuhänderin, die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, führt die Auszahlungen als Zahlstelle an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger bereit.

■ Handelsregistereintragungen

Die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, wird als Treuhänderin für die Anleger unmittelbar in das Handelsregister eingetragen. Die Anleger haben jedoch das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen.

■ Beteiligungsbetrag, weitere Kosten

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Kommanditeinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Beteiligungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % gemäß Beitrittserklärung zu entrichten. Im Fall der nicht rechtzeitigen Erbringung der Einlage ist die Beteiligungsgesellschaft zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag berechtigt. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die

mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1 % der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen. Bei Übertragung einer Beteiligung hat der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die Treuhänderin lautende Handelsregistervollmacht zu erteilen. Vorbehaltlich dessen, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Kosten zu erstatten, und jeder Erwerber der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, schuldet, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Der Veräußerer hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. steuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung der Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung entstehen. Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus und einigt er sich nicht mit ihr über sein Abfindungsguthaben, hat er die Kosten eines Schiedsgutachters zu tragen, wenn der vom Schiedsgutachter ermittelte Wert niedriger liegt als der von ihm behauptete Verkehrswert. Soweit vorstehend nicht genau beziffert, können die Kosten wegen der Einzelabhängigkeit nicht näher beziffert werden. Im Übrigen sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten verbunden.

■ Vertriebshinweis

Mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kapitals wurde die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG betraut. Sie wird sich dabei im Wege des Unterauftrages der Hilfe Dritter bedienen.

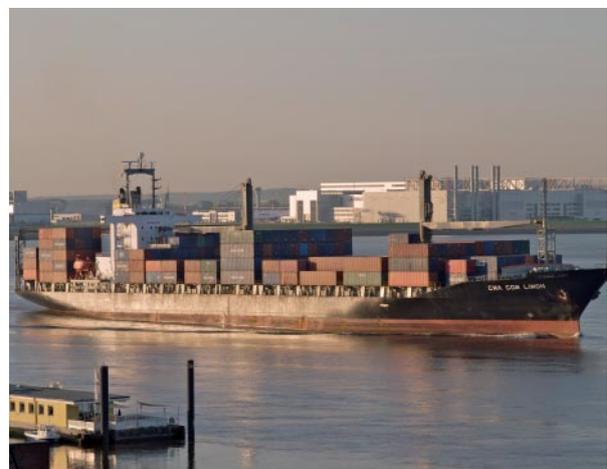
■ Angabenvorbehalt

Alle hier aufgeführten Angaben, Prognosen über Entwicklungen, Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen dieser Vermögensanlage, der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, mit Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen wird – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie Markteinschätzungen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der von ihr einbezogenen Fachleute beruhen. Diese Vermögensanlage ist nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können (siehe auch „Risiken der Beteiligung“ auf den Seiten 18–27). Kapitalanlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

Hamburg, den 12. Dezember 2008



Die Beteiligungsgesellschaft wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt, so dass nachfolgend abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV die Angaben zu den verringerten Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV dargestellt sind.

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Eröffnungsbilanz, Planbilanzen (Prognosen) der MARITIM EQUITY BETEILIGUNGSFONDS III GmbH & Co. KG Beträge in T€

	Eröffnungsbilanz ¹⁾ zum 27. Oktober 2008	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2008	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2009	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2010	Planbilanz (Prognose) zum 31. Dezember 2011
AKTIVA					
A. Ausstehende Einlagen	10	0	24.995	0	0
B. Anlagevermögen Beteiligungen	0	0	5.000	45.828	45.828
C. Umlaufvermögen					
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	0	0	0	0
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0	-49	14.316	45	787
	11	-49	44.311	45.873	46.615
PASSIVA					
A. Eigenkapital					
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	10	10	50.000	50.000	50.000
3. Kapitalrücklage	1	1	2.500	2.500	2.500
4. Entnahmen	0	0	0	250	3.250
5. Verlustvortrag (-)	0	0	-59	-8.189	-6.377
6. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	-59	-8.130	1.813	3.742
	11	-49	44.311	45.873	46.615

¹⁾ Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben keine bilanz- oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Dementsprechend wird auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht verzichtet.

Planzahlen (Prognose) der MARITIM EQUITY BETEILIGUNGSFONDS III GmbH & Co. KG Beträge in T€

	Planzahlen (Prognose) 2008	Planzahlen (Prognose) 2009	Planzahlen (Prognose) 2010	Planzahlen (Prognose) 2011
1. Investitionen	0	5.000	45.828	45.828
2. Produktion	0	0	0	0
3. Umsatz	0	0	0	0
4. Handelsrechtliches Jahresergebnis	-59	-8.130	1.813	3.742

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

**Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognosen)
der MARITIM EQUITY BETEILIGUNGSFONDS III GmbH & Co. KG**
Beträge in T€

	Plan G+V (Prognose) 2008	Plan G+V (Prognose) 2009	Plan G+V (Prognose) 2010	Plan G+V (Prognose) 2011
1. Erträge aus Beteiligungen	0	158	3.134	4.354
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	137	356	30
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	59	8.426	1.677	642
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-59	-8.130	1.813	3.742
5. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-59	-8.130	1.813	3.742

Cashflow - Prognose
der MARITIM EQUITY BETEILIGUNGSFONDS III GmbH & Co. KG
Beträge in T€

	Cashflow (Prognose) 2008	Cashflow (Prognose) 2009	Cashflow (Prognose) 2010	Cashflow (Prognose) 2011
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Jahresergebnis	-59	-8.130	1.813	3.742
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen (+) aus Kommanditkapitalzuführung	10	24.995	24.995	0
Einzahlungen (+) aus Kapitalrücklagenzuführung	1	2.499	0	0
Auszahlungen (-) aus Entnahmen	0	0	-250	-3.000
	11	27.494	24.745	-3.000
3. Cashflow aus der Investitionstätigkeit				
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-5.000	-40.828	0
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode				
Zahlungswirksame Veränderung des				
Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1. - 3.)	-49	14.364	-14.270	742
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	-49	14.316	45
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-49	14.316	45	787

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Planbilanzen, die Planzahlen, die Cashflow-Prognose und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan beschriebenen Annahmen. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

Planbilanzen

Zum besseren Verständnis wurde die Entwicklung des Eigenkapitals aufgegliedert. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen der Eröffnungsbilanz zum 27. Oktober 2008 handelt es sich um 5 % Agio auf die Einlagen der Gründungskommanditisten (€ 500,-). Im Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft wird die Kapitalrücklage nach § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages aufgelöst und das Eigenkapital saldiert ausgewiesen.

Die Planbilanzen zeigen die vorgesehene Höhe der Kommanditeinlagen und der Kapitalrücklagen bei unterstellter Vollplatzierung zum 31. Dezember 2010. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital jeweils um die erwarteten Jahresfehlbeträge vermindert. Es wurde unterstellt, dass der Kontokorrentkredit bis Ende 2010 nicht in Anspruch genommen wird.

Planzahlen

Die Investition enthält den Kaufpreis der Beteiligungen, der bei Übernahme zu leisten ist. Umsatzerlöse sind für den prognostizierten Zeitraum nicht vorgesehen. Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

Plan Gewinn- und Verlustrechnungen

Bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen handelt es sich um Zinserträge auf Kontoguthaben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die in der Investitionsrechnung kalkulierten Aufwendungen (vgl. Seite 12) und die laufenden Gesellschaftskosten.

Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose bildet in den Jahren 2009 und 2010 die geplanten Zahlungsströme ab. Diese entsprechen der kalkulierten Investitionsrechnung auf Seite 12 unter Berücksichtigung der laufenden Gesellschaftskosten für 2009 und 2010.

Zwischenübersicht

Auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht wurde verzichtet, da keine bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben.





Vertragsteil

Gesellschaftsvertrag der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Firma der Beteiligungsgesellschaft lautet: Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“ oder „Beteiligungsgesellschaft“ genannt).
2. Sitz der Beteiligungsgesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.
2. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern, und die mit ihm im Zusammenhang stehen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht verpflichtet und am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten sind die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Treuänderin“) jeweils mit einer Einlage in Höhe von € 5.000,- und einer Haftsumme in gleicher Höhe.
3. Die Treuänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) berechtigt, ihre Einlage um bis zu € 49.990.000,- („Emissionskapital“) auf bis zu € 49.995.000,- zu erhöhen, indem sie Beitrittserklärungen von der Beteiligungsgesellschaft treugeberisch beitretenden Kommanditisten (im Folgenden „Treugeber“) annimmt und mit diesen und der Beteiligungsgesellschaft einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Treuänderin verpflichtet, ihre Einlage um bis zu weitere € 25.000.000,- zu erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Treugebern vorliegen. Einer ausdrücklichen Zustimmung der übrigen Gesell-

schafter bedarf es zur Wirksamkeit der Annahme nicht. Der Betrag, um den die Treuänderin ihre Einlage erhöht, entspricht dem Betrag der in der jeweils angenommenen Beitrittserklärung gezeichneten Einlage des Treugebers (ohne Agio). Die Treuänderin ist zur Zahlung der erhöhten Einlage erst dann verpflichtet, wenn der Treugeber seinerseits die Einlage geleistet hat. In der Höhe, in der ein Treugeber seine Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskontrollkonto der Beteiligungsgesellschaft zahlt, wird die Treuänderin von ihrer Einlagenverpflichtung frei. Die Treuänderin ist berechtigt, ihre Einlagenverpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihren Zahlungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Treugeber unter Beachtung der Vorgaben des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages an Erfüllung statt an die Beteiligungsgesellschaft abtritt.

4. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt, außer in den Fällen der Ziffer 2, 10 % der jeweils gezeichneten Einlage. Die von einem Treugeber gezeichnete Einlage soll mindestens € 20.000,- betragen. In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen auch geringere Einlagen zulassen. Abweichende Beträge müssen stets und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Gesellschafter ist verpflichtet, auf die von ihm gezeichnete Einlage ein Agio in Höhe von 5 % an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen. Die Fälligkeit der Einlage und des Agios ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Die Einzahlung hat auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Mittelverwendungskontrollkonto zu erfolgen.
5. Die Treuänderin ist berechtigt und verpflichtet, ihre Kommanditbeteiligung in dem gemäß Ziffer 3 für den jeweiligen Treugeber erhöhten Umfang für diesen treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Die Treugeber stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleich. Die für die unmittelbar beteiligten Kommanditisten geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten daher für sie entsprechend, soweit sich aus dem Zusammenhang oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes ergibt.
6. Die Beteiligungsgesellschaft wird geschlossen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuänderin mitteilt. Die Schließung ist zum 31. Dezember 2009 vorgesehen.
7. Nach Schließung der Gesellschaft, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2009 ist jeder Treugeber berechtigt, die Umwandlung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung und die

Handelsregistereintragung der darauf entfallenden Haftsumme zu verlangen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, diesem Verlangen unter den folgenden Voraussetzungen Folge zu leisten: Der Treugeber hat seine Einlage vollständig auf das Mittelverwendungskonto der Beteiligungsgesellschaft gezahlt. Er hat der Treuhänderin auf seine Kosten eine auf sie lautende, unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgehändigt, die zu allen Handelsregisteranmeldungen berechtigt. Stellt die Beteiligungsgesellschaft oder die Treuhänderin dem Treugeber ein Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung, ist er verpflichtet, dieses Muster zu verwenden oder sich bei der Verwendung einer eigenen Handelsregistervollmacht an den Inhalt des Musters zu halten. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf seine Eintragung im Handelsregister. Die Treuhänderin ist verpflichtet, ihre Einlage und Haftsumme entsprechend in gleicher Höhe herabzusetzen.

8. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Beteiligungsgesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Zinsen in Höhe von 1 % monatlich belasten. Die Treuhänderin und die Beteiligungsgesellschaft ermächtigen sich wechselseitig, Ansprüche gegen Treugeber auf Zahlung zzgl. etwaiger Zinsen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines aus der verzögerten Einzahlung entstandenen Schadens bleibt unberührt.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Treuhänderin kann anteilig als Kommanditistin ausgeschlossen werden, sofern ein Treugeber seine Einlage ganz oder teilweise nicht pflichtgemäß erbracht hat.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden die nachfolgenden Konten geführt:
 - a) ein Festkapitalkonto,
 - b) ein Ergebnissonderkonto,
 - c) ein Entnahmekonto,
 - d) ein Darlehenskonto.

Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, weitere Konten einzurichten.

2. Die Pflichteinlagen werden als Festeinlagen auf dem Festkapitalkonto gebucht.

3. Verluste werden den Kommanditisten auf Ergebnissonderkonten belastet, auch soweit sie die Pflichteinlagen übersteigen. Solange ein Ergebnissonderkonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben. Ein negativer Saldo auf dem Ergebnissonderkonto begründet keine Verpflichtung des Gesellschafters, insbesondere keine Nachschusspflicht.
4. Auf dem Entnahmekonto wird der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Kommanditisten verbucht.
5. Zusätzliche Einlagen der Kommanditisten und Gewinne, die nach Ausgleich des Ergebnissonderkontos anfallen, werden auf dem Darlehenskonto verbucht. Im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Beteiligungsgesellschaft hat das Darlehenskonto Forderungs- bzw. Verbindlichkeitscharakter.
6. Darüber hinaus wird ein gemeinsames Rücklagenkonto geführt, auf das das Agio gebucht wird.
7. Die Konten werden nicht verzinst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung

1. Die folgenden Personen erhalten auf Grundlage von hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Verträgen für die nachstehend genannten Leistungen die folgenden Vergütungen:
 - a) Für die Konzeption der Vermögensanlage erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG insgesamt einmalig 1,4 % aller bei Schließung der Beteiligungsgesellschaft gezeichneten Einlagen gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 (im Folgenden „Kommanditkapital“). Die Vergütung ist jeweils fällig mit Einzahlung der ersten auf die Einlagen der Treugeber zu zahlenden Rate.
 - b) Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einmalig 0,8 % des Kommanditkapitals. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Vollplatzierung des Emissionskapitals, spätestens am 31. Dezember 2009.
 - c) Für den Aufbau des Portfolios erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einmalig 1,4 % des Kommanditkapitals. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Vollplatzierung des Emissionskapitals, spätestens am 31. Dezember 2009.
 - d) Die Treuhänderin erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung einmalig 0,40 % des Kommanditkapitals. Die

Vergütung entsteht mit Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung und ist jeweils fällig mit Einzahlung der ersten auf die Einlagen der Treugeber zu zahlenden Rate.

- e) Für die Eigenkapitalvermittlung und die Erstellung der Emissionsunterlagen erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einmalig 9 % des Kommanditkapitals sowie das auf das Kommanditkapital insgesamt geleistete Agio. Die Vergütung entsteht mit Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung und ist jeweils fällig mit Einzahlung der ersten auf die Einlagen der Treugeber zu zahlenden Rate.
- f) Für die laufende Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG im Geschäftsjahr 2009 0,125 % des bei Schließung der Beteiligungsgesellschaft eingeworbenen Kommanditkapitals. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 erhält sie jährlich 0,25 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2 % erhöht.
- g) Für die laufende Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 jährlich 0,60 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2 % erhöht. Bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft erhält die Treuhänderin ihre Vergütung auch für das auf den Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr, auch wenn die Beteiligungsgesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage das zu Beginn der Liquidation bestehende Kommanditkapital. Bei Veräußerung oder Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft der Beteiligungsgesellschaft befindlichen Schiffes sowie bei Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft oder deren Liquidation erhält die Treuhänderin für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten zusätzlich jeweils eine Vergütung in Höhe von 2 % des daraus folgenden Mittelrückflusses an die Beteiligungsgesellschaft.
- h) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft einschließlich Aufwendungen und Auslagen sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung ab dem Geschäftsjahr 2009 eine jährliche Vergütung in Höhe von € 12.000,-. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Daneben hat sie das Recht, für durch Dritte in ihrem Auftrag gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu erbringende Leis-

tungen, insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Buchhaltung, Verwaltung und allgemeinen laufenden Beratung eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu € 75.000,- in Rechnung zu stellen. Die Pauschale ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 jährlich um 2 % erhöht.

2. Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer 1 a) bis d) verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütungen gemäß Ziffer 1 e) bis h) verstehen sich, sofern sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zur Beteiligungsgesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Maritim Equity und die Treuhänderin sind berechtigt, auf die ihnen zustehenden Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen auch vor Fälligkeit zu verlangen. In Anlage I ist die Investitionsrechnung auf Basis eines Kommanditkapitals von € 50.000.000,- dargestellt. Sollte nach Schließung ein geringeres oder höheres Kommanditkapital vorhanden sein, verringern oder erhöhen sich die prozentual daran gekoppelten vorstehenden Vergütungen entsprechend.
3. Um insgesamt eine ergebnismäßige Gleichstellung aller Kommanditisten in der Investitionsphase zu erreichen, gilt für die Kommanditisten, die erst im Jahr 2010 der Gesellschaft beitreten, dass etwaige Gewinne oder Verluste der Gesellschaft zunächst diesen Kommanditisten in dem Umfang allein zugerechnet werden, wie den im Jahr 2009 bereits beigetretenen Kommanditisten Gewinne oder Verluste zugerechnet wurden. Nach Abzug dieser Beträge verbleibende Gewinn- oder Verlustanteile werden auf alle Kommanditisten in dem Verhältnis ihrer Pflichteinlagen verteilt. Sofern die Gewinne oder Verluste nicht ausreichen, um alle Kommanditisten gleich zu stellen, sind später anfallende Gewinne oder Verluste den Kommanditisten, denen höhere betragsmäßig Gewinne oder Verluste zugerechnet wurden, solange vorab zuzurechnen, bis alle Kommanditisten ergebnismäßig gleich behandelt sind.
4. Gewinne werden grundsätzlich im Verhältnis der Festkapitalkonten zueinander unter den Kommanditisten verteilt. Soweit Sonderauszahlungen für Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (§ 6 Ziffer 3) geleistet werden, wird Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ein entsprechender Gewinnanteil zugewiesen. Soweit in dem jeweiligen Jahr eine entsprechende Gewinnzuweisung nicht möglich ist, wird diese vorrangige Gewinnzuweisung in den folgenden Jahren nachgeholt.
5. An einem Verlust nehmen die Gesellschafter grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen teil. Den

Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlage übersteigen.

- Die anrechenbare Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag werden – soweit sie als Entnahmen zu behandeln sind – ausschließlich dem Kapitalkonto der persönlich haftenden Gesellschafterin belastet. Soweit Gesellschafter oder Treugeber ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die auf diese Gesellschafter bzw. Treugeber entfallende Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag abweichend von Satz 1 dem Kapitalkonto dieser Gesellschafter oder Treugeber zu belasten. Die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet sich, ihr Kapitalkonto in Höhe der anrechenbaren Steuern lt. Satz 1 auszugleichen und den hierfür notwendigen Betrag unverzüglich nach Abschluss ihrer eigenen Steuerveranlagung wieder in die Gesellschaft einzulegen.

§ 6 Entnahmen/Auszahlungen

- Auszahlungen (Gewinn- oder Liquiditätsauszahlungen) an die Gesellschafter sind nur zulässig, soweit die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve zulässt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorauszahlungen für das laufende Geschäftsjahr vorzunehmen, vorausgesetzt, dass hinreichende Liquidität vorhanden ist und die nach kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwartende künftige Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft dies zulässt. Auszahlungen sind gemäß den Bestimmungen zur Ergebnisverteilung vorzunehmen.
- Auszahlungen sind auch dann zulässig, wenn der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch die Auszahlung sein Kapitalanteil unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann beschlossene Auszahlungen an die Kommanditisten aussetzen, soweit die Vermögens- oder Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft die Durchführung des Auszahlungsbeschlusses nicht zulässt.
- Auszahlungen an die Gesellschafter während der Laufzeit erfolgen vorbehaltlich der nachfolgenden Verteilungsregelung grundsätzlich im Verhältnis des Standes der Festkapitalkonten zueinander.

Zunächst erhalten die Kommanditisten Auszahlungen bis zur Höhe ihrer Nominaleinlage. Soweit danach die Kommanditisten jeweils in einem Jahr Auszahlungen in Höhe von 8 % bezogen auf die jeweilige Nominaleinlage erhalten haben, werden darüber hinausgehende Auszahlungen in dem jeweili-

gen Jahr im Verhältnis 80 % (Kommanditisten) zu 20 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG) verteilt.

§ 7 Geschäftsführung

- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte nach der als Anlage I beigefügten Investitionsplanung zu richten. Sie ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, einschließlich der jederzeitigen Aufnahme des in Anlage I Ziffer 11) vorgesehenen Kontokorrentkredites in Höhe von bis zu € 2.500.000,- zum Erwerb weiterer Beteiligungen im Sinne des § 2 Ziffer 1, zur Glättung von Auszahlungen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve für nicht geplante oder laufende Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft. Zur Führung der Geschäfte darf sie sich der Hilfe Dritter bedienen.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Beirats:

Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben und deren Beteiligungswert (Kaufpreis) im Einzelfall € 5.000.000,- überschreitet.

- In Eilfällen kann die persönlich haftende Gesellschafterin unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder -handlungen auch ohne eine sonst erforderliche vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirats vornehmen. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch, so hat sie den Beirat oder – in den in § 9 genannten Fällen – die Gesellschafter unverzüglich danach zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen und findet am Sitz der Beteiligungsgesellschaft statt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, beginnend mit dem Tage der Absendung der Einberufung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, diese Frist – auch nach erfolgter Einberufung – beliebig zu verlängern.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es nach ihrem Ermessen das Interesse der Beteiligungsgesellschaft erfordert oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder der Beirat dies schriftlich

unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung in der in Ziffer 1 und 3 genannten Form und Frist einzuberufen.

3. Die Einberufung hat unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Gesellschafter, die mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, können Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax einreichen. Diese ist verpflichtet, die weiteren Beschlussgegenstände vorbehaltlich der entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 126 Abs. 2 AktG (Ausnahmen von der Publizitätspflicht) innerhalb von einer Woche bekannt zu geben und zur Abstimmung zu stellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den weiteren Beschlussgegenständen eine eigene Stellungnahme beizufügen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung. Sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf Dritte zu übertragen.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Beteiligungsquote des Kommanditkapitals beschlussfähig ist.
6. Ein Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Eine Vertretung ist grundsätzlich unzulässig, sofern der Bevollmächtigte direkt oder indirekt im Wettbewerb zur Beteiligungsgesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten steht. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Vertretung durch nicht nach diesem Absatz befugte Personen zulassen.
7. Über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf sie anteilig entfallende Stimmrecht der Treuhänderin selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe von Ziffer 6 vertreten zu lassen. In diesen Fällen vertritt die Treuhänderin den Treugeber nicht und übt nicht das Stimmrecht für diesen aus.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
 - c) die Wahl und die Abberufung der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Beirats,
 - e) die Gewinnverwendung,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers; für die am 31. Dezember 2008 bzw. 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre ist die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt,
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft,
 - i) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht nach diesem Vertrag die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin hierzu ermächtigt ist,
 - j) die Veräußerung von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften.
2. Über die vorstehend in lit. a), b), d), e) und f) genannten Gegenstände ist jährlich – spätestens bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres – Beschluss zu fassen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse in den Fällen des § 9 Ziffer 1 lit. g) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen („qualifizierte Mehrheit“). Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- Einlage gewähren eine Stimme.
2. Änderungen der Vergütungen gemäß § 5 Ziffer 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils vergütungsberechtigten Gesellschafters.
3. Bevollmächtigte, die mehrere Kommanditisten vertreten, und die Treuhänderin sind berechtigt, das Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr Vertretenen unterschiedlich auszuüben und dabei den von den Vertretenen erteilten Weisungen zu folgen.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Präsenzversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Einer Präsenzversammlung bedarf es nicht, wenn nicht mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Vorschriften des § 8 finden auf das schriftliche Verfahren entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt. Erklärungen über die Stimmabgabe müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin vor Ablauf der Frist zugehen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzustellen und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
5. Beschwerden gegen die Richtigkeit des Protokolls einer Präsenzversammlung oder die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Präsenzversammlung oder der schriftlichen Mitteilung über die Beschlussfassung („Stichtag“) gegen die Beteiligungsgesellschaft schriftlich geltend gemacht werden und, soweit ihnen nicht abgeholfen wird, innerhalb von drei Monaten nach dem vorgenannten Stichtag Klage auf Feststellung der Unrichtigkeit bzw. Unwirksamkeit gegen die Beteiligungsgesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der jeweiligen Frist ohne Geltendmachung oder Klageerhebung gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Beirat

1. Bei der Beteiligungsgesellschaft wird ein Beirat eingerichtet, der aus drei natürlichen Personen besteht. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein drittes Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzuberufen. Bis zur Wahl des Beirats kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen Beirat berufen, der aus drei Personen besteht.
2. Der Beirat berät die persönlich haftende Gesellschafterin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Gang der Geschäfte sowie aus wichtigem Anlass. Der Beirat kann Auskunft über die Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft und Einsicht in die Bücher und Papiere der Beteiligungsgesellschaft verlangen. Der Beirat kann hierzu einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe heranziehen. Der Beirat hat der Gesellschafterversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Beiratstätigkeit für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstatten.

3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei das Jahr der Wahl bzw. Benennung nicht mitzählt. Sie läuft jedoch über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten Beiratswahl bzw. für das benannte Beiratsmitglied bis zu einer Benennung eines neuen Beiratsmitgliedes. Eine Wiederwahl bzw. erneute Benennung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens ein Jahr beträgt, eine Nachwahl, soweit nicht bei der Wahl des ausscheidenden Beiratsmitgliedes bereits ein Ersatzmitglied gewählt wurde, das dann an die Stelle des ausscheidenden Beiratsmitgliedes tritt.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung. Die Treuhänderin ist zu den Beiratssitzungen zu laden. Sie ist zur Anwesenheit berechtigt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein gewähltes und ein benanntes Mitglied anwesend sind. Das benannte Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es schriftlich seine Stimme zu der jeweiligen Beschlussfassung abgibt. Beschlüsse sind zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende des Beirats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von € 3.000,-, die weiteren Beiratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.000,-, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Beiratsmitglieder erhalten außerdem die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen von der Beteiligungsgesellschaft ersetzt.
6. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes.
7. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf € 50.000,- beschränkt.

§ 12 Informationsrechte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Gesellschafter mindestens einmal im Geschäftsjahr über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.
2. Die Gesellschafter und die über die Treuhänderin beteiligten Anleger können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe zur Wahrnehmung der gesetzlichen Kommanditistenrechte aus § 166 Abs. 1 HGB Einsicht in die Bücher und Papiere der Beteiligungsgesellschaft nehmen. Durch die Ausübung dieses Rechts darf der ordentliche Betrieb der

Beteiligungsgesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Die durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten oder Treugeber, die die Einsichtnahme verlangen, selbst.

§ 13 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Die Handelsbilanz der Beteiligungsgesellschaft entspricht der Steuerbilanz, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht sind den Gesellschaftern und dem Beirat in Kopie zu übersenden. Dies kann zusammen mit der Übersendung der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss geschehen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses auf Kosten der Beteiligungsgesellschaft der entgeltlichen Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 14 Übertragungen von Kommanditbeteiligungen

1. Eine an der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Kommanditbeteiligung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen in den folgenden lit. a) bis d) ganz oder teilweise frei übertragen werden, ohne dass dies einer Zustimmung der Gesellschaft, ihrer Organe oder Gesellschafter bedarf:
 - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
 - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Beteiligung mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
 - c) Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung, für die eine Verwaltungstreuhand mit der Treuhänderin besteht, wird nur wirksam, wenn der Erwerber mit der Kommanditbeteiligung auch alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt.
 - d) Der Erwerber hat der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 3 Ziffer 7 zur Verfügung zu stellen.

2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
3. Das Recht der Treugeber, nach § 3 Ziffer 7 anstelle der Treuhänderin den auf sie entfallenden Anteil von deren Kommanditeinlage unmittelbar zu übernehmen, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
4. Im Falle der Übertragung einer Kommanditbeteiligung gilt – außer im Falle einer Übertragung von der Treuhänderin auf den Treugeber nach Maßgabe des § 3 Ziffer 7 – der Erwerber im Verhältnis zur Beteiligungsgesellschaft erst dann als Gesellschafter, wenn er der Treuhänderin den Erwerb schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Kommanditbeteiligung angezeigt hat.
5. Der Erwerber einer Kommanditbeteiligung hat der Beteiligungsgesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer Kommanditbeteiligung, für den eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages besteht, der Treuhänderin in diesem Fall einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Einlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.
6. Führt die Übertragung einer unmittelbar oder über die Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Kommanditist bzw. Treugeber als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen.
7. Verpfändungen oder sonstige Sicherheitenbestellungen an eine den Erwerb des Anteils finanzierende Bank sind jederzeit zulässig. Ziffer 1 gilt insofern nicht.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte gilt als zu Entgegennahmen aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Beteiligungsgesellschaft ermächtigt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. Solange ein solcher Vertreter nicht schriftlich gegenüber der

persönlich haftenden Gesellschafterin von allen Erben/Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Kommanditbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.

2. Erben und Vermächtnisnehmer müssen sich auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eigene Kosten durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere Original oder notariell beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll, legitimieren. Bei begründeten Zweifeln kann die persönlich haftende Gesellschafterin auf Kosten des Erben die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Der Testamentsvollstrecker muss sich durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis ausweisen. Werden der Beteiligungsgesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erben- oder Vermächtnisnehmerstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländische Urkunde stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten (legal opinion) über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters/Ausschließung eines Gesellschafters

1. In folgenden Fällen scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus:
 - a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft, nicht indes vor Wirksamkeit der Kündigung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils –;
 - b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, zum Zeitpunkt des Beschlusses des Insolvenzgerichts;
 - c) wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben werden, zum Zeitpunkt des Fristablaufes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die vorgenannte Frist nach eigenem Ermessen zu verlängern;
 - d) wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft erhebt, zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung;

e) wenn der Gesellschafter gemäß § 3 Ziffer 9 von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen wird, zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils –;

f) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt und daraufhin ein Beschluss auf Ausschluss dieses Gesellschafters von der Gesellschafterversammlung gefasst wird, zum Zeitpunkt des Zugangs einer Niederschrift des Beschlusses bei dem Gesellschafter.

2. Die Regelung in vorstehender Ziffer 1 gilt für die Treugeber entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall die Treuhänderin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.
3. Scheidet die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin vollständig aus der Beteiligungsgesellschaft aus, so setzt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine neue Treuhänderin bzw. persönlich haftende Gesellschafterin soweit möglich auf den Zeitpunkt deren Ausscheidens ein. Die die Treuhänderin und die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert. § 11 Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

1. Die Beteiligungsgesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2024 ordentlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Kommanditbeteiligung auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.

§ 18 Abfindungsansprüche

1. Sofern ein Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 9 ausgeschlossen wird, erhält er die ggf. eingezahlte Einlage abzüglich der darauf anteilig entfallen-

den Aufwandspositionen nach Anlage I des Gesellschaftsvertrages zurück, in keinem Fall indes mehr als nach folgenden Ziffern 2 bis 6 ermittelten Betrag. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 7 bis 9 bleiben unberührt.

2. In den anderen Fällen erhält der Gesellschafter vorbehaltlich Ziffer 6 den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung als Abfindung. Der Verkehrswert ist dabei unter Berücksichtigung der §§ 5 und 6 dieses Gesellschaftsvertrages zu ermitteln. Zur Berechnung dieses Wertes ist zum 31. Dezember des Jahres vor seinem Ausscheiden eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser Auseinandersetzungsbilanz, die vom handelsrechtlichen Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ausgeht, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft mit Zeitwerten anzusetzen. Vom Zeitwert der Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen, um den üblichen Kosten bei Verwaltung und bei Veräußerung Rechnung zu tragen. Ein Firmenwert wird nicht berücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, es sei denn, ein Verlust ist handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen. Sofern ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheidet, steht ihm das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu. Etwaige Auszahlungen, die der Gesellschafter vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz bis zu seinem Ausscheiden erhalten hat, werden bei der Berechnung nach den vorstehenden Sätzen berücksichtigt.
3. Kann zwischen dem ausscheidenden Kommanditisten und der Beteiligungsgesellschaft keine Einigung über den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung erzielt werden, wird dieser auf Verlangen einer Partei durch einen vom Präses der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schiedsgutachter verbindlich festgelegt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft, wenn ein höherer als der von der Beteiligungsgesellschaft angebotene Verkehrswert von dem Schiedsgutachter festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. Der Schiedsgutachter wird nicht als Schiedsrichter tätig.
4. Sofern sich aufgrund der Auseinandersetzungsbilanz ein negativer Abfindungsbetrag ergibt, ist der ausscheidende Gesellschafter nicht verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er durch Auszahlungen verursacht wurde, die durch entsprechenden Gewinne der Beteiligungsgesellschaft gedeckt sind.
5. Werden aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern.

6. Wird innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ausscheidensdatum ein Liquidationsbeschluss gefasst, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht den gemäß Ziffern 3 bis 5 berechneten Abfindungsbetrag, sondern den auf ihn hypothetisch entfallenden anteiligen Liquidationserlös.
7. Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten auszahlbar. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später fällig. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zzgl. 2 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig. Die Beteiligungsgesellschaft ist nur verpflichtet, fällige Raten aus dem Abfindungsguthaben zu zahlen, sofern es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft zulässt. In den Fällen der Ziffer 6 wird die Abfindung gezahlt, wenn der Liquidationserlös an die Gesellschafter ausgeschüttet wird; eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall nicht.
8. Sofern das Ausscheiden des Gesellschafters nicht aufgrund einer Kündigung erfolgt, sind die durch das Ausscheiden entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger zu tragen. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, insofern einen angemessenen Vorschuss für die Kosten zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Beteiligungsgesellschaft bleiben unberührt. Im Falle der Kündigung trägt der ausscheidende Gesellschafter die Hälfte der Mehrkosten.
9. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Weder die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe noch die übrigen Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Auflösung und Liquidation

1. Die Beteiligungsgesellschaft wird in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss aufgelöst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Gesellschaft ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss aufzulösen, wenn das zum 31. Dezember 2009 eingeworbene Eigenkapital nach Überzeugung der Geschäftsführung nicht zur Erreichung des angestrebten Gesellschaftszwecks ausreicht.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist Liquidatorin.
3. Die nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft verbleibende Liquidität wird nach der Regelung gemäß lit. a) bis c) an die Gesellschafter verteilt.
 - a) Zunächst erhalten die Kommanditisten ihre Einlage abzüglich der bereits gemäß § 6 Ziffer 3 erhaltenen Entnahmen zurück.
 - b) Sodann erhalten die Kommanditisten noch nicht ausgezahlte Gewinnansprüche gemäß § 5 Ziffer 4.
 - c) Der restliche Liquidationserlös wird entsprechend den Gewinnverteilungsregeln gemäß § 5 Ziffer 4 verteilt.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
6. Schadensersatzansprüche der Beteiligungsgesellschaft und der Gesellschafter aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Umständen schriftlich geltend zu machen.
7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft, die mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen, steht dem Gesellschafter ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
 Postfach 64 02 22
 10048 Berlin
 info@ombudsstelle-gfonds.de
 www.ombudsstelle-gfonds.de

2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft Änderungen ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen an die Kommanditisten erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Beteiligungsgesellschaft bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels. Soweit ein Umzug in das außereuropäische Ausland erfolgt, ist ein in Deutschland ansässiger Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
4. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hamburg, den 12. Dezember 2008

gez. Dr. Werner Großekämper
 Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

gez. Dr. Albrecht Gundermann
 Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH

gez. Jan Semmerow
 PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Anlage I

zum Gesellschaftsvertrag der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG

■ Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung ¹⁾	T€	in % ⁴⁾	in % ⁵⁾
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	45.828	83,32	91,66
2) Gründungs- und Beratungskosten, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	172 ²⁾	0,31	0,34
3) Projektierung der Vermögensanlage durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	700 ³⁾	1,27	1,40
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	700 ³⁾	1,27	1,40
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	400 ³⁾	0,73	0,80
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	200 ³⁾	0,37	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Emissionsunterlagen ²⁾ , Werbung ²⁾ und Marketing ²⁾	4.500	8,18	9,00
8) Agio	2.500 ³⁾	4,55	5,00
Summe	55.000	100,00	110,00
Mittelherkunft ¹⁾			
9) Kommanditkapital	50.000	90,90	100,00
10) Agio	2.500	4,55	5,00
Summe	52.500	95,45	105,00
11) Kontokorrent	2.500	4,55	5,00
Summe	55.000	100,00	110,00

¹⁾ Sollte ein verringertes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11, im Falle der Erhöhung des Kommanditkapitals die Positionen 1 und 3–11. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

²⁾ Inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer.

³⁾ Das Agio in Höhe von 5 % (€ 2,5 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

⁴⁾ In % der Gesamtmittelverwendung.

⁵⁾ In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen der

PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg,
– im Folgenden „Treuänderin“ genannt –

und der

Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG, Hamburg,
– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

Präambel

Die Treuänderin ist gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) berechtigt, ihre Einlage als Kommanditistin der Gesellschaft ganz oder teilweise zu erhöhen, bis die Summe aller Kommanditeinlagen € 50.000.000,- beträgt. Die Treuänderin ist auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin verpflichtet eine weitere Erhöhung um bis zu € 25.000.000,- vorzunehmen, soweit der Treuänderin entsprechende Angebote von Treugebern vorliegen.

Die Treuänderin ist nach § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ihre Kommanditeinlage vollständig oder teilweise für Dritte treuhänderisch zu halten und zu verwalten (die Dritten im Folgenden „Treugeber“).

§ 1 Begründung und Grundlagen der Treuhandstellung

1. Der Treugeber bietet der Treuänderin in einer gesondert unterzeichneten Beitrittserklärung den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuänderin zustande. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuänderin wird ihn jedoch unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren.
2. Der Treugeber hält sich für die Dauer von einem Monat ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden, soweit er nicht fristgerecht von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht. Als Tag des Vertragsschlusses gilt der Tag der Annahme der Beitrittserklärung.
3. Nach der Annahme hält und verwaltet die Treuänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des für den Treugeber gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils im

Außenverhältnis im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers. Im Innenverhältnis steht der Treugeber gemäß § 3

Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages einem Kommanditisten gleich. Sie hat den Treugeber dementsprechend so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Das Treuhandvermögen hat sie getrennt von ihrem sonstigen Vermögen und anderem Treuhandvermögen zu halten und zu verwalten.

4. Die Treuänderin ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen. Sie ist ebenso berechtigt, sich in gleicher oder anderer Funktion auch an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.
5. Die Treuänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

§ 2 Aufgaben der Treuänderin

1. Die Treuänderin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Annahme der Beitrittserklärungen der Treugeber,
 - b) Anforderung, Überwachung und ggf. Anmahnung der Einzahlungen der Treugeber,
 - c) Abwicklung von Auszahlungen an die Treugeber,
 - d) Pflege der Treugeberdaten und Führen eines elektronischen Treugeberregisters,
 - e) Vertretung von Treugebern in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen, sofern diese nicht persönlich teilnehmen oder abstimmen oder Dritte bevollmächtigen,
 - f) Ermittlung von Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebs-einnahmen der Treugeber sowie Informationen über steuerliche Ergebnisanteile der Treugeber.
2. Die Treuänderin ist berechtigt, mit der Durchführung ihrer Aufgaben oder Teilen davon auch Dritte zu beauftragen.

3. Die Treuhänderin ist nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die eine berufsrechtliche Erlaubnis voraussetzen.

§ 3 Informationspflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber über alle Mitteilungen der Gesellschaft zeitnah zu unterrichten. Sie wird dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse der Gesellschaft übersenden.

§ 4 Weisungsrecht des Treugebers

1. Die Treuhänderin hat den Treugeber rechtzeitig vor einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft über die Tagesordnung sowie etwaige Beschlussgegenstände zu unterrichten und dabei seine Weisungen zu den Beschlussgegenständen einzuholen. Zusammen mit der Aufforderung zur Weisungserteilung hat die Treuhänderin dem Treugeber Abstimmungsvorschläge zu den Beschlussgegenständen zu unterbreiten. Die Weisungen müssen von der Treuhänderin nicht ausgeführt werden, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft verletzt würden.
2. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt, übt die Treuhänderin das auf den Anteil des Treugebers entfallende Stimmrecht ausschließlich zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus. Im Übrigen enthält sie sich der Stimme.
3. Sofern in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach eigenem Ermessen.
4. Ziffern 1 bis 3 gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der sonstigen mit der für den Treugeber verwalteten Beteiligung verbundenen Rechte durch die Treuhänderin entsprechend.

§ 5 Vergütung der Treuhänderin und Kosten

1. Für die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die damit verbundenen Tätigkeiten erhält die Treuhänderin eine Vergütung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Die Vergütung wird von der Beteiligungsgesellschaft gezahlt.
2. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer (ggf. nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen) Handelsregistervollmacht anfallen oder die durch die Beendigung des Treuhandverhältnisses entstehen, trägt der jeweilige Treugeber. Die Gesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Kosten, insbesondere Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditist der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen, sowie die Kosten für die Eintragung der Treugeber als Direktkommanditisten.

§ 6 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin haftet nicht für die Inhalte des Verkaufsprospektes der Gesellschaft sowie den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Werthaltigkeit der Beteiligungen.
2. Ansonsten haften die Treuhänderin und ihre Organe auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflicht (treuhänderischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers.
3. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Insoweit gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1 nicht.

§ 7 Übertragung der Treugeberposition

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Treugeberposition ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
 - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Treugeberposition mindestens dem Nominalbetrag einer Kommanditbeteiligung von € 10.000,- entsprechen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
 - c) Der Empfänger tritt hinsichtlich der ihm übertragenen Beteiligung vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Übertragenden aus dieser Vereinbarung ein.
2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin, die sie aus wichtigem Grund verweigern kann.

3. Der Erwerber einer Treugeberposition gilt im Verhältnis zur Treuhänderin nur dann als Treugeber, wenn er den Erwerb nach Ziffer 1 der Treuhänderin schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Beteiligung angezeigt hat.
4. Der Erwerber der Treugeberposition hat der Treuhänderin bei Übertragung der Treugeberposition auf ihn einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1,0 % des Nominalbetrages der der übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 8 Tod des Treugebers

Im Falle des Todes eines Treugebers gilt § 15 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 9 Laufzeit/Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Wechselt der Treugeber gemäß § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages in die Stellung als Kommanditist, gelten die Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Rahmen einer Verwaltungstreuhand (d.h. Verwaltung im Namen und auf Rechnung des wechselnden Treugebers) fort, soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nicht zwingend etwas anderes ergibt.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Treugeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übertragung. Ziffer 2 bleibt unberührt.
4. Der Treugeber ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Gesellschaft durch deren Gesellschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erfolgen und muss der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (§ 17 Ziffer 2) zugehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist die Treuhänderin verpflichtet, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich im verhältnismäßigen Umfang zu kündigen.
5. Kündigt der Treugeber, für den die Treuhänderin im Rahmen einer Verwaltungstreuhand tätig ist, den Gesellschaftsvertrag,

erlischt die Verwaltungstreuhand automatisch mit Wirksamkeit dieser Kündigung.

6. Die Treuhänderin ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Treugeber gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Gesellschaft vorgesehenen Termin ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für den Fall der Kündigung überträgt die Treuhänderin ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft bereits jetzt mit allen Rechten und Pflichten auf die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen Treugeber. Die Übertragung erfolgt jeweils in dem Umfang, in dem sie die Beteiligung zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Treugeber treuhänderisch hält. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge jeweils aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung des jeweiligen Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister. Der jeweilige Treugeber nimmt die ihn betreffende Übertragung auf den vorgenannten Wirksamkeitszeitpunkt mit Abschluss dieses Vertrages an.
7. Im Übrigen endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Treuhänderin bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels. Soweit ein Umzug in das außereuropäische Ausland erfolgt, ist ein in Deutschland ansässiger Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
2. Bei Streitigkeiten mit der Treuhänderin, die mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen, steht dem Treugeber ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
 Postfach 64 02 22
 10048 Berlin
 info@ombudsstelle-gfonds.de
 www.ombudsstelle-gfonds.de

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 12. Dezember 2008

Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG

vertreten durch

gez. Dr. Albrecht Gundermann
Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH

gez. Jan Semmerow
PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Anleger schließen diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Annahme derselben durch die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH ab.

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG, Hamburg,
– im Folgenden „Beteiligungsgesellschaft“ genannt –

und

ASSENSIS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,
– im Folgenden „Kontrolleur“ genannt –

Präambel

1. Das Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft – in der Fassung vom 12. Dezember 2008 – (im Folgenden Gesellschaftsvertrag genannt) € 49.990.000,-. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten. Gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages kann das Emissionskapital um bis zu weitere € 25.000.000,- erhöht werden.
2. Das Emissionskapital dient dem mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben (im Folgenden „Anlageobjekte“). Darüber hinaus dient das Emissionskapital der Begleichung der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Beteiligungsgesellschaft. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u. a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag sowie in dem Verkaufsprospekt „Maritim Equity Beteiligungsfonds III“ in der Fassung, in der seine Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet sein wird (im Folgenden zusammen „Investitionsplan“), aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projektes (im Folgenden „Finanzierungsplan“).
3. Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein Mittelverwendungskonto der Beteiligungsgesellschaft als alleinige Kontoinhaberin (im Folgenden „Mittelverwendungskontrollkonto“) einzuzahlen.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Der Kontrolleur handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Er ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Für seine Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen er seine Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft zu geben und bei deren Nichtvorliegen er die Zustimmung zu verweigern hat. Der Kontrolleur ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; er kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Beteiligungsgesellschaft nach formalen Kriterien. Er verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft lediglich durch Mitzeichnung zu. Der Kontrolleur ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen. Sämtliche Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto unterliegen der Mittelverwendungskontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur gemäß diesem Vertrag. Dies gilt auch für sämtliche unter dieser Konto-Nr. eingerichtete Unterkonten. Unterkonten zum Hauptkonto können in Abstimmung mit dem Mittelverwendungskontrolleur eingerichtet werden. Dieses betrifft auch die Einrichtung von weiteren Konten bei anderen Kreditinstituten. Die Mittel auf dem Mittelverwendungskontrollkonto können auch, solange und soweit diese nicht für den Erwerb der Beteiligungen oder zur Begleichung fälliger Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft benötigt werden, in geeignete Tagesgeldanlagen, kurzläufige Termingelder, Sparbriefe und Geldmarktinstrumente (wie in § 1 Abs. 11 Satz 3 KWG definiert) oder in Staatsanleihen investiert werden.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegen lediglich das Emissionskapital sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 5 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Sollte während der Dauer der Kontrolltätigkeit ein Kontokorrentkre-

dit bis zur prospektierten Höhe auf einem Mittelverwendungskontrollkonto in Anspruch genommen oder im Rahmen einer solchen Inanspruchnahme von einem anderen Konto der Beteiligungsgesellschaft Mittel auf ein Mittelverwendungskontrollkonto übertragen werden, so unterliegen die betreffenden Beträge ebenfalls der Kontrolle nach diesem Vertrag. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die unmittelbar zur Bezahlung der Anlageobjekte vorgesehen sind.

2. Die Prüfung des Kontrolleurs beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption der Vermögensanlage, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien (prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen) oder der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen sowie der Werthaltigkeit oder Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Beteiligungen.

§ 2 Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. weitere Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den Kontoinhaber, somit die Beteiligungsgesellschaft, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft die Mitzeichnung des Kontrolleurs notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung des Kontrolleurs bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, dem Kontrolleur Zweitschriften der Auszüge des Mittelverwendungskontrollkontos und sämtliche das Konto betreffende Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch wird die Beteiligungsgesellschaft dem Kontrolleur ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z. B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.

§ 3 Mittelfreigabe

Der Kontrolleur wird erst dann die Mittel frei geben und mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von der Beteiligungsgesellschaft folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag als Nachweis der Verpflichtung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, und der PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt € 10.000,–.
- b) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Mitteilung des Treuhänders gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die jeweilige Erhöhung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages.
- c) Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 8i Abs. 2 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz.

§ 4 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Kontrolleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital mit dem in der Präambel unter 2. genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Er ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) zu leisten sind, im Falle des Ankaufs bzw. Übernahme von Anlageobjekten die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Eigenkapitalzwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird und darüber hinaus die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
3. Sofern dem Kontrolleur durch die Beteiligungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die im Investitionsplan enthalten waren, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto

beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft die unverzügliche Mitzeichnung des Kontrolleurs, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.

4. Werden dem Kontrolleur Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inkl. Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur so lange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 4 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
5. Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
6. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die einzelnen Investitionen und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

§ 5 Vergütung

1. Vergütungsschuldnerin ist die Beteiligungsgesellschaft. Die Höhe der Vergütung des Kontrolleurs beträgt 0,1 % des eingeworbenen Kommanditkapitals (ohne Berücksichtigung der Einlagen der Gründungsgesellschafter in Höhe von insgesamt € 10.000,-), maximal aber € 25.000,-, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Vollplatzierung des Emissionskapitals, spätestens am 31. Dezember 2009. Der Kontrolleur hat das Recht, Abschläge entsprechend dem Investitionsfortschritt zu verlangen.

§ 6 Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung des Kontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: des Kontrolleurs) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf € 4 Mio. beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) begründet sein sollte.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: der Kontrolleur) nur bis zur Höhe von € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Kontrolleurs zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Kontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ können beim Kontrolleur eingesehen und angefordert werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 12. Dezember 2008

gez. Matthias Wiener
für ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG

vertreten durch

gez. Dr. Albrecht Gundermann
Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH

zur Kenntnis genommen:
gez. Jan Semmerow
PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Hinweise für Fernabsatzverträge

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (beispielsweise Briefe, Prospekte, Telefon, Telefax, E-Mail) abgeschlossen

werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Die bei Fernabsatzverträgen nach § 312 c BGB in Verbindung mit § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung anzugebenden Informationen stellen wir Ihnen im Folgenden zur Verfügung:

1. Informationen zu den mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden wesentlichen Vertragspartnern

Treuhanderin	
Firma	PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg Telefon: 040-30 09 23 18 5-0, Fax: 040-30 09 23 18 5-99 info@pacific-treuhand.de
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg, HRB 106040 / Sitz: Hamburg
Geschäftsführer	Günter Franke, Hamburg Jan Semmerow, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Übernahme der Stellung als Treuhanderin an Beteiligungsgesellschaften.
Emittentin, Beteiligungsgesellschaft	
Firma	Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg, HRA 109189 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH Amtsgericht Hamburg, HRB 101690 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Dr. Werner Grobäckämper, Hamburg; Dr. Albrecht Gundermann, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.
Anbieterin	
Firma	Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geschäftsanschrift	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg Telefon: 040-33 44 15 18-0, Fax: 040-33 44 15 18-99 info@maritim-equity.de
Handelsregister/Sitz	Amtsgericht Hamburg, HRA 106436 / Sitz: Hamburg
Komplementärin	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH Amtsgericht Hamburg, HRB 101690 / Sitz: Hamburg Geschäftsführer: Dr. Werner Grobäckämper, Hamburg; Dr. Albrecht Gundermann, Hamburg
Hauptgeschäftstätigkeit	Entwicklung, Konzeption und Vertrieb von geschlossenen Fonds sowie Beratung, Aufbau und Verwaltung der Beteiligungsportfolios der Beteiligungsgesellschaften während ihrer Laufzeiten.
Vermittler / Generalvermittler	
Firma	Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zu den Angaben vergleiche oben zur Anbieterin.

Der Generalvermittler ist berechtigt, Untervermittler einzuschalten. Die Person des Untervermittlers ergibt sich jeweils aus der Beitrittserklärung.

Aufsichtsbehörde

Die angegebenen Personen unterliegen, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde.

2. Risikohinweise

Für die umfassende Beurteilung einer Beteiligung ist es erforderlich, dass der Anleger den kompletten Verkaufsprospekt einschließlich der Angaben über die Risiken auf den Seiten 18 – 27 sorgfältig und vollständig durchliest. Im Zweifelsfall kann die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich sein.

3. Merkmale der Beteiligung, Zustandekommen des Vertrages, Vorbehalte

- a) Der Anleger erwirbt über die Treuhänderin einen treuhänderisch gehaltenen Anteil an einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits Anteile an anderen Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform von KGs, die Eigentümer oder Betreiber von Schiffen sind („Schiffsgesellschaften“), erwirbt, verwaltet und veräußert. Er hat nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft die Möglichkeit, die erworbene Beteiligung selbst unmittelbar als Kommanditist zu übernehmen. Über Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft partizipiert er an den Auszahlungen der Schiffsgesellschaften.
- b) Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhänderin kommt zustande, wenn die Treuhänderin die Beitrittserklärung des Anlegers annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, das Angebot des Anlegers zum Beitritt anzunehmen.
- c) Spätestens wenn das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von € 50.000.000,- (ggf. zzgl. weiterer € 25.000.000,-) eingeworben ist, jedoch nicht später als zum 31. Dezember 2009, werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

4. Informationen zur Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigungsmöglichkeiten

- a) **Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ein direkt als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragener Anleger kann seine Beteiligung an dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2024 ordentlich kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Beteiligungsgesellschaft eines als Kom-**

manditist ins Handelsregister eingetragenen Anlegers endet auch der zwischen dem Anleger und der Treuhänderin bestehende Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Im Übrigen kann der direkt als Kommanditist ins Handelsregister eingetragene Anleger den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ohne Kündigung endet der Gesellschaftsvertrag mit dem Kommanditisten, wenn er aus einem der folgenden Gründe ausscheidet: Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Ablehnung desselben mangels Masse; Pfändung der Beteiligung des Kommanditisten durch einen Gläubiger und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben wird; Klage des Kommanditisten auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft; Ausschluss des Gesellschafters (siehe unten lit. e)).

- b) **Ein nicht als Kommanditist eingetragener, sondern mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger („Treugeber“) kann seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nur dadurch ordentlich kündigen, dass er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigt. Eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist dabei nur dann zulässig, wenn eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft nach den Bestimmungen von deren Gesellschaftsvertrag möglich ist, mithin insbesondere zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2024. Eine Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Treuhänderin ist zur teilweisen Kündigung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, wenn und soweit ein treugeberisch über sie beteiligter Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordnungsgemäß kündigt. Ferner ist die Treuhänderin zur Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024 berechtigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ihr jederzeit möglich. Die Treuhänderin scheidet anteilig mit der für einen Anleger treuhänderisch gehaltenen Beteiligung aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wenn in der Person des Anlegers einer der Ausscheidensgründe vorliegt.**

- c) **Ein Anleger, der selbst als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen ist, hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin der Maritim Equity Beteiligungsfonds III GmbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens.**

d) Ein Anleger, der über die Treuhänderin treugeberisch an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, zu erklären. Die Kündigung muss der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist (zum Jahresende) des § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zugehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens.

e) Anleger, die selbst als Kommanditisten ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen sind, können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtleistung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages, aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn einer der im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin beteiligten Anlegers vorliegt; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für den Anleger als Treugeber gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage ausgeschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschließen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ohne Kündigung, wenn Gläubiger der Treuhänderin in deren Kommanditbeteiligung vollstrecken oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin beantragt wird.

5. Beteiligungsbetrag, Steuern, Liefer- und Versandkosten, Einzelheiten der Zahlung, Kosten der Fernkommunikation, sonstige Kosten

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Kommanditeinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Beteiligungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % gemäß Beitrittserklärung zu entrichten. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an.

Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1 ‰ der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen.

Vorbehaltlich der Tatsache, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Kosten zu erstatten, und der Erwerber einer direkt gehaltenen

Beteiligung, für die eine Verwaltungstreuhandgesellschaft besteht, ebenso wie der Erwerber einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, schulden, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Der Veräußerer hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. gewerbsteuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung der Beteiligung Dritte, z. B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung entstehen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus und einigt er sich mit ihr nicht über sein Abfindungsguthaben, hat er die Kosten eines Schiedsgutachters zu tragen, wenn der vom Schiedsgutachter ermittelte Wert niedriger liegt als der von ihm behauptete Verkehrswert.

Die Mindestbeteiligung soll € 20.000,- betragen. Hinzu kommt ein vom Anleger zu zahlendes Agio in Höhe von 5 % gemäß Beitrittserklärung. Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Einzelheiten hierzu findet der Anleger in diesem Verkaufsprospekt u. a. auf Seite 72/73. Der Beteiligungsbetrag (Einlage) zzgl. Agio muss als Bareinlage in Euro zu den in der Beitrittserklärung angegebenen Terminen auf das Einzahlungskonto eingezahlt werden.

6. Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der PTV Pacific Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH ein Angebot auf Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft im dargestellten Verhältnis und gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot annimmt.

Der Anleger ist für die Dauer von einem Monat ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden. Er verzichtet auf den Zugang der Annahme. Ihm wird die Annahme des Angebotes jedoch schriftlich mitgeteilt.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachen

Die Beteiligungsgesellschaft und sämtliche Verträge einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für alle vorvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, insbesondere zwischen dem Anleger und der Treuhänderin. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist, soweit vertraglich geregelt, als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Der Verkaufsprospekt einschließlich der darin enthaltenen wesentlichen Verträge ist in deutscher Sprache verfasst.

Die Kommunikation zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänderin und dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

8. Widerrufsrecht

Der Anleger kann seine Beteiligung nach Maßgabe der in der Beitrittserklärung separat abgedruckten und besonders hervorgehobenen Widerrufsbelehrung widerrufen.

9. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die im Verkaufsprospekt vom 12. Dezember 2008 enthaltenen Informationen bleiben bis zur Bekanntgabe von nachtragspflichtigen Sachverhalten bzw. Prospektergänzungen aktuell.

10. Informationen zu etwaigen Rechtsbehelfen und dem Bestehen einer Einlagensicherung**a) Außergerichtliche Schlichtungsstelle**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB können die Anleger (unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Tel.: 069/2388-1907, Fax: 069/2388-1919
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten mit einer der Anbieterinnen, der Treuhänderin oder mit der Beteiligungsgesellschaft, die mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen, steht dem Anleger zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22
10048 Berlin
info@ombudsstelle-gfonds.de
www.ombudsstelle-gfonds.de

Beschwerden sind jeweils schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Schlichtungsstelle einzureichen. Der Anleger hat zudem zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Sie können sich im Verfahren vertreten lassen.

b) Einlagensicherung

Ein Garantiefonds, wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steht für Vermögensanlagen wie der vorliegenden nicht zur Verfügung.

MARITIM EQUITY

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zippelhaus 2 · 20457 Hamburg

Telefon: 040-33 44 15 18-0 · Telefax: 040-33 44 15 18-99

info@maritim-equity.de · www.maritim-equity.de